

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17 München, den 21. Juli 2000

Datum	Inhalt	Seite
31.5.2000	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 2230-1-1-UK	414
31.5.2000	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs 2230-5-1-UK	452
31.5.2000	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-UK	455

2230-1-1-UK

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 31. Mai 2000

Auf Grund des § 4 Abs. 8 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 25. April 2000 (GVBl S. 273) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayRS 2230-1-1-UK) in der **ab 1. August 2000 geltenden Fassung** bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch das

1. Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 850),
2. Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 352),

3. Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 442) und
4. Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 25. April 2000 (GVBl S. 273).

München, den 31. Mai 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

2230-1-1-UK

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Grundlagen

- | | | |
|------|---|--|
| Art. | 1 | Bildungs- und Erziehungsauftrag |
| Art. | 2 | Aufgaben der Schulen |
| Art. | 3 | Öffentliche und private Unterrichtseinrichtungen |
| Art. | 4 | Schulbauten |
| Art. | 5 | Schuljahr und Ferien |

Zweiter Teil

Die öffentlichen Schulen

Abschnitt I

Gliederung des Schulwesens

- | | | |
|------|---|--|
| Art. | 6 | |
|------|---|--|

Abschnitt II

Die Schularten

a) Allgemein bildende Schulen

- | | | |
|------|----|---|
| Art. | 7 | Die Grundschule und die Hauptschule (die Volksschule) |
| Art. | 8 | Die Realschule |
| Art. | 9 | Das Gymnasium |
| Art. | 10 | Schulen des Zweiten Bildungswegs |

b) Berufliche Schulen

- | | | |
|------|----|-----------------------|
| Art. | 11 | Die Berufsschule |
| Art. | 12 | (aufgehoben) |
| Art. | 13 | Die Berufsfachschule |
| Art. | 14 | Die Wirtschaftsschule |
| Art. | 15 | Die Fachschule |
| Art. | 16 | Die Fachoberschule |

Art. 17 Die Berufsoberschule

Art. 18 Die Fachakademie

c) Förderschulen (Sonderschulen)

Art. 19 Aufgaben der Förderschulen

Art. 20 Schulen für Behinderte

Art. 21 Mobile Sonderpädagogische Dienste

Art. 22 Schulvorbereitende Einrichtungen und mobile sonderpädagogische Hilfe

Art. 23 Schulen für Kranke; Hausunterricht

Art. 24 Förderschulen: Ausführungsbestimmungen

d) Mittlerer Schulabschluss

Art. 25 Mittlerer Schulabschluss

Abschnitt III

Errichtung und Auflösung von öffentlichen Schulen

a) Allgemeine Grundsätze

Art. 26 Staatliche Schulen

Art. 27 Kommunale Schulen

Art. 28 Berücksichtigung der Landesplanung

Art. 29 Bezeichnung von Schulen

Art. 30 Zusammenarbeit von Schulen

Art. 31 Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung

b) Besondere Regelungen für Pflichtschulen

Art. 32 Volksschulen

Art. 33 Förderschulen

Art. 34 Berufsschulen

Abschnitt IV

Schulpflicht, Pflichtschulen, Sprengelpflicht, Gastschulverhältnisse, Wahl des schulischen Bildungswegs

a) Schulpflicht

Art. 35 Schulpflicht

Art. 36 Erfüllung der Schulpflicht

b) Vollzeitschulpflicht

Art. 37 Vollzeitschulpflicht

Art. 38 Freiwilliger Besuch der Hauptschule

c) Berufsschulpflicht

Art. 39 Berufsschulpflicht

Art. 40 Berufsschulberechtigung

d) Schulpflicht der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Art. 41 Vorschriften für Behinderte und für Kranke

e) Sprengelpflicht, Gastschulverhältnisse

Art. 42 Sprengelpflicht beim Besuch öffentlicher Pflichtschulen

Art. 43 Gastschulverhältnisse

f) Wahl des schulischen Bildungswegs

Art. 44

Abschnitt V

Inhalte des Unterrichts

Art. 45 Lehrpläne, Studentafel und Richtlinien

Art. 46 Religionsunterricht

Art. 47 Ethikunterricht

Art. 48 Familien- und Sexualerziehung

Abschnitt VI

Grundsätze des Schulbetriebs

Art. 49 Jahrgangsstufen, Klassen, Unterrichtsgruppen

Art. 50 Fächer, Kurse, fachpraktische Ausbildung

Art. 51 Lernmittel, Lehrmittel

Art. 52 Nachweise des Leistungsstands, Bewertung der Leistungen, Zeugnisse

Art. 53 Vorrücken und Wiederholen

Art. 54 Abschlussprüfung

Art. 55 Beendigung des Schulbesuchs

Abschnitt VII

Schüler

Art. 56 Rechte und Pflichten

Abschnitt VIII

Schulleiter, Lehrerkonferenz, Lehrkräfte

Art. 57 Schulleiter

Art. 58 Lehrerkonferenz

Art. 59 Lehrkräfte

Art. 60 Förderlehrer, Werkmeister, Heilpädagogen im Förderschuldienst

Art. 61 Angehörige kirchlicher Genossenschaften

Abschnitt IX

Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

a) Schülermitverantwortung

Art. 62 Schülermitverantwortung, Schülervertretung

Art. 63 Schülerzeitung

b) Elternvertretung

Art. 64 Einrichtungen

Art. 65 Bedeutung und Aufgaben

- Art. 66 Zusammensetzung des Elternbeirats
 Art. 67 Unterrichtung des Elternbeirats
 Art. 68 Durchführungsvorschriften

c) Schulforum

- Art. 69

d) Berufsschulbeirat

- Art. 70 Berufsschulbeirat
 Art. 71 Aufgaben
 Art. 72 Durchführungsvorschriften

e) Landesschulbeirat

- Art. 73

Abschnitt X

Schule und Erziehungsberechtigte, Schule und Arbeitgeber

- Art. 74 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten
 Art. 75 Pflichten der Schule
 Art. 76 Pflichten der Erziehungsberechtigten
 Art. 77 Pflichten der Arbeitgeber

Abschnitt XI

Besondere Einrichtungen

- Art. 78 Schulberatung
 Art. 79 Bildstellenwesen
 Art. 80 Schulgesundheitspflege

Abschnitt XII

Schulversuche

- Art. 81 Zweck
 Art. 82 Zulässigkeit
 Art. 83 Organisation

Abschnitt XIII

Kommerzielle und politische Werbung, Erhebung und Verarbeitung von Daten

- Art. 84 Kommerzielle und politische Werbung
 Art. 85 Erhebung und Verarbeitung von Daten

Abschnitt XIV

Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen

- Art. 86 Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen
 Art. 87 Entlassung
 Art. 88 Ausschluss

Abschnitt XV

Schulordnung

- Art. 89

Dritter Teil

Private Unterrichtseinrichtungen

Abschnitt I

Private Schulen (Schulen in freier Trägerschaft)

a) Aufgabe

- Art. 90

b) Ersatzschulen

- Art. 91 Begriffsbestimmung
 Art. 92 Genehmigung
 Art. 93 Mindestlehrpläne, Mindeststudentafeln, Prüfungsordnungen
 Art. 94 Ausbildung der Lehrkräfte
 Art. 95 Untersagung der Tätigkeit
 Art. 96 Keine Sonderung der Schüler
 Art. 97 Wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte
 Art. 98 Bedingungen und Erlöschen der Genehmigung
 Art. 99 Änderungen der Genehmigungsvoraussetzungen, Auflösung einer Schule
 Art. 100 Staatlich anerkannte Ersatzschulen
 Art. 101 Ersatzschulen mit dem Charakter öffentlicher Schulen

c) Ergänzungsschulen

- Art. 102 Begriffsbestimmung, Anzeigepflicht
 Art. 103 Untersagung
 Art. 104 Mindestlehrpläne, Prüfungen

Abschnitt II

Lehrgänge und Privatunterricht

- Art. 105

Vierter Teil

Heime für Schüler, Mittagsbetreuung

- Art. 106 Heimschulen
 Art. 107 Schülerheime, Mittagsbetreuung
 Art. 108 Heime bei Förderschulen
 Art. 109 Tagesheimschulen
 Art. 110 Untersagung

Fünfter Teil

Schulaufsicht

- Art. 111 Allgemeines
 Art. 112 Aufsicht über den Religionsunterricht

- Art.113 Befugnisse der Schulaufsichtsbehörden
- Art.114 Sachliche Zuständigkeit
- Art.115 Schulämter
- Art.116 Beteiligung an der Schulaufsicht
- Art.117 Übertragung der Zuständigkeit

Sechster Teil

Maßnahmen zur Durchsetzung der Schulpflicht, Ordnungswidrigkeiten

- Art.118 Schulzwang
- Art.119 Ordnungswidrigkeiten
- Art.120 Einschränkung von Grundrechten

Siebter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Abschnitt I

Übergangsvorschriften zu diesem Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1988

- Art.121 Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes
- Art.122 Besondere Bestimmungen
- Art.123 Aufrechterhaltung von Sondervorschriften
- Art.124 Wahrung des Rechtsstands
- Art.125 Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern

Abschnitt II

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Gesetze vom 25. Juni 1994

- Art.126 Schulen besonderer Art
- Art.127 Schulnamen

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

- Art.128 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Art.129 In-Kraft-Treten

Erster Teil

Grundlagen

Art. 1

Bildungs- und Erziehungsauftrag

(1) ¹Die Schulen haben den in der Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen. ²Sie sollen Wissen und Können vermitteln sowie

Geist und Körper, Herz und Charakter bilden. ³Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt. ⁴Die Schüler sind im Geist der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinn der Völkerversöhnung zu erziehen.

(2) Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten.

Art. 2

Aufgaben der Schulen

(1) Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe,

Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und Fähigkeiten zu entwickeln,

zu selbständigem Urteil und eigenverantwortlichem Handeln zu befähigen,

zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen, zur Anerkennung kultureller und religiöser Werte zu erziehen,

Kenntnisse von Geschichte, Kultur, Tradition und Brauchtum unter besonderer Berücksichtigung Bayerns zu vermitteln und die Liebe zur Heimat zu wecken,

zur Förderung des europäischen Bewusstseins beizutragen,

im Geist der Völkerverständigung zu erziehen,

die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu seiner Verteidigung nach innen und außen zu fördern,

zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft zu befähigen,

auf Arbeitswelt und Beruf vorzubereiten,

Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu wecken.

(2) Die Schulen erschließen den Schülern das überlieferte und bewährte Bildungsgut und machen sie mit Neuem vertraut.

(3) ¹Bei der Erfüllung der Aufgaben der Schulen wirken alle Beteiligten, insbesondere Schule und Elternhaus, vertrauensvoll zusammen. ²Dies gilt auch für die Entwicklung eines eigenen Schulprofils.

(4) ¹Die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld ist zu fördern. ²Die Öffnung erfolgt durch die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen, insbesondere mit Betrieben, Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, freien Trägern der Jugendhilfe, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie mit Einrichtungen der Weiterbildung.

Art. 3

Öffentliche und private Unterrichtseinrichtungen

(1) ¹Öffentliche Schulen sind staatliche oder kommunale Schulen. ²Staatliche Schulen sind Schulen, bei denen der Dienstherr des Lehrpersonals der Freistaat Bayern ist. ³Kommunale Schulen sind Schulen, bei denen der Dienstherr des Lehrpersonals eine bayerische kommunale Körperschaft (Gemeinde, Landkreis, Bezirk oder Zweckverband) ist. ⁴Öffentliche Schulen sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.

(2) ¹Private Schulen (Schulen in freier Trägerschaft) sind alle Schulen, die nicht öffentliche Schulen im Sinn des Absatzes 1 sind. ²Sie müssen eine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen ausschließt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Lehrgänge entsprechend.

Art. 4

Schulbauten

(1) Die dem Unterricht dienenden Räume, Anlagen und sonstigen Einrichtungen müssen hinsichtlich Größe, baulicher Beschaffenheit und Ausstattung die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs gewährleisten.

(2) ¹Der Bau von öffentlichen Schulen und von privaten Ersatzschulen bedarf der schulaufsichtlichen Genehmigung; das Verfahren sowie die Mindestanforderungen hinsichtlich des Raumbedarfs regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung. ²Bei Schulen, die nicht zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gehören, entscheidet das zuständige Ressort im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 5

Schuljahr und Ferien

(1) ¹Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. ²Für einzelne Schularten können in der Schulordnung aus besonderen Gründen davon abweichende Ausbildungsabschnitte vorgesehen werden.

(2) Die Ferien werden durch die Ferienordnung festgesetzt, die das zuständige Staatsministerium erlässt; in der Ferienordnung können bewegliche Ferientage vorgesehen werden.

Zweiter Teil

Die öffentlichen Schulen

Abschnitt I

Gliederung des Schulwesens

Art. 6

(1) ¹Das Schulwesen gliedert sich in allgemein bil-

dende und berufliche Schularten. ²Diese haben im Rahmen des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrags ihre eigenständige, gleichwertige Aufgabe.

(2) Es bestehen folgende Schularten:

1. Allgemein bildende Schulen:

- a) die Grundschule und die Hauptschule (die Volksschule),
- b) die Realschule,
- c) das Gymnasium,
- d) die Schulen des Zweiten Bildungswegs:
 - aa) die Abendrealschule,
 - bb) das Abendgymnasium,
 - cc) das Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife);

2. Berufliche Schulen:

- a) die Berufsschule,
- b) die Berufsfachschule,
- c) die Wirtschaftsschule,
- d) die Fachschule,
- e) die Fachoberschule,
- f) die Berufsoberschule,
- g) die Fachakademie;

3. Schulen für Behinderte und für Kranke (Förderschulen):

- a) allgemein bildende Schulen für Behinderte und für Kranke,
- b) berufliche Schulen für Behinderte und für Kranke.

(3) Innerhalb einer Schulart können Ausbildungsrichtungen, die einen gemeinsamen besonderen Schwerpunkt des Lehrplans bezeichnen (z.B. Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium) und Fachrichtungen für gleichartige fachliche Zielsetzungen (z.B. Technikerschule für Elektrotechnik) eingerichtet werden.

Abschnitt II

Die Schularten

a) Allgemein bildende Schulen

Art. 7

Die Grundschule und die Hauptschule
(die Volksschule)

(1) Die Volksschule besteht aus der Grundschule und der Hauptschule.

(2) ¹In den Volksschulen werden die Schüler nach den gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen. ²In Klassen mit Schülern gleichen Bekenntnisses wird darüber hinaus den besonderen Grundsätzen dieses Bekenntnisses Rechnung getragen.

(3) ¹Angesichts der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns wird in jedem Klassenraum ein Kreuz angebracht. ²Damit kommt der Wille zum Ausdruck, die obersten Bildungsziele der Verfassung auf der Grundlage christlicher und abendländischer Werte unter Wahrung der Glaubensfreiheit zu verwirklichen. ³Wird der Anbringung des Kreuzes aus ernsthaften und einsehbaren Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung durch die Erziehungsberechtigten widersprochen, versucht der Schulleiter eine gütliche Einigung. ⁴Gelingt eine Einigung nicht, hat er nach Unterrichtung des Schulamts für den Einzelfall eine Regelung zu treffen, welche die Glaubensfreiheit des Widersprechenden achtet und die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen aller in der Klasse Betroffenen zu einem gerechten Ausgleich bringt; dabei ist auch der Wille der Mehrheit, soweit möglich, zu berücksichtigen.

(4) ¹Die Grundschule schafft durch die Vermittlung einer grundlegenden Bildung die Voraussetzungen für jede weitere schulische Bildung. ²Sie gibt in Jahren der kindlichen Entwicklung Hilfen für die persönliche Entfaltung. ³Um den Kindern den Übergang zu erleichtern, arbeitet die Grundschule mit dem Kindergarten zusammen.

(5) ¹Die Grundschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4. ²Sie vereinigt alle Schulpflichtigen dieser Jahrgangsstufen, soweit sie nicht eine Förderschule besuchen.

(6) ¹Die Hauptschule vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung, bietet Hilfen zur Berufsfindung und schafft Voraussetzungen für eine qualifizierte berufliche Bildung, sie eröffnet in Verbindung mit dem beruflichen Schulwesen Bildungswege, die zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung und zu weiteren beruflichen Qualifikationen führen können, sie schafft die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt in weitere schulische Bildungsgänge bis zur Hochschulreife. ²Die Hauptschule spricht Schüler an, die den Schwerpunkt ihrer Anlagen, Interessen und Leistungen im anschaulich-konkreten Denken und im praktischen Umgang mit den Dingen haben. ³Das breite Feld von unterschiedlichen Anlagen, Interessen und Neigungen wird durch ein differenziertes Auswahlangebot neben den für alle Schüler verbindlichen Fächern berücksichtigt; hierfür ist die Bildung eigener Klassen und Kurse möglich, z.B. Praxisklassen, Klassen bzw. Kurse für Aussiedlerschüler und Schüler mit nicht deutscher Muttersprache. ⁴Für besonders leistungsstarke Schüler werden ab der Jahrgangsstufe 7 Mittlere-Reife-Klassen angeboten, in den Jahrgangsstufen 7 und 8 zur Vorbereitung auf Mittlere-Reife-Klassen auch Mittlere-Reife-Kurse.

(7) ¹Die Hauptschule baut auf der Grundschule auf und umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 9 und, soweit Mittlere-Reife-Klassen in der Jahrgangsstufe 10 angeboten werden, auch die Jahrgangsstufe 10. ²In der Jahrgangsstufe 9 verleiht sie, wenn die erforderlichen Leistungen erbracht sind, den erfolgreichen Hauptabschluss; die Schüler können durch eine besondere Leis-

tungsfeststellung den qualifizierenden Hauptschulabschluss erwerben. ³In der Jahrgangsstufe 10 führt die Mittlere-Reife-Klasse zum mittleren Schulabschluss.

(8) ¹Die Hauptschule stellt auf Antrag das Zeugnis über den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss aus, wenn der qualifizierende Hauptschulabschluss, befriedigende Kenntnisse in Englisch, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Unterrichts entsprechen, sowie ein überdurchschnittlicher Berufsabschluss nachgewiesen werden; Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Halbsätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Örtlich zuständig ist die Hauptschule, an der der qualifizierende Hauptschulabschluss erworben worden ist.

Art. 8

Die Realschule

(1) ¹Die Realschule vermittelt eine breite allgemeine und berufsvorbereitende Bildung. ²Die Realschule ist gekennzeichnet durch ein in sich geschlossenes Bildungsangebot, das auch berufsorientierte Fächer einschließt. ³Sie legt damit den Grund für eine Berufsausbildung und eine spätere qualifizierte Tätigkeit in einem weiten Bereich von Berufen mit vielfältigen theoretischen und praktischen Anforderungen. ⁴Sie schafft die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt vorwiegend in weitere schulische Bildungsgänge bis zur Hochschulreife.

(2) ¹Die Realschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10, in Sonderformen für Behinderte auch weitere Jahrgangsstufen. ²Sie baut auf der Grundschule auf und verleiht nach bestandener Abschlussprüfung den Realschulabschluss.

(3) An der Realschule können ab der Jahrgangsstufe 7 folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:

1. Ausbildungsrichtung I mit Schwerpunkt im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich,
2. Ausbildungsrichtung II mit Schwerpunkt im wirtschaftlichen Bereich,
3. Ausbildungsrichtung III mit Schwerpunkt im fremdsprachlichen Bereich; die Ausbildungsrichtung kann ergänzt werden durch Schwerpunkte im musisch-gestaltenden, im hauswirtschaftlichen und sozialen Bereich.

Art. 9

Das Gymnasium

(1) ¹Das Gymnasium vermittelt die vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird; es schafft auch zusätzliche Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule.

(2) ¹Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 13. ²Es baut auf der Grundschule auf, schließt mit der Abiturprüfung ab und verleiht die allgemeine Hochschulreife.

(3) ¹Am Gymnasium können folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:

1. Humanistisches Gymnasium,
2. Neusprachliches Gymnasium,
3. Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium,
4. Musisches Gymnasium,
5. Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium,
6. Sozialwissenschaftliches Gymnasium.

²Bei den Ausbildungsrichtungen nach Satz 1 Nrn. 4 und 5 können auch Sonderformen mit den Jahrgangsstufen 7 bis 13 gebildet werden.

(4) ¹Für die Oberstufe (Kollegstufe) gelten folgende Bestimmungen:

1. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13.
2. Die Jahrgangsstufen 12 und 13 gliedern sich in je zwei Ausbildungsabschnitte. Vorrückungsentscheidungen werden nicht getroffen. Der Unterricht wird in Leistungs- und Grundkursen durchgeführt.
3. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 wird die Leistungsbewertung durch Noten und durch ein Punktesystem vorgenommen.
4. Die allgemeine Hochschulreife wird auf Grund einer Gesamtqualifikation zuerkannt, die in der Abiturprüfung und in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erworben wird.

²Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Nähere zur Ausführung von Satz 1 Nrn. 1 bis 4 in der Schulordnung zu regeln, insbesondere das Fächerangebot und seine Zusammenfassung zu Aufgabenfeldern einschließlich der Wahlmöglichkeiten und Belegungsgrundsätze, die Voraussetzungen für die Einrichtung von Kursen, die Leistungserhebung und -bewertung, die Voraussetzungen der Zulassung zur Abiturprüfung, die Bildung der Gesamtqualifikation, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und die Gestaltung der Zeugnisse.

Art. 10

Schulen des Zweiten Bildungswegs

(1) ¹Die Abendrealschule ist eine Schule, die Berufstätige im dreijährigen Abendunterricht zum Realschulabschluss führt. ²Der Unterricht kann auch auf vier Jahre verteilt werden. ³In der Abschlussklasse kann Tagesunterricht erteilt werden.

(2) ¹Das Abendgymnasium ist eine Schule, die Berufstätige im vierjährigen Abendunterricht zur allgemeinen Hochschulreife führt. ²In der Abschlussklasse kann Tagesunterricht erteilt werden.

(3) Das Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife) ist ein Gymnasium besonderer Art, das Erwachsene, die sich bereits im Berufsleben bewährt haben, in dreijährigen Unterricht zur allgemeinen Hochschulreife führt.

(4) Die Führung eines Familienhaushalts ist einer Berufstätigkeit gleichgestellt.

b) Berufliche Schulen

Art. 11

Die Berufsschule

(1) ¹Die Berufsschule ist eine Schule mit Teilzeit- und Vollzeitunterricht im Rahmen der beruflichen Ausbildung, die von Berufsschulpflichtigen und Berufsschulberechtigten besucht wird. ²Sie hat die Aufgabe, die Schüler in Abstimmung mit der betrieblichen Berufsausbildung oder unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Tätigkeit beruflich zu bilden und zu erziehen und die allgemeine Bildung zu fördern.

(2) ¹Die Berufsschule verleiht nach Maßgabe der erzielten Leistungen den erfolgreichen Berufsabschluss. ²Bei überdurchschnittlichen Leistungen wird mit dem erfolgreichen Berufsschulabschluss auch der mittlere Schulabschluss verliehen, wenn befriedigende Kenntnisse in Englisch, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Unterrichts entsprechen, und eine abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen werden; in Fällen besonderer Härte kann eine andere moderne Fremdsprache als Englisch genehmigt werden; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus trifft die näheren Regelungen.

(3) ¹Die Berufsschulen haben insbesondere die allgemeinen, berufsfeldübergreifenden sowie die für den Ausbildungsberuf oder die berufliche Tätigkeit erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse zu vermitteln und die fachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen; im Berufsgrundschuljahr obliegt ihnen auf Berufsfeldbreite die Vermittlung von fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnissen und Fertigkeiten. ²Die Ausbildung in der Berufsschule umfasst eine einjährige Grundstufe und eine darauf aufbauende mindestens einjährige Fachstufe. ³Der Unterricht in der Grundstufe wird durchgeführt

1. für anerkannte Ausbildungsberufe, die einem Berufsfeld zugeordnet sind, zur Vermittlung beruflicher Grundbildung

a) im Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen oder als Blockunterricht (Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form)

oder

b) im Vollzeitunterricht (Berufsgrundschuljahr),

2. für anerkannte Ausbildungsberufe, die keinem Berufsfeld zugeordnet sind, in Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen oder als Blockunterricht.

⁴Der Unterricht in der Grundstufe wird für Berufe nach Satz 3 Nr. 1 auf Berufsfelder, für Berufe nach Satz 3 Nr. 2 auf die einzelnen Ausbildungsberufe bezogen erteilt. ⁵Beim Unterricht auf Berufsfeldbreite sind Berufsfeldschwerpunkte in dem rechtlich vorgegebenen Rahmen zu bilden. ⁶Der Unterricht in der Fachstufe wird berufsspezifisch in Teilzeitform an einzelnen Unterrichtstagen oder als Blockunterricht erteilt.

(4) ¹Die berufliche Grundbildung im Unterricht der Grundstufe wird durch Rechtsverordnung schrittweise sektoral und regional nach Maßgabe der fachlichen und regionalen Erfordernisse und der baulichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen, ins-

besondere vorhandener Einrichtungen, eingeführt; nach denselben Gesichtspunkten wird geregelt, ob die berufliche Grundbildung nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 im Vollzeit- oder im Teilzeitunterricht durchgeführt werden soll. ²Für das Berufsgrundschuljahr werden die Berufsfelder festgelegt. ³Die Rechtsverordnung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem jeweils zuständigen Fachministerium nach Anhörung der Landesorganisationen der Fachverbände und der für die Berufsbildung zuständigen Stellen erlassen.

Art. 12

(aufgehoben)

Art. 13

Die Berufsfachschule

¹Die Berufsfachschule ist eine Schule, die, ohne eine Berufsausbildung vorauszusetzen, der Vorbereitung auf eine Berufstätigkeit oder der Berufsausbildung dient und die Allgemeinbildung fördert. ²Der Ausbildungsgang umfasst mindestens ein Schuljahr im Vollzeitunterricht. ³Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann zulassen, dass Berufsfachschulen für sozialpflegerische und Gesundheitsberufe sowie für Musik, die für Schüler vorgesehen sind, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen und langjährig berufstätig waren, in Teilzeitform geführt werden; Art. 10 Abs. 4 gilt entsprechend. ⁴Mit dem Abschlusszeugnis einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule, die zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung führt, wird bei überdurchschnittlichen Leistungen und dem Nachweis befriedigender Kenntnisse in Englisch, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Unterrichts entsprechen, der mittlere Schulabschluss verliehen; Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Halbsätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Art. 14

Die Wirtschaftsschule

(1) Die Wirtschaftsschule vermittelt eine allgemeine Bildung und eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung und bereitet auf eine entsprechende berufliche Tätigkeit vor.

(2) ¹Die Wirtschaftsschule ist eine Berufsfachschule und umfasst in zweistufiger Form die Jahrgangsstufen 10 und 11, in dreistufiger Form die Jahrgangsstufen 8 bis 10 und in vierstufiger Form die Jahrgangsstufen 7 bis 10. ²Sie baut in zweistufiger Form auf dem qualifizierenden Hauptschulabschluss, in dreistufiger Form auf der Jahrgangsstufe 7 und in vierstufiger Form auf der Jahrgangsstufe 6 der Hauptschule auf. ³Sie verleiht nach bestandener Abschlussprüfung den Wirtschaftsschulabschluss.

(3) ¹An der Wirtschaftsschule in dreistufiger und vierstufiger Form können ab der Jahrgangsstufe 8 zwei Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden. ²In der Ausbildungsrichtung I wird die berufliche Grundbildung vertieft; in der Ausbildungsrichtung II wird die berufliche Grundbildung durch naturwissenschaftlich-mathematische Inhalte ergänzt.

Art. 15

Die Fachschule

¹Die Fachschule dient der vertieften beruflichen Fortbildung oder Umschulung und fördert die Allgemeinbildung; sie wird im Anschluss an eine Berufsausbildung und in der Regel an eine ausreichende praktische Berufstätigkeit besucht. ²Der Ausbildungsgang umfasst bei Vollzeitunterricht mindestens ein halbes Schuljahr; bei Teilzeitunterricht einen entsprechend längeren Zeitraum. ³Die mindestens einjährige Fachschule kann nach Maßgabe der Schulordnung die Fachschulreife verleihen. ⁴Durch eine staatliche Ergänzungsprüfung kann die Fachhochschulreife erworben werden, die auf einschlägige Studiengänge beschränkt werden kann; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.

Art. 16

Die Fachoberschule

(1) Die Fachoberschule vermittelt eine allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Bildung.

(2) ¹Die Fachoberschule baut auf einem mittleren Schulabschluss auf. ²Sie umfasst die Jahrgangsstufen 11 und 12; in der Jahrgangsstufe 11 gehört zum Unterricht auch eine fachpraktische Ausbildung. ³Die Fachoberschule verleiht nach bestandener Abschlussprüfung die Fachhochschulreife.

(3) An der Fachoberschule können folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:

1. Technik,
2. Agrarwirtschaft,
3. Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege,
4. Sozialwesen,
5. Gestaltung.

Art. 17

Die Berufsoberschule

(1) Die Berufsoberschule vermittelt eine allgemeine und fachtheoretische Bildung.

(2) ¹Die Berufsoberschule baut auf einem mittleren Schulabschluss und einer der jeweiligen Ausbildungsrichtung entsprechenden abgeschlossenen Berufsausbildung oder entsprechenden mehrjährigen Berufserfahrung auf. ²Sie umfasst die Jahrgangsstufen 12 und 13 und kann auch in Teilzeitform geführt werden. ³Insbesondere für Schüler und Schülerinnen mit mittlerem Schulabschluss gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 können als Vorstufe einjährige Klassen eingerichtet werden. ⁴Die Aufnahme in die Vorstufe ist auch mit erfolgreichem Hauptschulabschluss und einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten mindestens zweijährigen Ausbildungsberuf im Sinn des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung oder einer erfolgreichen mindestens zweijährigen schulischen Berufsausbildung mit staatlicher Abschlussprüfung oder einer erfolgreichen Anstellungsprüfung einer Laufbahn des mittleren Dienstes nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung beim zu-

ständigen Ministerialbeauftragten für die Berufsoberschulen und Fachoberschulen möglich; nach dem erfolgreichen Besuch der Vorstufe wird der mittlere Schulabschluss verliehen.⁵Die Berufsoberschule verleiht nach bestandener Abschlussprüfung in der Jahrgangsstufe 13 die fachgebundene Hochschulreife und beim Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife; Schüler und Schülerinnen der Jahrgangsstufe 12 können sich der Fachhochschulreifeprüfung unterziehen.

(3) An der Berufsoberschule können folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:

1. Technik,
2. Agrarwirtschaft,
3. Wirtschaft,
4. Sozialwesen.

Art. 18

Die Fachakademie

(1) Die Fachakademie bereitet durch eine vertiefte berufliche und allgemeine Bildung auf den Eintritt in eine angehobene Berufslaufbahn vor.

(2) ¹Die Fachakademie umfasst bei Vollzeitunterricht mindestens zwei Schuljahre. ²Sie baut auf einem mittleren Schulabschluss und in der Regel auf einer dem Ausbildungsziel dienenden beruflichen Ausbildung oder praktischen Tätigkeit auf. ³Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass an Fachakademien künstlerischer Ausbildungsrichtungen an die Stelle des mittleren Schulabschlusses der Nachweis einer entsprechenden Begabung im jeweiligen Fachgebiet tritt; bei Fachakademien für Musik erlässt die Verordnung das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(3) ¹Das Studium an einer Fachakademie wird durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen. ²Durch eine staatliche Ergänzungsprüfung kann die Fachhochschulreife erworben werden, die auf einschlägige Studiengänge beschränkt werden kann; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt das Nähere durch Rechtsverordnung. ³Überdurchschnittlich befähigten Absolventen der Fachakademie, die die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule erworben haben, kann die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt werden; das Staatsministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.

(4) ¹Das zuständige Staatsministerium legt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Ausbildungsrichtungen der Fachakademien fest; es kann die Ausbildungsrichtungen in Fachrichtungen unterteilen. ²Eine Fachakademie kann verschiedene Ausbildungsrichtungen umfassen.

c) Förderschulen (Sonderschulen)

Art. 19

Aufgaben der Förderschulen

(1) Die Förderschulen erziehen, unterrichten, bera-

ten und fördern Kinder und Jugendliche, die behindert oder von Behinderung bedroht, krank oder vorübergehend in ähnlicher Weise in ihrem Leistungsvermögen beeinträchtigt sind und deshalb sonderpädagogischer Förderung bedürfen.

(2) Die Förderschulen erfüllen diese Aufgaben

1. in eigenen Schulen für Behinderte,
2. in Schulen für Kranke,
3. in Schulvorbereitenden Einrichtungen der entsprechenden Schulen für Behinderte nach Maßgabe des Art. 22,

ferner im Rahmen der verfügbaren Stellen und Mittel

4. durch Mobile Sonderpädagogische Dienste zur Unterstützung der förderbedürftigen Schüler in den Schulen anderer Schularten (allgemeine Schulen),
5. durch mobile sonderpädagogische Hilfe im Kindergarten,
6. durch Zusammenarbeit im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung.

(3) ¹Die Förderschulen erfüllen den sonderpädagogischen Förderbedarf, indem sie unter Berücksichtigung der Behinderung oder der Krankheit eine den Anlagen und der individuellen Eigenart der Kinder und Jugendlichen gemäße Bildung und Erziehung vermitteln. ²Soweit es mit pädagogischen Mitteln möglich ist, haben sie dabei die Aufgabe, drohenden Behinderungen entgegenzuwirken, Behinderungen oder ähnliche Störungen des Leistungsvermögens zu beheben oder deren Auswirkungen zu verringern oder zu lindern, kompensatorische Fähigkeiten aufzubauen und den Gebrauch technischer Hilfsmittel einzuüben, um so behinderungsspezifische Fertigkeiten zur Bewältigung des Lebens zu vermitteln und Voraussetzungen für erfolgreiches Lernen zu schaffen und zu pflegen. ³Bei Kindern und Jugendlichen, die ständig auf fremde Hilfe angewiesen sind, können Erziehung und Unterrichtung pflegerische Aufgaben beinhalten. ⁴Die Förderschulen helfen so den Kindern und Jugendlichen, die Behinderung oder Störung geistig und seelisch zu bewältigen und die Grundlage für soziale und berufliche Eingliederung und ein erfülltes Leben zu schaffen.

(4) ¹Auf die Förderschulen sind die Vorschriften für die allgemeinen Schulen unter Berücksichtigung der sonderpädagogischen Anforderungen entsprechend anzuwenden. ²Für die Volksschulen für Behinderte gilt Art. 7 Abs. 3 entsprechend. ³Soweit es die Art der Behinderung oder der Krankheit zulässt, vermitteln die Förderschulen die gleichen Abschlüsse wie die vergleichbaren allgemeinen Schulen.

Art. 20

Schulen für Behinderte

(1) Die Schulen für Behinderte sind bestimmt für Schüler, die in ihrer Entwicklung oder in ihrem Lernen so beeinträchtigt sind, dass sie in den allgemeinen Schulen auch mit sonderpädagogischen Fördermaßnahmen nicht mit hinreichender Aussicht auf Erfolg erzogen und unterrichtet werden können.

(2) ¹Schulen für Behinderte sind Schulen

1. für Blinde,
2. für Sehbehinderte,
3. für Gehörlose,
4. für Schwerhörige,
5. für Körperbehinderte,
6. zur individuellen Lebensbewältigung,
7. zur individuellen Sprachförderung,
8. zur individuellen Lernförderung und
9. zur Erziehungshilfe.

²Mehrfachbehinderte Sinnesgeschädigte werden von entsprechenden Schulen für Sinnesgeschädigte betreut, mehrfachbehinderte Körperbehinderte von Schulen für Körperbehinderte, wenn die Körperbehinderung Hauptursache für die Einschränkung des Leistungsvermögens ist.

(3) ¹Die ersten Jahrgangsstufen, bei den Schulen zur individuellen Lebensbewältigung die Unterstufen, können als Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen geführt werden, um die Behinderungen genauer zu erfassen, ihre Ursachen und Verflechtungen sowie die sich hieraus ergebenden notwendigen Fördermaßnahmen festzustellen. ²Die Aufgaben der Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklassen der in Absatz 2 Satz 1 Nrn. 7 bis 9 genannten Schulen können zusammengefasst und von einer dieser Schulen oder von einem Sonderpädagogischen Förderzentrum förderschulformunabhängig erfüllt werden. ³Die Schulen nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 können zu Förderzentren für Sehgeschädigte, die Schulen nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4 zu Förderzentren für Hörgeschädigte, die Schulen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 mit besonderen Abteilungen für Mehrfachbehinderte zu Förderzentren für Körperbehinderte sowie die Schulen nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 7 bis 9 zu Sonderpädagogischen Förderzentren unter einer Leitung gebündelt werden.

(4) ¹Die Schulen umfassen

1. Volksschulen für Behinderte mit Klassen
 - a) der Grundschulstufe I mit den Jahrgangsstufen 1 und 2, bei Blinden, Sehbehinderten, Gehörlosen und Schwerhörigen (Sinnesgeschädigte) mit den Jahrgangsstufen 1 bis 3, wobei die Klassen der Grundschulstufe I als Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen geführt und - außer bei Sinnesgeschädigten - um eine Jahrgangsstufe 1 A erweitert werden können, wenn wegen der Diagnose- und Fördermaßnahmen die Lerninhalte der Jahrgangsstufen 1 und 2 nicht in zwei Schuljahren vermittelt werden können,
 - b) der Grundschulstufe II mit den Jahrgangsstufen 3 und 4, bei Sinnesgeschädigten 4 und 5,
 - c) der Hauptschulstufe mit den Jahrgangsstufen 5 bis 9, bei Sinnesgeschädigten mit den Jahrgangsstufen 6 bis 10, und, sofern Mittlere-Reife-Klassen gebildet werden können, auch mit der Jahrgangsstufe 10 bzw. 11,

d) der Unter-, Mittel-, Ober- und Werkstufe bei Schulen zur individuellen Lebensbewältigung und für mehrfachbehinderte Sinnesgeschädigte oder mehrfachbehinderte Körperbehinderte, wobei jede Stufe in der Regel drei Schulbesuchsjahre umfasst und die Werkstufe auch die Aufgaben der Berufsschule für diese Schüler erfüllt,

2. Berufsschulen für Behinderte,

3. Schulen anderer Schularten, die überwiegend der Unterrichtung von Behinderten dienen.

²Um gleiche Abschlüsse zu erreichen, kann der Unterricht außer bei den Volksschulen für Behinderte über mehr Jahrgangsstufen verteilt werden als bei den vergleichbaren allgemeinen Schulen.

(5) ¹Schulen für Sinnesgeschädigte, zur individuellen Sprachförderung und für Körperbehinderte, die die gleichen Lernziele wie die allgemeinen Schulen verfolgen, können auch Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichten, sofern die personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten dies zulassen. ²Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

Art. 21

Mobile Sonderpädagogische Dienste

(1) ¹Die allgemeinen Schulen können Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichten, wenn zu erwarten ist, dass die Schüler die Lernziele dieser Schulen erreichen und wenn der sonderpädagogische Förderbedarf in Zusammenarbeit mit den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten erfüllt werden kann. ²Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste beraten im Rahmen der Aufgaben nach Satz 1 die Lehrkräfte, Erziehungsberechtigten und Schüler und unterrichten und fördern die Schüler. ³Mobile Sonderpädagogische Dienste werden von den Schulen für die entsprechenden Behindertengruppen geleistet.

(2) Die Aufnahme Sehgeschädigter, Hörgeschädigter und Körperbehinderter in die allgemeine Schule bedarf der Zustimmung des Schulaufwandsträgers; die Zustimmung kann nur bei erheblichen Mehraufwendungen verweigert werden.

(3) ¹Für die Fördermaßnahmen können einschließlich des anteiligen Lehrerstundeneinsatzes je Schüler in der besuchten allgemeinen Schule im längerfristigen Durchschnitt nicht mehr Lehrerstunden aufgewendet werden, als in der entsprechenden Schule für Behinderte je Schüler eingesetzt werden. ²Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste werden nur in der für den Schüler nächstgelegenen Schule der in Betracht kommenden Schulart geleistet, oder in den Schulen, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt hat, weil eigene Schulen dieser Schulart für Behinderte nicht vorhanden sind.

Art. 22

Schulvorbereitende Einrichtungen
und mobile sonderpädagogische Hilfe

(1) ¹Noch nicht schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zur Entwicklung ih-

rer Fähigkeiten auch im Hinblick auf die Schulreife sonderpädagogischer Anleitung und Unterstützung bedürfen, sollen in Schulvorbereitenden Einrichtungen der fachlich entsprechenden Schulen für Behinderte gefördert werden, sofern sie die notwendige Förderung nicht in anderen Einrichtungen erhalten. ²Die Schulvorbereitenden Einrichtungen verfolgen die in Art. 19 Abs. 3 genannten Ziele in den letzten drei Jahren vor dem regelmäßigen Beginn der Schulpflicht. ³Sie leisten die Förderung in Gruppen, in denen die Kinder höchstens im zeitlichen Umfang wie in der Jahrgangsstufe 1 der entsprechenden Schule unterwiesen werden.

(2) ¹Für noch nicht schulpflichtige behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, die zur Entwicklung ihrer Fähigkeiten, ihrer Gesamtpersönlichkeit und für ein selbständiges Lernen und Handeln auch im Hinblick auf die Schulreife spezielle sonderpädagogische Anleitung und Unterstützung benötigen, können die fachlich entsprechenden Förderschulen bei anderweitig nicht gedecktem Bedarf familienunterstützend sonderpädagogische Hilfe im Kindergarten und im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung in der Familie und in der Frühförderstelle leisten. ²Sie fördern die Entwicklung der Kinder, beraten die Eltern und Erzieher und verfolgen dabei die in Art. 19 Abs. 3 Sätze 2 und 3 genannten Ziele in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit den medizinischen, psychologischen, sonstigen pädagogischen, sozialen und anderen im Rahmen der Frühförderung zusammenwirkenden Diensten, deren Aufgaben, Rechtsgrundlagen, Organisation und Finanzierung unberührt bleiben. ³Die Förderung setzt das Einverständnis der Eltern und bei der sonderpädagogischen Hilfe im Kindergarten die Absprache mit der Leitung des Kindergartens voraus.

Art. 23

Schulen für Kranke; Hausunterricht

(1) ¹Schulen für Kranke unterrichten Schüler, die sich in Krankenhäusern oder vergleichbaren, unter ärztlicher Leitung stehenden Einrichtungen aufhalten müssen. ²Die Schüler bleiben Schüler der bisher besuchten Schulart und Schule; sie werden in der Regel nach den für diese Schulart geltenden Lehrplänen unter Berücksichtigung der sich aus den Krankheiten und dem Krankenhausaufenthalt ergebenden Bedingungen unterrichtet. ³Die Schule für Kranke soll möglichst den Anschluss an die Schulausbildung gewährleisten und den Heilungsprozess unterstützen.

(2) ¹Hausunterricht kann für längerfristig Kranke oder aus gesundheitlichen Gründen nicht schulbesuchsfähige Schüler erteilt werden. ²Zuständig ist in der Regel die bisher besuchte Schule.

Art. 24

Förderschulen; Ausführungsbestimmungen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und im Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, durch Rechtsverordnung

1. die Behindertengruppen näher zu beschreiben und

die Zuständigkeit der einzelnen Förderschulformen abzugrenzen; die Schule zur individuellen Lebensbewältigung ist für die Betreuung der Geistigbehinderten zuständig;

2. die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, das Verfahren bei der Aufnahme und bei der Überweisung in eine Förderschule sowie beim freiwilligen Besuch der Förderschule über die Schulpflicht hinaus, außerdem das Verfahren bei der Überweisung aus der Förderschule in die Volksschule oder die Berufsschule zu regeln;
3. die Voraussetzungen für den gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf oder von Schülern mit verschiedenen Behinderungen, aber vergleichbarem Förderbedarf in den Förderschulen zu regeln;
4. Aufgaben, Formen und Inhalt der Förderung, Organisationsgrundsätze und Zuständigkeit der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Kinder im Vorschulalter zu regeln;
5. Aufgaben, Formen, Inhalt, Umfang sowie Organisationsgrundsätze der sonderpädagogischen Hilfe nach Art. 22 Abs. 2 sowie die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zu regeln; für die sonderpädagogische Hilfe können je Kind einschließlich der anteiligen Erzieherstunden im Kindergarten nicht mehr Betreuerstunden aufgewendet werden, als anteilig je Kind für die Förderung in der Gruppe der entsprechenden Schulvorbereitenden Einrichtung eingesetzt werden;
6. Aufgaben, Formen und Inhalt sowie Organisationsgrundsätze und Zuständigkeit der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste einschließlich des Zusammenwirkens öffentlicher und privater Schulen, die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Verpflichtung der Schüler, von den Fördermaßnahmen Gebrauch zu machen, zu regeln;
7. Aufgaben, Ziele, Organisation und Zuordnung der Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklassen zu regeln und die Schüler zu beschreiben, die in Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklassen zusammengefasst werden können;
8. zu regeln, für welche Behindertengruppen die Schulen und Schulvorbereitenden Einrichtungen einschließlich der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste und Hilfen zu Sonderpädagogischen Förderzentren oder zu Schulen mit Teilaufgaben eines Sonderpädagogischen Förderzentrums unter einer Leitung zusammengefasst werden können; in der Verordnung kann vorgesehen werden, dass die sonderpädagogischen Förderzentren die Aufgaben der Schule für Kranke oder einer Schule für andere als in Art. 20 Abs. 3 Satz 3 vorgesehenen Behindertengruppen übernehmen;
9. Aufbau, Formen und Inhalt und Organisationsgrundsätze der Schulen für Kranke zu regeln, sowie die Erlaubnis zur Weitergabe ärztlicher Erkenntnisse an die Schulen für Kranke im erforderlichen Umfang zu schaffen;
10. Voraussetzungen, Umfang und Organisationsgrundsätze der Erteilung von Hausunterricht zu regeln;

geln; die Einholung von fachärztlichen oder amtsärztlichen Gutachten kann vorgeschrieben werden;

11. Aufgaben der Schulaufsicht über die Förderschulen auf Schulämter zu übertragen.

d) Mittlerer Schulabschluss

Art. 25

Mittlerer Schulabschluss

(1) ¹Der mittlere Schulabschluss im Sinn dieses Gesetzes wird durch das Abschlusszeugnis einer Realschule nachgewiesen. ²Er wird ferner nachgewiesen durch:

1. das Abschlusszeugnis der 10. Klasse der Hauptschule,
2. das Zeugnis über den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss gemäß Art. 7 Abs. 8 Satz 1,
3. das Abschlusszeugnis der Berufsschule gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 2,
4. das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule gemäß Art. 13 Satz 4,
5. das Abschlusszeugnis der Wirtschaftsschule gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 2,
6. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Vorstufe der Berufsoberschule gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 4.

(2) Die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums und das Zeugnis der Fachschulreife schließen den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses ein.

(3) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die Voraussetzungen für den Erwerb eines mittleren Schulabschlusses und die damit verbundenen schulischen Berechtigungen im Einzelnen durch Rechtsverordnung zu regeln. ²Es kann allgemein oder im Einzelfall ein anderes Zeugnis als einem in Absatz 1 genannten Zeugnis gleichwertig anerkennen.

Abschnitt III

Errichtung und Auflösung von öffentlichen Schulen

a) Allgemeine Grundsätze

Art. 26

Staatliche Schulen

(1) Volksschulen, Volksschulen für Behinderte, Berufsschulen für Behinderte und Berufsschulen werden durch Rechtsverordnung der Regierung, die übrigen Schulen durch Rechtsverordnung des zuständigen Staatsministeriums errichtet und aufgelöst.

(2) ¹Vor der Errichtung und Auflösung ist das Benehmen mit dem zuständigen Aufwandsträger, vor der Auflösung ist außerdem das Benehmen mit dem Elternbeirat oder dem Berufsschulbeirat herzustellen. ²Volksschulen und Volksschulen für Behinderte wer-

den im Benehmen mit den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften, Elternbeiräten und kirchlichen Oberbehörden errichtet und aufgelöst.

Art. 27

Kommunale Schulen

(1) ¹Die Errichtung einer kommunalen Schule ist zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die Ausbildung der an der Schule tätigen Lehrkräfte hinter der Ausbildung der bei entsprechenden staatlichen Schulen eingesetzten Lehrkräfte nicht zurücksteht und die dem Unterricht dienenden Räume und Anlagen die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs sicherstellen. ²Die Errichtung einer kommunalen Schule ist der Schulaufsichtsbehörde drei Monate vor Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen. ³Wesentliche Änderungen im Bereich der Schule sind ebenfalls anzuzeigen. ⁴Die Einstellung von Lehrkräften, die in Bayern die Befähigung zum Lehramt erworben haben und entsprechend verwendet werden, stellt keine wesentliche Änderung dar.

(2) ¹Errichtung und Auflösung einer kommunalen Schule erfolgen durch Satzung des kommunalen Schulträgers. ²Vor der Auflösung einer kommunalen Schule ist das Benehmen mit dem Elternbeirat oder dem Berufsschulbeirat herzustellen. ³Art. 99 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Aufnahme von Schülern in eine kommunale Schule, die nicht Pflichtschule ist, darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Erziehungsberechtigten oder die Schüler ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht innerhalb des Gebiets des Schulträgers haben.

(4) ¹Die Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen, die die erforderliche Befähigung zum Lehramt nicht besitzen, sowie die Bestellung nebenamtlicher oder nebenberuflicher Schulleiter bedürfen der schulaufsichtlichen Genehmigung; die nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte sollen die gleiche fachliche Vorbildung haben, wie sie für die Laufbahnen der hauptamtlichen Lehrkräfte vorgeschrieben ist. ²Die Schulaufsichtsbehörde kann nach Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die Mindestzahl der erforderlichen Lehrkräfte an beruflichen Schulen festsetzen.

Art. 28

Berücksichtigung der Landesplanung

¹Bei der Errichtung und beim Betrieb öffentlicher Schulen sind die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. ²Den regionalen Gegebenheiten ist Rechnung zu tragen.

Art. 29

Bezeichnung von Schulen

¹In der Errichtungsverordnung wird den staatlichen Schulen, in der Errichtungssatzung den kommunalen Schulen eine amtliche Bezeichnung verliehen, aus der sich der Schulträger, die Schularart und der Schulort ergeben und die sie von anderen am selben Ort bestehenden Schulen der gleichen Schularart unterscheidet; die

Angabe des Schulträgers entfällt bei den staatlichen Volksschulen und Volksschulen für Behinderte. ²Bei Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachakademien und, soweit erforderlich, bei Fachoberschulen und Berufsoberschulen enthält die Bezeichnung auch die geführte Ausbildungsrichtung oder Fachrichtung. ³Der Schule kann vom Schulträger mit Zustimmung des Schulaufwandsträgers, der Lehrerkonferenz, des Elternbeirats und der Schülermitverantwortung, bei Berufsschulen des Berufsschulbeirats neben der amtlichen Bezeichnung ein Name verliehen werden.

Art. 30

Zusammenarbeit von Schulen

(1) ¹Die Schulen aller Schularten haben zusammenzuarbeiten. ²Dies gilt insbesondere für Schulen im gleichen Einzugsbereich zur Ergänzung des Unterrichtsangebots, zur Durchführung gemeinsamer Schulveranstaltungen und zur Abstimmung der Unterrichtszeiten sowie der beweglichen Ferientage. ³Die Zusammenarbeit zwischen Schulen für Behinderte und allgemeinen Schulen soll im Unterricht, soweit es nach Lernzielen möglich ist, und im Schulleben besonders gefördert werden. ⁴Das zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(2) Die Zusammenfassung beruflicher Schulen innerhalb von beruflichen Schulzentren ist anzustreben.

Art. 31

Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung

(1) ¹Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen. ²Sie sollen das zuständige Jugendamt unterstützen, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.

(2) ¹Die Schulen sollen durch Zusammenarbeit mit Horten, Tagesheimen und ähnlichen Einrichtungen die Betreuung von Schülern außerhalb der Unterrichtszeit fördern. ²Mittagsbetreuung wird bei Bedarf an der Grundschule, in geeigneten Fällen auch an anderen Schularten nach Maßgabe der im Staatshaushalt ausgetragenen Mittel im Zusammenwirken mit den Kommunen und den Erziehungsberechtigten angeboten. ³Diese bietet den Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Schule eine verlässliche Betreuung für die Zeiten, die über das Unterrichtsende hinausgehen.

b) Besondere Regelungen für Pflichtschulen

Art. 32

Volksschulen

(1) Öffentliche Volksschulen können nur als staatliche Schulen errichtet werden.

(2) ¹Die Volksschulen sind so zu errichten, dass die Schüler grundsätzlich auf Jahrgangsklassen verteilt sind. ²Bei besonderen örtlichen Gegebenheiten können an den Grundschulen ausnahmsweise zwei Jahrgangsstufen in einer Klasse zusammengefasst werden. ³Die Hauptschulen sollen soweit als möglich in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 mehrzünftig geführt werden.

(3) ¹Eine Volksschule soll entweder alle Jahrgangsstufen umfassen (Vollschule) oder die Jahrgangsstufen der Grundschule oder die Jahrgangsstufen der Hauptschule (Teilschule). ²Wenn es die örtlichen Gegebenheiten dringend geboten erscheinen lassen, kann ausnahmsweise für die Jahrgangsstufen 5 und 6 oder 7 bis 9 eine eigene Hauptschule errichtet werden (Teilhauptschule). ³Eine Teilhauptschule kann mit einer voll gegliederten Grundschule verbunden werden.

(4) ¹Eine Volksschule kann entweder für eine Gemeinde allein (Gemeindeschule) oder für mehrere Gemeinden, Gemeindeteile und gemeindefreie Gebiete gemeinsam (Verbandsschule) errichtet werden. ²Eine Verbandsschule muss errichtet werden, wenn keine Gemeindeschule errichtet werden kann, die den Grundsätzen des Absatzes 2 entspricht.

(5) ¹Die Regierung bestimmt für jede Volksschule in der Rechtsverordnung nach Art. 26 ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulsprengel. ²Eine Volksschule, die zwei oder mehr Teilschulen (Grundschule, Hauptschule, Teilhauptschule) umfasst, kann für die verschiedenen Teilschulen verschiedene große Schulsprengel haben. ³Für die Jahrgangsstufe 10 werden keine eigenen Sprengel gebildet.

(6) Volksschulen, die die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht oder nicht mehr erfüllen, sind aufzulösen.

(7) ¹Mittlere-Reife-Klassen der Hauptschule werden vom Staatlichen Schulamt nach Bedarf an Volksschulen eingerichtet, an denen mindestens die Jahrgangsstufen 7 bis 9 geführt werden. ²Die Einrichtung erfolgt im Benehmen mit dem Aufwandsträger und dem Elternbeirat.

Art. 33

Förderschulen

(1) ¹Öffentliche Förderschulen werden als staatliche Schulen errichtet, soweit nicht eine kommunale Körperschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung ermächtigt ist, eine solche Schule zu betreiben. ²Besondere gesetzliche Verpflichtungen der Bezirke zur Unterhaltung von Schulen für Blinde und Gehörlose bleiben unberührt.

(2) Von der Errichtung einer öffentlichen Förderschule soll abgesehen werden, wenn die ausreichende Unterrichtung und Erziehung der Schulpflichtigen mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch eine private, auf gemeinnütziger Grundlage betriebene Förderschule gewährleistet ist und sich der private Schulträger verpflichtet, alle Schüler aufzunehmen und nach den staatlichen Lehrplänen zu unterrichten, sofern die private Schule die heimatnächste Einrichtung für die entsprechende Behindertengruppe ist.

(3) ¹Die Schulsprengel werden gebildet für öffentliche

1. Volksschulen für Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose, Schwerhörige, Körperbehinderte einschließlich der Sonderpädagogischen Förderzentren für diese Behinderten,

Volksschulen zur individuellen Sprachförderung mit (Teil-) Hauptschulstufe II und

Berufsschulen für Behinderte

für das Gebiet oder Teilgebiet eines Bezirks oder durch Zusammenschluss von Gebieten oder Gebietsteilen mehrerer Bezirke,

2. Volksschulen zur individuellen Sprachförderung, zur individuellen Lernförderung und zur Erziehungshilfe einschließlich der daraus gebildeten Sonderpädagogischen Förderzentren und der förderschulformunabhängigen Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklassen sowie der Schulen zur individuellen Lebensbewältigung und für Kranke

für die Gebiete oder Teilgebiete von Landkreisen oder kreisfreien Gemeinden oder durch Zusammenschluss von Gebieten oder Gebietsteilen mehrerer Landkreise oder kreisfreier Gemeinden.

²Öffentliche Förderschulen werden jeweils für einen Schulsprengel errichtet, der hinreichend groß ist, um nach der Zahl der Schüler eine grundsätzlich in Jahrgangsklassen, bei Geistigbehinderten in Stufen nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d gegliederte Schule erwarten zu lassen. ³Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann durch Bekanntmachung festlegen, in welchen Fällen bei Förderschulen von der Gliederung in Jahrgangsklassen abgewichen werden kann.

(4) ¹Die Regierung bestimmt für jede Volksschule für Behinderte und für jede Schule für Kranke in der Rechtsverordnung nach Art. 26 ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulsprengel. ²Art. 32 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend. ³Für Berufsschulen für Behinderte gelten Art. 34 Abs. 2 und 3 entsprechend. ⁴Mittlere-Reife-Klassen können bei Bedarf von der Regierung an Schulen für Blinde, für Sehbehinderte, für Gehörlose, für Schwerhörige, für Körperbehinderte, zur individuellen Sprachförderung und zur Erziehungshilfe einschließlich der entsprechenden Förderzentren errichtet werden. ⁵Art. 32 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Förderschulen, die die Voraussetzungen des Absatzes 3 Sätze 2 und 3 nicht erfüllen, sind aufzulösen.

(6) Für die Schulvorbereitenden Einrichtungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

Art. 34

Berufsschulen

(1) ¹Eine selbstständige Berufsschule muss im Regelfall mindestens 40 Klassen mit Teilzeitunterricht haben. ²Klassen mit Vollzeitunterricht werden als 2,5fache Teilzeitklassen auf die Mindestklassenzahl angerechnet. ³Ausnahmen bedürfen für nicht staatliche Berufsschulen der schulaufsichtlichen Genehmigung.

(2) ¹Die Schulaufsichtsbehörde bildet durch Bekanntmachung für jede Berufsschule den Schulsprengel,

der für die örtliche Erfüllung der Berufsschulpflicht maßgebend ist (Grundsprengel). ²Zur Bildung von nach Ausbildungsberufen gegliederten Fachklassen kann sich der Schulsprengel über das Gebiet des Aufwandsträgers hinaus erstrecken (Fachsprengel); ein Fachsprengel kann auf berufsspezifische Teile des fachlichen Unterrichts beschränkt werden. ³Die Sprengel staatlicher Berufsschulen werden im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger gebildet. ⁴Die Errichtung von Sprengeln an kommunalen Berufsschulen bedarf des Einvernehmens mit dem Schulträger.

(3) Berufsschulen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht oder nicht mehr erfüllen, sollen aufgelöst werden, es sei denn, sie sind in beruflichen Schulzentren zusammengefasst oder werden in Personalunion mit anderen beruflichen Schulen geführt.

Abschnitt IV

Schulpflicht, Pflichtschulen, Sprengelpflicht, Gastschulverhältnisse, Wahl des schulischen Bildungswegs

a) Schulpflicht

Art. 35

Schulpflicht

(1) ¹Wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht (Schulpflichtiger). ²Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Die Schulpflicht dauert zwölf Jahre, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Die Schulpflicht gliedert sich in die Vollzeit-schulpflicht und die Berufsschulpflicht.

(4) ¹Die Erziehungsberechtigten müssen minderjährige Schulpflichtige bei der Schule anmelden, an der die Schulpflicht erfüllt werden soll; volljährige Schulpflichtige haben sich selbst anzumelden. ²Die gleiche Verpflichtung trifft die Auszubildenden und Arbeitgeber sowie die von ihnen Beauftragten für die bei ihnen beschäftigten Berufsschulpflichtigen.

Art. 36

Erfüllung der Schulpflicht

(1) ¹Die Schulpflicht wird erfüllt durch den Besuch

1. einer Pflichtschule (Volksschule, Berufsschule, einschließlich der entsprechenden Förderschule),
2. eines Gymnasiums, einer Realschule, einer Wirtschaftsschule, einer Berufsfachschule (vorbehaltlich der Nummer 3) oder der jeweils entsprechenden Förderschule,
3. einer Ergänzungsschule, deren Eignung hierfür das Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgestellt hat; das Gleiche gilt für Vollzeitlehrgänge an Berufsförderungseinrichtungen, deren Eignung

vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien festgestellt ist.

²Die Schulaufsichtsbehörde kann den Besuch einer privaten Berufsschule oder Berufsschule für Behinderte anordnen, wenn die Ausbildung des Schulpflichtigen dies erfordert und der Träger der privaten Schule zustimmt; vor der Entscheidung sind die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schulpflichtige zu hören.

(2) ¹Die Schulpflicht kann auch an einer Schule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erfüllt werden, wenn diese den in Absatz 1 genannten Schulen gleichwertig ist; sofern eine Schule nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 besucht werden soll, ist dies nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zulässig. ²Abweichend von Satz 1 gelten beim Besuch einer außerbayerischen Berufsschule Art. 43 Abs. 6 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(3) ¹Für jeden aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen stellt die Schule fest, in welche Jahrgangsstufe der Pflichtschule er einzuweisen ist. ²Es gilt derjenige Teil der Schulpflicht als zurückgelegt, der dem durch die Einweisung bestimmten Zeitpunkt regelmäßig vorausgeht. ³Die Schüler sind in der Pflichtschule grundsätzlich in die Jahrgangsstufe einzuweisen, in die Schulpflichtige gleichen Alters, die seit Beginn ihrer Schulpflicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, regelmäßig eingestuft sind. ⁴Die Schüler, die wegen ihres allgemein mangelnden Bildungsstands dem Unterricht ihrer Jahrgangsstufe nicht folgen können, können bis zu zwei Jahrgangsstufen tiefer eingestuft werden; eine Verlängerung der Schulpflicht findet hierdurch nicht statt. ⁵Ein Schulpflichtiger, der dem Unterricht wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen kann, ist, soweit organisatorisch und finanziell möglich, besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen zuzuweisen. ⁶Art. 44 bleibt unberührt.

b) Vollzeitschulpflicht

Art. 37

Vollzeitschulpflicht

(1) ¹Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die am 30. Juni sechs Jahre alt sind oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden. ²Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, wenn es bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres sechs Jahre alt wird und auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird; bei einem Kind, das nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt wird, ist ein schulpflichtpsychologisches Gutachten erforderlich.

(2) ¹Ein Kind, das am 30. Juni mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn auf Grund der körperlichen oder geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. ²Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass das Kind nicht mit Erfolg

am Unterricht teilnehmen kann. ³Die Zurückstellung ist nur einmal und nur dann zulässig, wenn kein Anlass besteht, die Überweisung an eine Förderschule zu beantragen. ⁴Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören.

(3) ¹Die Vollzeitschulpflicht endet nach neun Schuljahren. ²Sie kann durch Überspringen von Jahrgangsstufen verkürzt werden. ³Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Überspringen von Jahrgangsstufen in den Schulordnungen zu regeln.

Art. 38

Freiwilliger Besuch der Hauptschule

¹Ein Schulpflichtiger, der nach neun oder zehn Schulbesuchsjahren den erfolgreichen Hauptschulabschluss oder den qualifizierenden Hauptschulabschluss nicht erreicht hat, darf in unmittelbarem Anschluss daran auf Antrag seiner Erziehungsberechtigten in seinem zehnten oder elften Schulbesuchsjahr die Hauptschule besuchen; in besonderen Ausnahmefällen kann die zuständige Schule auch den weiteren Besuch in einem zwölften Schuljahr genehmigen. ²Die Aufnahme kann insbesondere abgelehnt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch die Anwesenheit des Schülers die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist. ³Während des freiwilligen Besuchs der Hauptschule nach Satz 1 ruht die Berufsschulpflicht.

c) Berufsschulpflicht

Art. 39

Berufsschulpflicht

(1) Nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht oder des freiwilligen Besuchs der Hauptschule nach Art. 38 wird die Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule erfüllt, soweit keine andere in Art. 36 genannte Schule besucht wird.

(2) ¹Wer in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung steht, ist bis zum Ende des Schuljahres berufsschulpflichtig, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird; davon ausgenommen sind Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung. ²Die Berufsschulpflicht endet mit dem Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung. ³Die Berufsschulpflicht nach Satz 1 schließt die Verpflichtung zum Besuch des Berufsgrundschuljahres ein, wenn es für den gewählten Ausbildungsberuf nach Art. 11 Abs. 4 eingeführt ist.

(3) ¹Vom Besuch der Berufsschule befreit ist, wer

1. in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes eingestellt wurde,
2. der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz oder der Bayerischen Bereitschaftspolizei angehört,
3. ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableistet,
4. ein Berufsvorbereitungsjahr, das Berufsgrundschuljahr, ein Vollzeitjahr an einer öffentlichen oder

staatlich anerkannten Berufsfachschule oder einen einjährigen Vollzeitlehrgang, der der Berufsvorbereitung dient, mit Erfolg besucht hat,

5. den mittleren Schulabschluss erreicht hat,
6. von der Berufsschule nach Art. 86 Abs. 4 Satz 2 entlassen ist.

²Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) ¹Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsverhältnis können allgemein oder im Einzelfall vom Besuch der Berufsschule befreit werden

1. bei einem Besuch von Vollzeitlehrgängen, die der Vorbereitung auf staatlich geregelte schulische Abschlussprüfungen dienen,
2. nach elf Schulbesuchsjahren, wenn ein Beschäftigungsverhältnis besteht,
3. bei Vorliegen eines Härtefalls.

²Absatz 2 bleibt unberührt.

Art. 40

Berufsschulberechtigung

(1) ¹Personen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber in Berufsausbildung befinden, sind zum Besuch der Berufsschule berechtigt; die Auszubildenden haben den Besuch der Berufsschule zu gestatten. ²Nicht mehr berufsschulpflichtige Personen sind zum Besuch des Berufsgrundschuljahres berechtigt.

(2) Umschüler für einen anerkannten Ausbildungsberuf mit einem Umschulungsvertrag nach § 47 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 a Abs. 3 der Handwerksordnung haben das Recht, am Unterricht der Berufsschule teilzunehmen.

d) Schulpflicht der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Art. 41

Vorschriften für Behinderte und für Kranke

(1) Schulpflichtige, die wegen einer Behinderung oder einer Krankheit in den allgemeinen Schulen nicht oder nicht mit hinreichender Aussicht auf Erfolg gefördert werden können, haben eine für sie geeignete Schule für Behinderte oder für Kranke zu besuchen.

(2) Für Sinnesgeschädigte und für Schüler, die die Jahrgangsstufe 1 A der Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklassen besucht haben, endet die Vollzeitschulpflicht nach zehn Schuljahren, für Geistigbehinderte nach zwölf Schuljahren.

(3) ¹Eine zweite Zurückstellung von der Aufnahme in die Volksschule für Behinderte kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen. ²Sie kann mit Auflagen zur Förderung verbunden werden. ³Das Nähere bestimmt die Schulordnung.

(4) ¹Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf - ausgenommen Geistigbehinderte -, die den erfolgreichen Hauptschulabschluss, den qualifizieren-

den Hauptschulabschluss oder den erfolgreichen Abschluss ihrer Förderschulform nicht erreicht haben, dürfen über das Ende der Vollzeitschulpflicht hinaus auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schule bis zu zwei weitere Schuljahre, in besonderen Ausnahmefällen nach Entscheidung des Schulamts auch ein drittes Jahr besuchen. ²Ist bei einem Geistigbehinderten zu erwarten, dass er durch den verlängerten Schulbesuch gefördert werden kann, kann auf Antrag der freiwillige Besuch längstens bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden. ³Art. 38 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Für die Berufsschulpflicht der Schüler nach Absatz 1 gilt Art. 39, für die Berufsschulberechtigung Art. 40 entsprechend. ²Nicht mehr Berufsschulpflichtige sind nach Maßgabe der Schulordnung zum Berufsschulbesuch berechtigt, wenn sie an einem Förderlehrgang teilnehmen oder ein Berufsvorbereitungsjahr besuchen wollen. ³Umschüler haben das Recht, am Unterricht der Berufsschule für Behinderte teilzunehmen, sofern ein solcher Unterricht für Schulpflichtige eingerichtet ist. ⁴Die Berufsschulpflicht der Geistigbehinderten ist durch den mindestens zwölfjährigen Besuch der Volksschule zur individuellen Lebensbewältigung erfüllt.

(6) ¹Ein Schulpflichtiger, der eine allgemeine Schule besucht oder bei einer dieser Schulen angemeldet ist, kann auf Antrag der besuchten Schule oder auf Antrag seiner Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag, unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 an eine für ihn geeignete Förderschule überwiesen werden. ²Vor der Entscheidung findet eine umfassende Beratung der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers statt. ³Es ist ein sonderpädagogisches Gutachten zu erstellen, das den sonderpädagogischen Förderbedarf beschreibt. ⁴Soweit erforderlich, ist das Gutachten eines Arztes, nötigenfalls des Gesundheitsamts einzuholen. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Überweisung von einer Förderschulform in eine andere. ⁶Die Schulpflicht kann auch an einer dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechenden Schule nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 erfüllt werden.

(7) ¹Schüler einer Förderschule, von denen zu erwarten ist, dass sie am Unterricht der Volksschule oder Berufsschule mit Erfolg teilnehmen können, sind an die Volksschule oder Berufsschule zu überweisen. ²Absatz 6 gilt entsprechend.

e) Sprengelpflicht, Gastschulverhältnisse

Art. 42

Sprengelpflicht beim Besuch öffentlicher Pflichtschulen

(1) Schüler der Volksschulen erfüllen ihre Schulpflicht in der Schule, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Bestehen innerhalb einer Gemeinde mehrere Volksschulen, so kann das Schulamt im Benehmen mit der zuständigen Gemeinde und den betroffenen Elternbeiräten zur Bildung möglichst gleich starker Klassen für die Dauer von bis zu vier Schuljahren Abweichungen von den Schulsprengelgrenzen anordnen.

(3) ¹Die Erfüllung der Berufsschulpflicht richtet sich für Schüler, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, nach dem Beschäftigungsort, für die Übrigen nach dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. ²Ist der Beschäftigungsort oder der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zweifelhaft, so entscheidet die Regierung, welche Schule zu besuchen ist.

(4) Berufsschulpflichtige, die in Bayern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber außerhalb Bayerns beschäftigt sind, sind zum Besuch der für ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Berufsschule verpflichtet, wenn sie nicht die für den Beschäftigungsort zuständige außerbayerische Berufsschule besuchen können.

(5) Wenn es die örtlichen Verhältnisse nahe legen oder Jahrgangsfachklassen in Bayern nicht gebildet werden können, ist es möglich, Schüler zum Besuch einer außerbayerischen Berufsschule zu verpflichten; Art. 43 Abs. 6 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Auf Berufsschulberechtigte finden die Absätze 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

(7) Für die Volksschulen für Behinderte gelten die Absätze 1 und 2, für die Berufsschulen für Behinderte gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.

Art. 43

Gastschulverhältnisse

(1) ¹Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann aus zwingenden persönlichen Gründen der Besuch einer anderen Volksschule gestattet werden. ²Die Entscheidung trifft die Gemeinde, in der die Schüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Schulaufwandsträger nach Anhörung der betroffenen Schulen. ³Die Fachaufsicht obliegt dem Schulamt, das die Aufsicht über die Schule ausübt, in deren Schulsprengel die Schüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. ⁴Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Verfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Das Schulamt kann Schüler einer anderen Volksschule zuweisen

1. in Mittlere-Reife-Klassen und in Klassen und Unterrichtsräumen, die für besondere pädagogische Aufgaben eingerichtet sind,
2. zum Unterricht in einzelnen Fächern,
3. wenn sich in einer Jahrgangsstufe der Hauptschule zu wenige Schüler für die Bildung einer Klasse befinden, im Benehmen mit den betroffenen Schulaufwandsträgern,
4. in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 7.

(3) Bestehen innerhalb einer Gemeinde mehrere Volksschulen, so kann das Schulamt im Benehmen mit der Gemeinde zur Bildung möglichst gleich starker Klassen für die Dauer von bis zu sechs Jahren auch einzelne Schüler einer benachbarten Volksschule zuweisen.

(4) ¹Für Volksschulen für Behinderte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Entscheidung trifft die

Gebietskörperschaft des gewöhnlichen Aufenthalts der Schüler, für deren Gebiet oder Teilgebiet die entsprechende Förderschule errichtet ist oder errichtet werden müsste. ²Das Schulamt kann Schüler der nächstgelegenen geeigneten Förderschule zuweisen, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt an einem Ort haben, der von keinem Sprengel einer nach ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf in Betracht kommenden Schule erfasst ist; bei privaten Volksschulen für Behinderte setzt dies die Zustimmung des Trägers voraus.

(5) Für die Schulvorbereitenden Einrichtungen gelten die Absätze 1, 3 und 4 entsprechend.

(6) ¹Aus wichtigen Gründen kann der Besuch einer anderen Berufsschule genehmigt oder angeordnet werden. ²Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Tatbestände festzulegen, die als wichtige Gründe gelten. ³Für die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses ist die abgebende Berufsschule zuständig, wenn mit der aufnehmenden Berufsschule und den zuständigen Schulaufwandsträgern über die Begründung des Gastschulverhältnisses Einvernehmen besteht. ⁴In den übrigen Fällen entscheidet die für die abgebende Schule zuständige Regierung. ⁵Für Berufsschulen für Behinderte gelten Sätze 1 bis 3 entsprechend.

f) Wahl des schulischen Bildungswesens

Art. 44

(1) ¹Soweit nicht Pflichtschulen zu besuchen sind, haben die Erziehungsberechtigten und die volljährigen Schüler das Recht, Schulart, Ausbildungsrichtung und Fachrichtung zu wählen. ²Für die Aufnahme sind Eignung und Leistung des Schülers maßgebend.

(2) ¹Für Schulen, die nicht Pflichtschulen sind, wird das zuständige Staatsministerium ermächtigt, die Voraussetzungen der Aufnahme (einschließlich Altersgrenzen) und eine Probezeit in der Schulordnung zu regeln; dabei kann die Aufnahme von einer der Aufgabenstellung der Schule entsprechenden Leistungsfeststellung abhängig gemacht werden. ²Ab Jahrgangsstufe 10 kann die Aufnahme versagt werden, wenn der Schüler wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat durch die Anwesenheit des Schülers die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet wäre.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule an einem bestimmten Ort besteht nicht.

(4) ¹Die Zulassung zu einer Ausbildungs- oder Fachrichtung einer Schulart darf im notwendigen Umfang nur dann beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Ausbildungsplätze erheblich übersteigt und ein geordneter Unterrichtsbetrieb nicht mehr sichergestellt werden kann. ²Das zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Landesschulbeirat durch Rechtsverordnung das Verfahren der Zulassung nach Gesichtspunkten der Eignung und der Leistung zu regeln; Wartezeit und Härtefälle sollen berücksichtigt werden; für kommu-

nale Schulen kann der Schulträger dies durch eine Satzung regeln, falls eine Rechtsverordnung für die betreffende Schulart und Ausbildungsrichtung nicht erlassen worden ist.

Abschnitt V

Inhalte des Unterrichts

Art. 45

Lehrpläne, Stundentafel und Richtlinien

(1) ¹Grundlage für Unterricht und Erziehung bilden die Lehrpläne, die Stundentafel, in der Art und Umfang des Unterrichtsangebots einer Schulart festgelegt ist, und sonstige Richtlinien. ²Lehrpläne, Stundentafeln und Richtlinien richten sich nach den besonderen Bildungszielen und Aufgaben der jeweiligen Schulart; sie haben die angestrebte Vermittlung von Wissen und Können und die erzieherische Aufgabe der Schule zu berücksichtigen.

(2) ¹Lehrpläne, Stundentafeln und Richtlinien erlässt, bei grundlegenden Maßnahmen im Benehmen mit dem Landesschulbeirat (Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1), das zuständige Staatsministerium. ²Bei Lehrplänen und Stundentafeln für berufliche Schulen handelt es hierbei im Benehmen mit den betreffenden Staatsministerien, Verbänden und Organisationen, für Fachakademien außerdem im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ³Bei kommunalen beruflichen Schulen kann es sich auf die Genehmigung beschränken. ⁴Das zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die einzelnen Schularten und deren Jahrgangsstufen unter Berücksichtigung der einzelnen Ausbildungs- und Fachrichtungen in den Stundentafeln vor allem Folgendes festzulegen:

1. die Unterrichtsfächer,
2. die Verbindlichkeit der Unterrichtsfächer (Pflichtfach, Wahlpflichtfach, Wahlfach),
3. die Mindest- und Höchstsumme der wöchentlichen Unterrichtsstunden aller Unterrichtsfächer,
4. die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, die auf jedes Unterrichtsfach entfallen,
5. Kurse innerhalb oder an Stelle von Fächern gemäß Art. 50 Abs. 3.

⁵Dabei ist auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Aufwandsträger Rücksicht zu nehmen.

(3) ¹Zur Erstellung von Lehrplänen beruft das zuständige Staatsministerium Lehrplankommissionen. ²Lehrpläne sind nach Maßgabe fachlicher, didaktischer, pädagogischer und schulpraktischer Gesichtspunkte zu erstellen und aufeinander abzustimmen. ³Den Lehrplänen für die Berufsschulen und Berufsfachschulen werden die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz zugrunde gelegt.

Art. 46

Religionsunterricht

(1) ¹Der Religionsunterricht ist an den Volksschulen,

Realschulen, Gymnasien, Förderschulen, Berufsschulen, Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, an sonstigen Schulen nach Maßgabe der Schulordnung, ordentliches Lehrfach (Pflichtfach). ²Er wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt.

(2) ¹Lehrkräfte bedürfen zur Erteilung des Religionsunterrichts der Bevollmächtigung durch die betreffende Kirche oder Religionsgemeinschaft. ²Keine Lehrkraft darf gegen ihren Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(3) An den Volksschulen und Volksschulen für Behinderte können die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften bestellten Lehrkräfte für den Religionsunterricht den gesamten Religionsunterricht erteilen.

(4) ¹Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden. ²Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülern selbst zu. ³Das Nähere über Teilnahme und Abmeldung regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Rechtsverordnung.

Art. 47

Ethikunterricht

(1) Ethikunterricht ist für diejenigen Schüler Pflichtfach, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

(2) ¹Der Ethikunterricht dient der Erziehung der Schüler zu wertereinsichtigem Urteilen und Handeln. ²Sein Inhalt orientiert sich an den sittlichen Grundsätzen, wie sie in der Verfassung und im Grundgesetz niedergelegt sind. ³Im Übrigen berücksichtigt er die Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen.

Art. 48

Familien- und Sexualerziehung

(1) ¹Unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern gehört Familien- und Sexualerziehung zu den Aufgaben der Schulen gemäß Art. 1 und 2. ²Sie ist als altersgemäße Erziehung zu verantwortlichem geschlechtlichen Verhalten Teil der Gesamterziehung mit dem vorrangigen Ziel der Förderung von Ehe und Familie. ³Familien- und Sexualerziehung wird im Rahmen mehrerer Fächer durchgeführt.

(2) Familien- und Sexualerziehung richtet sich nach den in der Verfassung, insbesondere in Art. 124 Abs. 1, Art. 131 Abs. 1 und 2 sowie Art. 135 Satz 2 festgelegten Wertentscheidungen und Bildungszielen unter Wahrung der Toleranz für unterschiedliche Wertvorstellungen.

(3) Ziel, Inhalt und Form der Familien- und Sexualerziehung sind den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen und mit ihnen zu besprechen.

(4) Richtlinien für Familien- und Sexualerziehung in den einzelnen Schularten, Fächern und Jahrgangsstufen erlässt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Landesschulbeirat.

Abschnitt VI

Grundsätze des Schulbetriebs

Art. 49

Jahrgangsstufen, Klassen, Unterrichtsgruppen

(1) ¹Der Unterricht wird in der Regel nach Jahrgangsstufen in Klassen erteilt, die für ein Schuljahr gebildet werden. ²Für einzelne Schularten kann das zuständige Staatsministerium in der Schulordnung Unterricht in Halbjahreszeiträumen und anderen Gruppierungen (z.B. Kurse) vorsehen sowie Mindest- und Höchstzahlen der Schüler festsetzen. ³Die Schulordnung kann vorsehen, dass in besonderen Fällen die Schule, bei Volksschulen das Staatliche Schulamt im Schulamtsbezirk, von den festgesetzten Mindest- und Höchstzahlen durch Ausgleichsregelungen abweichen kann.

(2) ¹An Volksschulen werden von der Schule unter Beachtung pädagogischer und schulorganisatorischer Erfordernisse Schüler gleichen Bekenntnisses einer Klasse zugewiesen, wenn für die Jahrgangsstufe zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet worden sind und die Erziehungsberechtigten zustimmen; ein Anspruch auf Aufnahme in eine solche Klasse besteht nicht. ²Bei der Anmeldung der vollzeitschulpflichtigen Kinder an der Volksschule geben die Erziehungsberechtigten eine Erklärung darüber ab, ob sie der Zuweisung in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für die Jahrgangsstufe Parallelklassen gebildet werden. ³Diese Erklärung gilt für die Dauer des Besuchs der Volksschule, wenn sie nicht widerrufen wird; der Widerruf wird mit Beginn des folgenden Schuljahres wirksam.

Art. 50

Fächer, Kurse, fachpraktische Ausbildung

(1) Die Fächer, in denen unterrichtet wird, sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.

(2) ¹Der Unterricht in Pflichtfächern und in gewählten Fächern muss von allen Schülern besucht werden, soweit nicht in Rechtsvorschriften Ausnahmen vorgesehen sind. ²Bei Wahlpflichtfächern ist innerhalb der von der Schule angebotenen Fächer oder Fächergruppen zu wählen. ³Bei Wahlfächern können die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler über die Anmeldung zum Unterricht entscheiden; über die Zulassung entscheidet die Schule.

(3) ¹Innerhalb oder an Stelle von Fächern können Kurse mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen eingerichtet werden. ²Im Rahmen des Unterrichts kann eine fachpraktische Ausbildung vorgeschrieben werden.

(4) Das zuständige Staatsministerium kann auch Praktika und Anerkennungszeiten fordern, soweit dies für das Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist.

Art. 51

Lernmittel, Lehrmittel

(1) ¹Schulbücher, Arbeitshefte und Arbeitsblätter

dürfen in der Schule nur verwendet werden, wenn sie für den Gebrauch in der betreffenden Schulart und Jahrgangsstufe sowie in dem betreffenden Unterrichtsfach schulaufsichtlich zugelassen sind. ²Die Zulassung setzt voraus, dass diese Lernmittel die Anforderungen der Lehrpläne, Studententafeln und sonstigen Richtlinien (Art. 45 Abs. 1) erfüllen und den pädagogischen und fachlichen Erkenntnissen für die betreffende Schulart und Jahrgangsstufe entsprechen. ³Ein Zulassungsverfahren der in Satz 1 genannten Lernmittel für einzelne Fächer des fachlichen Unterrichts an Berufsfachschulen entfällt, wenn für diesen Unterricht Rahmenlehrpläne der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland erlassen sind.

(2) ¹Das zuständige Staatsministerium erlässt die für die schulaufsichtliche Prüfung und Zulassung von Lernmitteln erforderlichen Ausführungsvorschriften. ²Es wird insbesondere ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Lernmittel, die prüfungspflichtig sind, die Anforderungen an die äußere Gestaltung sowie Zuverlässigkeit und Verfahren festzulegen.

(3) Über die Einführung zugelassener Lernmittel an der Schule entscheidet die Lehrerkonferenz oder der zuständige Ausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(4) ¹Nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogene zugelassene oder nicht zulassungspflichtige Lernmittel werden von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern selbst beschafft. ²Die Schule kann die Verwendung bestimmter Lernmittel im Einvernehmen mit dem Elternbeirat anordnen.

(5) Das zuständige Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung das Verfahren und die Voraussetzungen der Zulassung und Verwendung von Lehrmitteln einschließlich audiovisueller Medien regeln.

Art. 52

Nachweise des Leistungsstands, Bewertung der Leistungen, Zeugnisse

(1) ¹Zum Nachweis des Leistungsstands erbringen die Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend der Art des Fachs schriftliche, mündliche und praktische Leistungen. ²Art, Zahl, Umfang, Schwierigkeit und Gewichtung der Leistungsnachweise richten sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Schulart und Jahrgangsstufe sowie der einzelnen Fächer. ³Leistungsnachweise dienen der Leistungsbeurteilung und als Beratungsgrundlage.

(2) ¹Die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die gesamte während eines Schuljahres oder sonstigen Ausbildungsabschnitts in den einzelnen Fächern erbrachte Leistung werden nach folgenden Notenstufen bewertet:

sehr gut	=	1
gut	=	2
befriedigend	=	3
ausreichend	=	4
mangelhaft	=	5
ungenügend	=	6.

²Die Schulordnungen können vorsehen, dass in be-

stimmten Jahrgangsstufen der Grundschule und der Förderschule, in Wahlfächern sowie bei ausländischen Schülern in Pflichtschulen die Noten durch eine allgemeine Bewertung ersetzt werden. ³Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder Schüler hat die Lehrkraft die erzielten Noten zu nennen.

(3) ¹Unter Berücksichtigung der einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen werden Zeugnisse erteilt. ²Hierbei werden die gesamten Leistungen eines Schülers unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schüler in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft bewertet. ³Daneben sollen Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten des Schülers in das Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Regelungen über den Notenausgleich werden in den Schulordnungen vorgesehen.

Art. 53

Vorrücken und Wiederholen

(1) In die nächsthöhere Jahrgangsstufe rücken Schüler vor, die während des laufenden Schuljahres oder des sonstigen Ausbildungsabschnitts die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht und dabei den Anforderungen genügt haben.

(2) Schüler, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, können die bisher besuchte Jahrgangsstufe derselben Schulart wiederholen.

(3) ¹Das Wiederholen ist nicht zulässig für Schüler, die

1. dieselbe Jahrgangsstufe zum zweiten Mal wiederholen müssten,
2. nach Wiederholung einer Jahrgangsstufe auch die nächstfolgende wiederholen müssten.

²Das Wiederholen ist außerdem nicht zulässig für Schüler der Gymnasien und Realschulen, die innerhalb der Jahrgangsstufen 5 bis 7 zum zweiten Mal nicht vorrücken durften.

(4) ¹Zuständig für die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist die Klassenkonferenz. ²Für einzelne Schularten kann in der Schulordnung ein anderes aus Lehrkräften der Schule gebildetes Gremium oder der Klassenleiter bestimmt werden. ³Mitglieder der Klassenkonferenz sind die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte und der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft als Vorsitzender.

(5) ¹Von den Folgen nach Absatz 3 kann die Lehrerkonferenz befreien, wenn zuverlässig anzunehmen ist, dass die Ursache des Misserfolgs nicht in mangelnder Eignung oder schuldhaftem Verhalten des Schülers gelegen ist. ²Die Lehrerkonferenz entscheidet auch darüber, ob bei einem Schüler, der von einer Schule anderer Art übergetreten ist und an der zuvor besuchten Schule bereits einmal wiederholt hat, Absatz 3 anzuwenden ist.

(6) ¹Schülern, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, kann in einzelnen Schularten und Jahrgangsstufen nach Maßgabe näherer Regelungen in den Schulordnungen das Vorrücken noch gestattet werden, wenn sie sich einer Nachprüfung zu Be-

ginn des folgenden Schuljahres erfolgreich unterzogen haben. ²Schülerinnen und Schülern, die infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllen (z.B. wegen Krankheit), kann das Vorrücken auf Probe gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass die entstandenen Lücken geschlossen werden können und das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann.

(7) ¹Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Schüler der Berufsschulen und Berufsschulen für Behinderte. ²Für Schüler der Volksschulen und der Volksschulen für Behinderte gelten an Stelle der Absätze 3 und 5 die Bestimmungen über die Vollzeitschulpflicht nach Maßgabe näherer Regelungen in den Schulordnungen.

Art. 54

Abschlussprüfung

(1) ¹Der Besuch der Schule wird in der Regel durch eine Prüfung abgeschlossen (Abschlussprüfung). ²Bei Berufsschulen kann nach Maßgabe der Schulordnung auf eine Abschlussprüfung verzichtet werden, wenn sich die Schüler einer Berufsabschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung unterziehen, an der Lehrkräfte an beruflichen Schulen mitwirken.

(2) Die Abschlussprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss, dessen Vorsitzender der Schulleiter ist, abgelegt, sofern das zuständige Staatsministerium allgemein oder für den Einzelfall nicht anderes bestimmt.

(3) ¹Die Abschlussprüfung umfasst nach Maßgabe der Rechtsvorschriften für die einzelnen Schularten entsprechend der Art des jeweiligen Fachs einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt Art. 52 Abs. 2 entsprechend.

(4) ¹Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfling ein Abschlusszeugnis. ²Dieses enthält die Noten in den einzelnen Fächern und die Feststellung, welche Berechtigung das Zeugnis verleiht. ³Zusätzlich kann das Zeugnis eine allgemeine Beurteilung enthalten.

(5) ¹Ein Prüfling, der die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann zur Abschlussprüfung erst zum nächsten Prüfungstermin und nur noch einmal zugelassen werden. ²Mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums oder der von ihm beauftragten Stelle kann die Abschlussprüfung ein zweites Mal wiederholt werden. ³Ein Prüfling, der zur Wiederholung der Abschlussprüfung zugelassen worden ist, darf auch die betreffende Jahrgangsstufe oder den betreffenden Ausbildungsabschnitt wiederholen, falls er damit nicht die Höchstausbildungsdauer überschreitet (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6). ⁴Die Bestimmungen über die Schulpflicht bleiben unberührt.

Art. 55

Beendigung des Schulbesuchs

(1) Bei den Schülern anderer als Pflichtschulen endet der Schulbesuch

1. durch Austritt,

2. durch Nichtbestehen einer Probezeit, es sei denn, dass der Schüler in eine andere Jahrgangsstufe zurückverwiesen wird (Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 53 Abs. 6 Satz 2),
3. durch Erteilung des Abschlusszeugnisses oder des Entlassungszeugnisses, spätestens aber mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Abschlussprüfung bestanden wird,
4. mit Ablauf des Schuljahres, in dem ein Schüler die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe nicht erhalten oder die Abschlussprüfung nicht bestanden hat und ein Wiederholen nicht mehr zulässig ist,
5. durch Entlassung,
6. durch Überschreitung der Höchstausbildungsdauer, die für die einzelnen Schularten in der Schulordnung festgelegt ist; für Härtefälle können Ausnahmen vorgesehen werden.

(2) ¹Bleibt ein Schüler einer Schule, die keine Pflichtschule ist, längere Zeit ohne ausreichende Entschuldigung dem Unterricht fern, so kann die Schule nach erfolgloser Erkundigung und vorheriger schriftlicher Ankündigung in angemessener Frist das Fernbleiben einer Austrittserklärung gleichstellen. ²Die Schulpflicht bleibt davon unberührt.

(3) Die Beendigung des Schulbesuchs bei Pflichtschulen richtet sich nach der Dauer der Schulpflicht.

Abschnitt VII

Schüler

Art. 56

Rechte und Pflichten

(1) ¹Schüler im Sinn dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sind Personen, die in den Schulen unterrichtet und erzogen werden. ²Alle Schüler haben gemäß Art. 128 der Verfassung ein Recht darauf, eine ihren erkennbaren Fähigkeiten und ihrer inneren Berufung entsprechende schulische Bildung und Förderung zu erhalten. ³Aus diesem Recht ergeben sich einzelne Ansprüche, wenn und soweit sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes bestimmt sind.

(2) Die Schüler haben das Recht, entsprechend ihrem Alter und ihrer Stellung innerhalb des Schulverhältnisses

1. sich am Schulleben zu beteiligen,
2. im Rahmen der Schulordnung und der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken,
3. über wesentliche Angelegenheiten des Schulbetriebs hinreichend unterrichtet zu werden,
4. Auskunft über ihren Leistungsstand und Hinweise auf eine Förderung zu erhalten,
5. bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung sich nacheinander an Lehrkräfte, an

den Schulleiter und an das Schulforum zu wenden.

(3) ¹Alle Schüler haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern; im Unterricht ist der sachliche Zusammenhang zu wahren. ²Die Bestimmungen über Schülerzeitung (Art. 63) und politische Werbung (Art. 84) bleiben unberührt.

(4) ¹Alle Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. ²Sie haben insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. ³Die Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte.

Abschnitt VIII

Schulleiter, Lehrerkonferenz, Lehrkräfte

Art. 57

Schulleiter

(1) ¹Für jede Schule ist eine Person mit der Schulleitung zu betrauen; sie ist zugleich Lehrkraft an der Schule (Schulleiter). ²Bei Förderschulen und beruflichen Schulzentren (Art. 30 Abs. 2) kann eine Person mit der Leitung mehrerer Schulen, auch verschiedener Schularten, betraut werden; sie ist zugleich Lehrkraft an einer der Schulen.

(2) ¹Der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht sowie gemeinsam mit den Lehrkräften für die Bildung und Erziehung der Schüler sowie die Überwachung der Schulpflicht verantwortlich; er hat sich über das Unterrichtsgeschehen zu informieren. ²In Erfüllung dieser Aufgaben ist er den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal sowie dem Verwaltungs- und Hauspersonal gegenüber weisungsberechtigt. ³Er berät die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal und sorgt für deren Zusammenarbeit.

(3) Der Schulleiter vertritt die Schule nach außen.

Art. 58

Lehrerkonferenz

(1) ¹An jeder Schule besteht eine Lehrerkonferenz. ²Wenn an einer Schule mehrere Schularten oder Ausbildungsrichtungen als Abteilungen geführt werden, kann die Schulordnung die Bildung von Teilkonferenzen der Lehrkräfte dieser Abteilungen vorsehen. ³Bei Schulen mit mehr als 25 hauptberuflichen Lehrkräften werden für die Dauer eines Schuljahres ein Disziplinarausschuss und ein Lehr- und Lernmittelausschuss, die insoweit die Aufgaben der Lehrerkonferenz wahrnehmen, sowie sonstige Ausschüsse nach näherer Bestimmung der Schulordnung gebildet.

(2) ¹Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle an der Schule hauptamtlich, hauptberuflich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte, die Beamten im Vorbereitungsdienst, die an der Schule eigenverantwortlichen Unterricht erteilen, sowie die Förderlehrer und das Personal für die heilpädagogische Unterrichtshilfe. ²Vorsitzender ist der Schulleiter. ³Die

Vertreter der Schulaufsichtsbehörden sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.

(3) ¹Die Lehrerkonferenz hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit sowie das kollegiale und pädagogische Zusammenwirken der Lehrkräfte an der Schule zu sichern. ²Die Aufgaben des Schulleiters und die pädagogische Verantwortung der einzelnen Lehrkraft bleiben unberührt.

(4) ¹Die Lehrerkonferenz beschließt in den Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Entscheidung zugewiesen sind, mit bindender Wirkung für den Schulleiter und die übrigen Mitglieder der Lehrerkonferenz. ²In den übrigen Angelegenheiten gefasste Beschlüsse bedeuten Empfehlungen.

(5) ¹Für die Ausführung der Beschlüsse der Lehrerkonferenz nach Absatz 4 Satz 1 ist der Schulleiter verantwortlich. ²Ist der Schulleiter der Auffassung, dass ein Beschluss der Lehrerkonferenz gegen eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift verstößt oder dass er für die Ausführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann, so hat er den Gegenstand dieses Beschlusses in einer weiteren, innerhalb eines Monats einzuberufenden Sitzung noch einmal zur Beratung zu stellen. ³Handelt es sich um eine Angelegenheit, die der Lehrerkonferenz nach Absatz 4 Satz 1 zur Entscheidung zugewiesen ist, so hat der Schulleiter den Beschluss zu beanstanden, den Vollzug auszusetzen und - in dringenden Fällen ohne wiederholte Beratung - die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen. ⁴Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen. ⁵Bis zur Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde darf der Beschluss nicht ausgeführt werden. ⁶Die Schulaufsichtsbehörde kann im Übrigen auch entscheiden, wenn die Lehrerkonferenz oder ein zuständiger Ausschuss in einer wichtigen Angelegenheit nicht tätig wird oder schulaufsichtlichen Beanstandungen nicht Rechnung trägt.

(6) Die Schulordnung trifft die näheren Regelungen, insbesondere über die Zuständigkeit, die Mitglieder und den Vorsitz der Teilkonferenzen und Ausschüsse sowie über den Geschäftsgang, die Sitzungsteilnahme, die Stimmberechtigung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung in der Lehrerkonferenz, den Teilkonferenzen und den Ausschüssen.

Art. 59

Lehrkräfte

(1) ¹Die Lehrkräfte tragen die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schüler. ²Sie haben dabei insbesondere den in Art. 1 und 2 niedergelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die Lehrpläne und Richtlinien für den Unterricht und die Erziehung zu beachten. ³Gegenüber dem ihnen zugeordneten sonstigen pädagogischen Personal sind sie weisungsbefugt. ⁴Art. 111 bis 117 und die dienstrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Lehrkräfte erfüllen ihre Aufgaben im vertrauensvollen Zusammenwirken mit den Schülern und den Erziehungsberechtigten, bei den beruflichen Schulen außerdem mit den Auszubildenden, den Arbeitgebern und den Arbeitnehmervertretern und Arbeit-

nehmervertreterinnen der von ihnen unterrichteten Schüler.

Art. 60

Förderlehrer, Werkmeister, Heilpädagogen im Förderschuldienst

(1) ¹Der Förderlehrer unterstützt den Unterricht und trägt durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolges bei. ²Art. 59 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Er nimmt besondere Aufgaben der Betreuung von Schülern selbständig und eigenverantwortlich wahr und wirkt bei sonstigen Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit.

(2) ¹Heilpädagogen im Förderschuldienst, Werkmeister und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen und Schulvorbereitenden Einrichtungen unterstützen die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit der Lehrkraft; im Rahmen eines mit den Sonderschullehrern gemeinsam erstellten Gesamtplans wirken sie bei Erziehung, Unterricht und Beratung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher mit. ²Sie nehmen diese Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr und wirken bei sonstigen Schulveranstaltungen und bei Verwaltungstätigkeiten mit. ³Heilpädagogen im Förderschuldienst und das sonstige Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe leiten die Gruppen der Schulvorbereitenden Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Sonderschullehrer und erfüllen in Absprache mit dem Sonderschullehrer Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung und Beratung im Rahmen der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste und Hilfen.

Art. 61

Angehörige kirchlicher Genossenschaften

(1) ¹Kirchliche Genossenschaften, die über Lehrkräfte oder Förderlehrer verfügen, deren Ausbildung nicht hinter der Ausbildung der staatlichen Lehrkräfte oder Förderlehrer zurücksteht, können auf ihren Antrag von der Regierung durch Gestellungsvertrag mit der Tätigkeit an Volksschulen oder Volksschulen für Behinderte beauftragt werden. ²Die beauftragten Lehrkräfte und Förderlehrer unterliegen dem fachlichen Weisungsrecht des Schulamts.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dienstbezeichnungen zu bestimmen, die den von den kirchlichen Genossenschaften zur Verfügung gestellten Lehrkräften verliehen werden können.

Abschnitt IX

Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

a) Schülermitverantwortung

Art. 62

Schülermitverantwortung, Schülervertretung

(1) ¹Im Rahmen der Schülermitverantwortung soll

allen Schülern die Möglichkeit gegeben werden, Leben und Unterricht ihrer Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mitzugestalten; hierfür werden Schülersprecher und Schülersprecherinnen sowie deren Stellvertreter und deren Stellvertreterinnen gewählt. ²Die Schüler werden dabei vom Schulleiter, von den Lehrkräften und den Erziehungsberechtigten unterstützt. ³Zu den Aufgaben der Schülermitverantwortung gehören insbesondere die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, die Übernahme von Ordnungsaufgaben, die Wahrnehmung schulischer Interessen der Schüler und die Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen. ⁴Zu den Rechten der Schülermitverantwortung gehört es,

1. in allen sie betreffenden Angelegenheiten durch die Schule informiert zu werden (Informationsrecht),
2. Wünsche und Anregungen der Schüler an Lehrkräfte, den Leiter der Schule und den Elternbeirat zu übermitteln (Anhörungs- und Vorschlagsrecht),
3. auf Antrag der betroffenen Schüler ihre Hilfe und Vermittlung einzusetzen, wenn diese glauben, es sei ihnen Unrecht geschehen (Vermittlungsrecht),
4. Beschwerden allgemeiner Art bei Lehrkräften, beim Leiter der Schule und im Schulforum vorzubringen (Beschwerderecht),
5. bei der Aufstellung und Durchführung der Hausordnung, der Organisation und Betreuung von besonderen Veranstaltungen und im Schulforum mitzuwirken,
6. zur Gestaltung von Kursen und Schulveranstaltungen und im Rahmen der Lehrpläne zum Unterricht Anregungen zu geben und Vorschläge zu unterbreiten.

⁵Die Rechte einzelner Schüler nach Art. 56 bleiben unberührt.

(2) ¹Die Aufgaben der Schülermitverantwortung werden insbesondere durch folgende Einrichtungen der Schülervertretung wahrgenommen:

1. Klassensprecher und ihre Stellvertreter,
2. Klassensprecherversammlung,
3. erster, zweiter und dritter Schülersprecher,
4. Schülerausschuss.

²Soweit die Schüler nicht in Klassen zusammengefasst sind, tritt an die Stelle des Klassensprechers der Jahrgangsstufensprecher; neben den Jahrgangsstufensprechern können Kursprecher vorgesehen werden.

(3) ¹Ab Jahrgangsstufe 5 wählt jede Klasse aus ihrer Mitte einen Klassensprecher und dessen Stellvertreter. ²Dem Klassensprecher obliegen die Aufgaben der Schülermitverantwortung als Schülervertretung für seine Klasse.

(4) ¹Die Klassensprecher, ihre Stellvertreter und die Schülersprecher bilden die Klassensprecherversammlung. ²Die Klassensprecherversammlung behandelt Fragen, die über den Kreis einer Klasse hinaus für die gesamte Schülerschaft von Interesse sind.

(5) ¹Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter wählen die drei Schülersprecher. ²Diese bilden den Schülerausschuss. ³Der Schülerausschuss ist ausführendes Organ der Klassensprecherversammlung; er kann im Rahmen der Aufgaben der Schülermitverantwortung und der Beschlüsse der Klassensprecherversammlung dem Schulleiter, der Lehrerkonferenz, dem Elternbeirat, dem Schulforum und einzelnen Lehrkräften Wünsche und Anregungen vortragen. ⁴Der Schulleiter unterrichtet den Schülerausschuss über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, sowie über Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Beschlüsse der Lehrerkonferenz, soweit sie allgemeine Schülerangelegenheiten betreffen.

(6) ¹Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter können für jeweils ein Schuljahr eine Verbindungslehrkraft wählen; wählbar sind Lehrkräfte, die an der Schule mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes unbefristet beschäftigt sind, sowie Förderlehrer unter entsprechenden Voraussetzungen. ²Die Verbindungslehrkräfte pflegen die Verbindung zwischen Schulleiter und Lehrkräften einerseits und den Schülern andererseits. ³Sie beraten die Einrichtungen der Schülermitverantwortung und vermitteln bei Beschwerden.

(7) Auf Antrag gibt der Schulleiter den Mitgliedern der Klassensprecherversammlung oder des Schülerausschusses an Vollzeitschulen in der Regel einmal im Monat Gelegenheit, auch während der Unterrichtszeit zu einer Besprechung zusammenzukommen.

(8) ¹Das Nähere, insbesondere über das Wahlverfahren für die Einrichtungen der Schülervertretung, regelt die Schulordnung. ²Für berufliche Schulen können die Einrichtungen und die Wahl der Schülervertretung in der Schulordnung abweichend von den Absätzen 2 bis 5 geregelt werden.

(9) Möglichkeiten der überschulischen Zusammenarbeit von Schülervertretungen können in der Schulordnung vorgesehen werden.

Art. 63

Schülerzeitung

(1) ¹Die Schülerzeitung ist eine Einrichtung der Schule im Rahmen der Schülermitverantwortung; in ihr machen die Schüler vom Recht der freien Meinungsäußerung Gebrauch. ²Die Schülerzeitung ist kein Druckwerk im Sinn des Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Pressegesetzes.

(2) ¹Die Schülerzeitung wird von einer Arbeitsgruppe von Schülern der Schule (Redaktion) vorbereitet. ²Die Redaktion soll sich eine beratende Lehrkraft wählen. ³Alle Schüler haben das Recht, an der Schülerzeitung mitzuwirken.

(3) ¹Die Grundsätze einer fairen Berichterstattung sind zu beachten; auf die Vielfalt der Meinungen und auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ist Rücksicht zu nehmen. ²Der Schulleiter kann die Herausgabe einzelner Ausgaben der Schülerzeitung ablehnen und die Verbreitung untersagen, soweit deren Inhalt gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder sonstige Rechtsvorschriften verstößt oder das Recht der persönlichen Ehre verletzt; der Schulleiter begrün-

det seine Entscheidung innerhalb einer Woche schriftlich. ³Eine weitergehende Beschränkung findet nicht statt. ⁴Ist die Arbeitsgruppe mit der Entscheidung des Schulleiters nach Satz 2 nicht einverstanden, so kann sie die Behandlung im Schulforum nach Art. 69 Abs. 3 verlangen.

(4) Das zuständige Staatsministerium regelt nach Anhörung des Landesschulbeirats das Nähere über Vorbereitung und Verbreitung in der Schulordnung.

b) Elternvertretung

Art. 64

Einrichtungen

(1) An allen Volksschulen, Realschulen, Gymnasien, Volksschulen für Behinderte, Fachoberschulen und an Berufsfachschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, wird ein Elternbeirat gebildet.

(2) ¹An allen Volksschulen wird außerdem eine für die Eltern der Klasse sprechende Person (Klassenelternsprecher) gewählt; für Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen können auf Antrag des Elternbeirats Klassenelternsprecher für alle oder einzelne Jahrgangsstufen der Schule als Helfer des Elternbeirats gewählt werden. ²Bestehen innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbands mehrere Volksschulen oder Volksschulen für Behinderte, so wird für diese zusätzlich ein gemeinsamer Elternbeirat gebildet. ³Satz 2 gilt für Volksschulen für Behinderte entsprechend, soweit ein Landkreis oder Bezirk den Sachbedarf mehrerer Volksschulen für Behinderte trägt.

(3) An den in Absatz 1 genannten Schulen wird für jede Klasse mindestens einmal im Schuljahr eine Klassenelternversammlung abgehalten.

Art. 65

Bedeutung und Aufgaben

(1) ¹Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schüler sowie der Eltern volljähriger Schüler einer Schule; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. ²Er wirkt in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, beratend mit. ³Aufgabe des Elternbeirats ist es,

1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,
2. das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren,
3. den Eltern aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten,
5. durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen (Art. 69 Abs. 2),
6. bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien

Tag nach Art. 89 Abs. 2 Nr. 4 das Einvernehmen herzustellen,

7. bei der Verwendung bestimmter Lernmittel nach Art. 51 Abs. 4 Satz 2 einvernehmliche Entscheidungen herbeizuführen,
8. im Verfahren, das zur Entlassung eines Schülers führen kann, die in Art. 87 Abs. 1 genannten Rechte wahrzunehmen,
9. im Verfahren, das zum Ausschluss eines Schülers von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten führen kann, die in Art. 88 Abs. 1 genannten Rechte wahrzunehmen,
10. bei Errichtung und Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen unter den in Art. 26 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen mitzuwirken,
11. bei Abweichungen von den Sprengelgrenzen unter den in Art. 42 Abs. 2 und 7 genannten Voraussetzungen mitzuwirken,
12. bei der Bestimmung eines Namens für die Schule nach Art. 29 Satz 3 mitzuwirken.

⁴Der Elternbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 nimmt der Klassenelternsprecher die Belange der Eltern der Schüler einer Klasse, der gemeinsame Elternbeirat die Belange der Eltern der Schüler mehrerer Volksschulen oder Volksschulen für Behinderte wahr.

Art. 66

Zusammensetzung des Elternbeirats

(1) Für je 50 Schüler einer Schule, bei Förderschulen für je 15 Schüler, ist ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen; der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder.

(2) ¹Der Elternbeirat an Volksschulen mit nicht mehr als neun Klassen besteht aus den Klassenelternsprechern. ²An den übrigen Volksschulen wählen die Klassenelternsprecher aus ihrer Mitte den aus neun Mitgliedern bestehenden Elternbeirat.

(3) ¹Wird eine Schule im Zeitpunkt der Wahl des Elternbeirats von mindestens 50 Schülern, bei Volksschulen und Volksschulen für Behinderte von mindestens 15 Schülern besucht, die in einem Schülerheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind, so ist auch der Leiter dieser Einrichtung Mitglied des Elternbeirats, sofern er nicht zugleich Schulleiter, Lehrkraft oder Förderlehrer der betreffenden Schule ist. ²Das gleiche gilt, wenn die Zahl dieser Schüler ein Fünftel der Gesamtschülerzahl erreicht. ³Ist die Zahl geringer, so können die Leiter dieser Einrichtungen wie Erziehungsberechtigte für den Elternbeirat wählen und gewählt werden.

(4) ¹Der gemeinsame Elternbeirat besteht bei nicht mehr als vier Volksschulen innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbands aus den Vorsitzenden der Elternbeiräte und ihren Stellvertretern; bei mehr als vier Volksschulen wählen die Vorsitzenden aus den Mitglie-

dem der Elternbeiräte den aus neun Mitgliedern bestehenden gemeinsamen Elternbeirat. ²Satz 1 gilt für Volksschulen für Behinderte entsprechend.

Art. 67

Unterrichtung des Elternbeirats

(1) ¹Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. ²Er erteilt die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte. ³Auf Wunsch des Elternbeirats soll der Schulleiter einer Lehrkraft Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren.

(2) Der Schulleiter, das Schulamt und der Aufwands-träger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats binnen angemessener Frist und teilen diesem das Ergebnis mit, wobei im Fall der Ablehnung das Ergebnis - auf Antrag schriftlich - zu begründen ist.

Art. 68

Durchführungsvorschriften

¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, nach Anhörung des Landesschulbeirats durch Rechtsverordnung insbesondere Amtszeit, Mitgliedschaft, Wahlverfahren, Geschäftsgang, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Einrichtungen der Elternvertretung zu regeln. ²In der Rechtsverordnung können auch andere Personen, die Schüler tatsächlich erziehen, mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten den Erziehungsberechtigten gleichgestellt werden.

c) Schulforum

Art. 69

(1) ¹An allen Schulen, an denen ein Elternbeirat besteht, wird ein Schulforum eingerichtet. ²Dies gilt nicht für Grundschulen. ³Bei den Berufsschulen nimmt der Berufsschulbeirat die Aufgaben des Schulforums wahr.

(2) ¹Mitglieder des Schulforums sind der Schulleiter sowie zwei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkräfte, der Elternbeiratsvorsitzende sowie zwei vom Elternbeirat gewählte Elternbeiratsmitglieder und der Schülerausschuss. ²Den Vorsitz im Schulforum führt der Schulleiter. ³Der Aufwandsträger ist rechtzeitig über die ihn berührenden Angelegenheiten zu informieren; er kann verlangen, an der Beratung teilzunehmen.

(3) ¹Das Schulforum berät Fragen, die Schüler, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam betreffen, und gibt Empfehlungen ab. ²Dem Schulforum ist insbesondere Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme zu geben

1. zu wesentlichen Fragen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten oder des Elternbeirats vorgeschrieben ist,
2. zu Fragen der Schulwegsicherung und der Unfallverhütung in Schulen,

3. zu Baumaßnahmen im Bereich der Schule,
4. zum Erlass von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung),
5. zur Festlegung der Pausenordnung und Pausenver-pflegung,
6. zu Grundsätzen der Schulsozialarbeit,
7. zu Grundsätzen über die Durchführung von Veran-staltungen im Rahmen des Schullebens.

³Verlangt die Arbeitsgruppe Schülerzeitung nach Art. 63 Abs. 3 Satz 4 die Behandlung einer ablehnen-den Entscheidung des Schulleiters im Schulforum, so ist dieses unverzüglich einzuberufen. ⁴Das Schul-forum kann ferner auf Antrag eines Betroffenen in Konfliktfällen vermitteln; Ordnungsmaßnahmen, bei denen die Mitwirkung des Elternbeirats vorgesehen ist, werden im Schulforum nicht behandelt.

(4) Wird einem Beschluss des Schulforums von der für die Entscheidung zuständigen Stelle nicht entspro-chen, so ist dies gegenüber dem Schulforum - auf des-sen Antrag schriftlich - zu begründen.

(5) Die Schulordnung trifft die näheren Regelungen, insbesondere über Geschäftsgang, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.

d) Berufsschulbeirat

Art. 70

Berufsschulbeirat

(1) ¹An jeder Berufsschule wird ein Berufsschulbei-rat gebildet.

(2) Unterhält ein kommunaler Schulträger mehrere Berufsschulen, so ist außerdem ein gemeinsamer Be-rufsschulbeirat für alle Schulen zu bilden.

Art. 71

Aufgaben

(1) ¹Der Berufsschulbeirat hat die Aufgabe, die Be-ziehungen zwischen Schule, Schülern, Erziehungsbe-rechtigten, Ausbildungsbetrieb, Arbeitswelt und Wirt-schaft zu fördern. ²Der Berufsschulbeirat wirkt außer-dem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist.

(2) Der gemeinsame Berufsschulbeirat wirkt bei den Angelegenheiten mit, die alle oder mehrere Berufs-schulen des Schulträgers betreffen.

Art. 72

Durchführungsvorschriften

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbeson-dere Zusammensetzung, Amtszeit, Mitgliedschaft, Auswahlverfahren, Geschäftsgang, Beschlussfähig-keit und Beschlussfassung zu regeln.

e) Landesschulbeirat**Art. 73**

(1) Zur Beratung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung wird ein Landesschulbeirat eingerichtet.

(2) ¹Der Landesschulbeirat wird zu wichtigen Vorhaben auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus angehört. ²Der Beratung im Landesschulbeirat bedürfen vor allem:

1. grundlegende Maßnahmen im Bereich der Lehrpläne, Stundentafeln und Richtlinien (Art. 45 Abs. 2 Satz 1) einschließlich der Richtlinien für Familien- und Sexualerziehung (Art. 48 Abs. 4),
2. der Erlass oder grundlegende Änderungen von
 - a) Schulordnungen (Art. 89 Abs. 1 Satz 1),
 - b) Rechtsverordnungen über das Verfahren bei Zulassungsbeschränkungen (Art. 44 Abs. 4 Satz 2),
 - c) Regelungen über Vorbereitung und Verbreitung von Schülerzeitungen (Art. 63 Abs. 4),
 - d) Rechtsverordnungen über die Einrichtungen der Elternvertretungen (Art. 68),
3. Entwürfe von Gesetzen und sonstigen Verordnungen, soweit sie grundsätzliche schulische Fragen betreffen,
4. wichtige Schulversuche und deren Ergebnisse.

³Der Landesschulbeirat kann dazu Vorschläge einbringen und Empfehlungen aussprechen. ⁴Den Vorsitz bei den Beratungen führt der Staatsminister für Unterricht und Kultus oder ein von ihm zu bestellender Vertreter.

(3) ¹Die Mitglieder des Landesschulbeirats werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus berufen, und zwar

1. bis zu acht Mitglieder aus dem Kreis der Eltern,
2. acht Mitglieder aus dem Kreis der Lehrkräfte,
3. acht Mitglieder aus dem Kreis der Schüler,
4. je ein Mitglied auf Vorschlag
 - a) der Katholischen Kirche,
 - b) der Evangelisch-Lutherischen Kirche,
 - c) des Bayerischen Städtetags,
 - d) des Bayerischen Gemeindetags,
 - e) des Bayerischen Landkreistags,
 - f) des Verbands der Bayerischen Bezirke,
 - g) der Industrie- und Handelskammern,
 - h) der Handwerkskammern,
 - i) des Deutschen Gewerkschaftsbunds, der Deut-

schen Angestelltengewerkschaft und des Bayerischen Beamtenbunds,

- k) des Bayerischen Bauernverbands,
- l) des Bayerischen Jugendrings,
- m) der Hochschulen,
- n) der privaten Schulen,
5. fünf Mitglieder, die unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Ergänzung des Beirats aus den Bereichen Frühpädagogik, Berufliche Bildung, Erwachsenenbildung, Kunst und Journalistik berufen werden.

²Die in Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Vertreter werden auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Verbände, die in Satz 1 Nr. 3 genannten Vertreter auf Vorschlag der auf Bezirksebene gewählten Schülersprecher oder aus dem Kreis der sonstigen gewählten Schülersprecher berufen; die verschiedenen Schularten sind zu berücksichtigen. ³Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann von sich aus oder auf Vorschlag des Landesschulbeirats weitere Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

(4) ¹Die Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 können im Rahmen des Landesschulbeirats einen Landeselternrat bilden. ²Dieser kann Vorschläge und Empfehlungen unmittelbar an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus richten.

(5) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt das Verfahren bei der Berufung und die Amtszeit der Mitglieder sowie die Geschäftsführung durch Rechtsverordnung. ²Der Landesschulbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung; er kann Fachausschüsse einsetzen.

Abschnitt X**Schule und Erziehungsberechtigte,
Schule und Arbeitgeber****Art. 74****Zusammenarbeit der Schule
mit den Erziehungsberechtigten**

(1) Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Schule und Erziehungsberechtigte zu erfüllen haben, erfordert eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit.

(2) ¹Erziehungsberechtigter im Sinn dieses Gesetzes ist, wem nach dem bürgerlichen Recht die Sorge für die Person des minderjährigen Schülers obliegt. ²Pflegepersonen und Heimerzieher, die nach den Bestimmungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Erziehungsberechtigten gleich.

Art. 75**Pflichten der Schule**

(1) ¹Die Schule ist verpflichtet, die Erziehungsbe-

rechtigten möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken des Leistungsstands und sonstige wesentliche, den Schüler betreffende Vorgänge schriftlich zu unterrichten. ²Ist eine Benachrichtigung unterblieben, so kann daraus ein Recht auf Vorrücken nicht hergeleitet werden.

(2) Steht am Ende eines Schuljahres fest, dass ein Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe nicht vorrücken darf oder die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, so ist die Schule verpflichtet, den Erziehungsberechtigten über den weiteren Bildungsweg des Schülers eine Beratung anzubieten.

Art. 76

Pflichten der Erziehungsberechtigten

¹Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen. ²Die Erziehungsberechtigten sind ferner verpflichtet, um die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schüler besorgt zu sein und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.

Art. 77

Pflichten der Arbeitgeber

Ausbildende und Arbeitgeber, die Berufsschulpflichtige beschäftigen, haben ebenso wie die von ihnen Beauftragten die Berufsschulpflichtigen zur Teilnahme am Unterricht und zum Besuch der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen anzuhalten.

Abschnitt XI

Besondere Einrichtungen

Art. 78

Schulberatung

(1) ¹Jede Schule und jede Lehrkraft hat die Aufgabe, die Erziehungsberechtigten und die Schüler in Fragen der Schullaufbahn zu beraten und ihnen bei der Wahl der Bildungsmöglichkeiten entsprechend den Anlagen und Fähigkeiten des Einzelnen zu helfen. ²Zur Unterstützung der Schulen bei der Schulberatung werden Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen und Schulpsychologinnen bestellt.

(2) Die Aufgaben, die über den Bereich einer Schule hinausgehen, werden von staatlichen Schulberatungsstellen wahrgenommen.

(3) Das zuständige Staatsministerium erlässt Richtlinien für die Schulberatung und regelt deren Zusammenarbeit mit der Berufsberatung und anderen Beratungsdiensten.

Art. 79

Bildstellenwesen

(1) ¹Die Staatlichen Landesbildstellen erfüllen

überregionale Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwendung audiovisueller Medien im Erziehungs- und Bildungswesen. ²Sie sind insbesondere zuständig für die Zulassung audiovisueller Medien als Lehrmittel gemäß Art. 51 Abs. 5. ³Die Staatlichen Landesbildstellen sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus unmittelbar nachgeordnet.

(2) Die von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden errichteten und unterhaltenen Kreis- und Stadtbildstellen versorgen die Schulen und die Träger außerschulischer Bildungs- und Erziehungsarbeit mit audiovisuellen Medien und erfüllen die damit zusammenhängenden pädagogischen Aufgaben.

Art. 80

Schulgesundheitspflege

(1) ¹Die Schulgesundheitspflege wird vom öffentlichen Gesundheitsdienst in Zusammenarbeit mit der Schule und den Erziehungsberechtigten wahrgenommen. ²Sie hat das Ziel, gesundheitlichen Störungen vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und Wege für deren Behebung aufzuzeigen.

(2) ¹Die Schüler sind verpflichtet, sich den Untersuchungen im Rahmen der Schulgesundheitspflege und sonstigen Untersuchungen, die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehen sind, zu unterziehen. ²Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) ¹Der öffentliche Gesundheitsdienst ist für die Verwahrung der anlässlich der Schulgesundheitspflege angefallenen Daten von Schülern und deren Erziehungsberechtigten verantwortlich. ²Er gibt der Schulleitung die notwendigen Hinweise, soweit aus dem Untersuchungsergebnis Folgerungen für die Unterrichtsgestaltung zu ziehen sind.

(4) Die Durchführungsvorschriften für die Schulgesundheitspflege werden gemeinsam von den beteiligten Staatsministerien erlassen.

Abschnitt XII

Schulversuche

Art. 81

Zweck

¹Schulversuche dienen der Weiterentwicklung des Schulwesens. ²Sie haben den Zweck, neue Organisationsformen für Unterricht und Erziehung einschließlich neuer Schularten und wesentliche inhaltliche Änderungen zu erproben.

Art. 82

Zulässigkeit

(1) ¹Schulversuche sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Schüler im Rahmen des Schulversuchs die gleichen oder gleichwertigen Abschlüsse oder Berechtigungen erwerben können wie an Schulen außerhalb des Schulversuchs. ²Ferner müssen Schul-

versuche so gestaltet sein, dass während des Schulversuchs der Übertritt an Schulen außerhalb des Schulversuchs möglich bleibt.

(2) Die von der Durchführung eines Schulversuchs betroffenen Schüler haben keinen Anspruch darauf, dass die vor dem Schulversuch in der Schule bestehenden Organisationsformen für Unterricht und Erziehung fortgeführt werden.

(3) In Abweichung von Absatz 1 ist ein Schulversuch zulässig, soweit hierzu das Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schüler vorliegt und den Schülern, die am Schulversuch nicht teilnehmen, am Wohnort oder in zumutbarer Entfernung hiervon der Besuch einer Schule der Art möglich ist, wie sie vor Einführung des Schulversuchs bestanden hat.

(4) Schulversuche bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Staatsministeriums.

Art. 83

Organisation

(1) Die Einführung eines Schulversuchs an staatlichen Schulen erfolgt im Benehmen mit dem Aufwands-träger, soweit dieses nicht bereits nach Art. 26 Abs. 2 herzustellen ist.

(2) ¹Schulversuche sind vor ihrer Einführung den Erziehungsberechtigten der vom Schulversuch betroffenen Schüler oder bei Volljährigkeit den Schülern selbst und außerdem im Amtsblatt des zuständigen Staatsministeriums bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung muss über Ziel, Inhalt und Dauer des Schulversuchs sowie über die im Rahmen des Schulversuchs möglichen Abschlüsse und Berechtigungen Aufschluss geben. ³Im Übrigen gelten für die zur Durchführung eines Schulversuchs notwendige Errichtung oder Auflösung von Schulen die für die betreffenden Schulen erlassenen Vorschriften.

(3) Das zuständige Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung die Schul- und Dienstaufsicht und die Zuständigkeiten hierfür abweichend von den geltenden Vorschriften regeln, soweit dies zur Durchführung des Schulversuchs notwendig ist.

Abschnitt XIII

Kommerzielle und politische Werbung, Erhebung und Verarbeitung von Daten

Art. 84

Kommerzielle und politische Werbung

(1) ¹Der Vertrieb von Gegenständen aller Art, Ankündigungen und Werbung hierzu, das Sammeln von Bestellungen sowie der Abschluss sonstiger Geschäfte sind in der Schule untersagt. ²Ausnahmen im schulischen Interesse insbesondere für Sammelbestellungen regelt die Schulordnung.

(2) Politische Werbung im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände ist nicht zulässig.

(3) ¹Schüler dürfen Abzeichen, Anstecknadeln, Plaketten, Aufkleber und ähnliche Zeichen tragen, wenn dadurch nicht der Schulfriede, der geordnete Schulbetrieb, die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, das Recht der persönlichen Ehre oder die Erziehung zur Toleranz gefährdet wird. ²Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Schulleiter. ³Der Betroffene kann die Behandlung im Schulforum verlangen.

Art. 85

Erhebung und Verarbeitung von Daten

(1) ¹Zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften jeweils zugewiesenen Aufgaben sind die Erhebung und die Verarbeitung von Daten zulässig. ²Dazu gehören personenbezogene Daten der Schüler und der Erziehungsberechtigten, insbesondere Adressdaten, schulische Daten, Leistungsdaten sowie Daten zur Vorbildung und Berufsausbildung. ³Der Betroffene ist zur Angabe der Daten verpflichtet; er ist bei der Datenerhebung auf diese Rechtsvorschrift hinzuweisen.

(2) ¹Die Weitergabe von Daten und Unterlagen über Schüler und Erziehungsberechtigte an außerschulische Stellen ist im Übrigen untersagt, falls nicht ein rechtlicher Anspruch auf die Herausgabe der Daten nachgewiesen wird. ²Das Recht, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten anzuzeigen, bleibt unberührt.

(3) Gibt eine Schule für die Schüler und Erziehungsberechtigten einen Jahresbericht heraus, so dürfen darin folgende personenbezogene Daten enthalten sein:

Name, Geburtsdatum, Jahrgangsstufe und Klasse der Schüler; Name, Fächerverbindung und Verwendung der einzelnen Lehrkräfte; Angaben über besondere schulische Tätigkeiten und Funktionen einzelner Lehrkräfte, Schüler und Erziehungsberechtigter.

Abschnitt XIV

Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen

Art. 86

Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen

(1) Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis durch die Lehrkraft oder den Förderlehrer;
2. der verschärfte Verweis durch den Schulleiter;
3. die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule durch den Schulleiter;
4. der Ausschluss in einem Fach für die Dauer von bis zu vier Wochen durch den Schulleiter;

5. der Ausschluss vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage, bei Berufsschulen mit Teilzeitunterricht für höchstens zwei Unterrichtstage, durch den Schulleiter
6. der Ausschluss vom Unterricht für zwei bis vier Wochen (ab dem neunten Schulbesuchsjahr bei Vollzeitunterricht) durch die Lehrerkonferenz,
7. bei Pflichtschulen die Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart auf Vorschlag der Lehrerkonferenz durch die Schulaufsichtsbehörde,
8. die Androhung der Entlassung von der Schule durch die Lehrerkonferenz,
9. die Entlassung von der Schule durch die Lehrerkonferenz (Art. 87),
10. der Ausschluss von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten durch das zuständige Staatsministerium (Art. 88).

(3) ¹Andere als die in Absatz 2 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen sowie die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen oder Gruppen als solche sind nicht zulässig. ²Körperliche Züchtigung ist nicht zulässig.

(4) ¹Gegenüber Schulpflichtigen in Pflichtschulen sind die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 8 bis 10 nicht zulässig. ²Die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 8 und 9 sind jedoch gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sowie gegenüber Schulpflichtigen zulässig, die die Hauptschule nach Art. 38 oder die Freiwillige 10. Klasse der Hauptschule besuchen.

(5) ¹Die Ordnungsmaßnahme der Versetzung in eine Parallelklasse (Absatz 2 Nr. 3) kann auch neben den Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 1, 2, 4, 5, 6 und 8 angewandt werden. ²Im Fall einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nr. 6 oder Nr. 8 entscheidet über eine zusätzliche Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nr. 3 die Lehrerkonferenz.

(6) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 4 sind nur zulässig, wenn der Schüler durch schwere oder wiederholte Störung des Unterrichts in diesem Fach, Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 6 bis 10 sind nur zulässig, wenn der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet hat.

(7) Außerschulisches Verhalten darf Anlass einer Ordnungsmaßnahme nur sein, soweit es die Verwirklichung der Aufgabe der Schule gefährdet.

(8) ¹Vor der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler, bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 3 bis 10 zusätzlich auch den Erziehungsberechtigten des Schülers, Gelegenheit zur Äußerung zu geben, bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 7 bis 10 auf Antrag persönlich in der Lehrerkonferenz. ²Der Schüler und die Erziehungsberechtigten können eine Lehrkraft ihres Vertrauens einschalten. ³Bei der Einleitung des Anhörungsverfahrens sind die Berechtigten auf das Antragsrecht nach Satz 1 und die Möglichkeiten nach Satz 2 hinzuweisen.

(9) ¹Bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 6, 7 und 8 wirkt auf Antrag eines Erziehungsberechtigten des Schülers oder des volljährigen Schülers der Elternbeirat mit. ²Die Stellungnahme des Elternbeirats ist bei der Entscheidung zu würdigen. ³Entspricht die Lehrerkonferenz nicht der Stellungnahme des Elternbeirats, so ist dies gegenüber dem Elternbeirat zu begründen; im Fall der Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nr. 7 ist die Stellungnahme des Elternbeirats dem Vorschlag der Lehrerkonferenz an die Schulaufsichtsbehörde beizufügen.

(10) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen, insbesondere bei der Anhörung der Beteiligten und bei der Feststellung des Sachverhalts, sowie sonstigen Erziehungsmaßnahmen zu regeln; als Erziehungsmaßnahme kann bei nicht hinreichender Beteiligung des Schülers am Unterricht auch eine Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft vorgesehen werden.

Art. 87

Entlassung

(1) ¹Die Entlassung eines Schülers kann die Lehrerkonferenz nur mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. ²Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ³Auf Antrag eines Erziehungsberechtigten des Schülers oder des volljährigen Schülers wirkt der Elternbeirat im Entlassungsverfahren mit; hierauf ist bei Einleitung des Anhörungsverfahrens hinzuweisen. ⁴Die Stellungnahme des Elternbeirats ist bei der Entscheidung zu würdigen. ⁵Entspricht die Lehrerkonferenz nicht der Stellungnahme des Elternbeirats, so ist dies gegenüber dem Elternbeirat zu begründen. ⁶Hat sich der Elternbeirat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gegen die Entlassung ausgesprochen, so kann die Entlassung nur im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde ausgesprochen werden.

(2) Im Entlassungsverfahren ist nach Lage des Falls der Schularzt oder der zuständige Schulpsychologe zur gutachtlichen Äußerung beizuziehen.

(3) ¹Ein entlassener Schüler kann an einer anderen Schule aufgenommen werden. ²In die früher besuchte Schule darf er frühestens ein halbes Jahr nach der Entlassung, aber nur zu Beginn des Schuljahres, wieder eintreten; Voraussetzung ist, dass er sich inzwischen tadelfrei geführt hat und andere öffentliche Schulen der gleichen Schulart und Ausbildungsrichtung am Ort oder in zumutbarer Entfernung nicht besucht werden können. ³Ein nach Art. 86 Abs. 4 Satz 2 entlassener Berufsschüler ist bei Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses an der zuständigen Berufsschule wieder aufzunehmen; Gleiches gilt auf Antrag des Schülers auch ohne Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses frühestens drei Monate nach der Entlassung, wenn ein regelmäßiger Schulbesuch zu erwarten ist.

(4) Für Schüler, die bereits zweimal entlassen wurden, ist die Aufnahme in eine andere Schule der gleichen Schulart nur vom nächsten Schuljahr an mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums zulässig, das auch die Schule bestimmt.

Art. 88

Ausschluss

(1) ¹Sind bei einer zur Entlassung führenden Verfehlung Tatumstände gegeben, die die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungsziels der betreffenden Schulart besonders gefährden, so hat die Lehrerkonferenz unmittelbar nach dem Beschluss über die Entlassung gesondert zu beschließen, ob Antrag auf den Ausschluss des Schülers von allen Schulen dieser Schulart gestellt wird. ²Ein Beschluss der Lehrerkonferenz, durch den dieser Antrag gestellt wird, bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ³Art. 87 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Hat der Elternbeirat im Entlassungsverfahren mitgewirkt, so ist er auch bei der Frage des Ausschlusses beratend zu beteiligen; einem Antrag auf Ausschluss ist in diesem Fall eine Stellungnahme des Elternbeirats beizugeben. ⁵Erforderlichenfalls ist der Schularzt oder der zuständige Schulpsychologe vor der Beschlussfassung der Lehrerkonferenz gutachtlich zu hören.

(2) Schüler können von der besuchten oder allen Schulen einer oder mehrerer Schularten unbeschadet der Erfüllung der Schulpflicht entlassen und ausgeschlossen werden, wenn sie wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der von den Schülern begangenen Straftat die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist.

(3) Ausgeschlossene Schüler können vom zuständigen Staatsministerium zu einer oder mehreren Schularten wieder zugelassen werden, wenn die Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, nicht in gleichem Umfang fortbestehen.

Abschnitt XV

Schulordnung

Art. 89

(1) ¹Das zuständige Staatsministerium regelt durch Rechtsverordnung den Schulbetrieb und die inneren Schulverhältnisse an öffentlichen Schulen in Schulordnungen, bei Fachakademien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus; vor Erlass einer Schulordnung für die in Art. 7 bis 11, 14, 16 und 17 genannten Schularten ist der Landesschulbeirat zu hören. ²Für kommunale Schulen kann es auch Schulordnungen genehmigen. ³Inhalt und Umfang der Schulordnungen bestimmen sich nach dem in der Verfassung und in diesem Gesetz festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule; der notwendige Freiraum für die Erfüllung auch der erzieherischen Aufgabe der Schule und der einzelnen Lehrkraft ist zu sichern.

(2) Die Schulordnungen sollen insbesondere regeln:

1. den Aufbau der einzelnen Schularten, Ausbildungs- und Fachrichtungen, soweit dies über die

Regelungen dieses Gesetzes hinaus erforderlich ist; zusätzliche Ausbildungs- und Fachrichtungen können aus besonderen pädagogischen, fachlichen oder beruflichen Gründen vorgesehen werden,

2. das Verfahren bei der Aufnahme,
3. die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen schulischen Veranstaltungen einschließlich Befreiung, Beurlaubung, Schulversäumnisse und der Vorlage ärztlicher und schulärztlicher Zeugnisse,
4. die Unterrichtszeit; der Schulleiter kann im Einvernehmen mit dem Elternbeirat aus besonderen Gründen für einzelne Klassen bis zu einem Tag im Schuljahr für unterrichtsfrei erklären, für alle Schüler einer Schule nur unter Anrechnung auf die Ferien oder unter Verlegung auf einen unterrichtsfreien Tag innerhalb von zwei Wochen vor oder nach dem für unterrichtsfrei erklärten Tag,
5. den Unterricht und das Vorrücken in der Schule, einschließlich der Wiederholung und des Überspringens einzelner Jahrgangsstufen oder Ausbildungsabschnitte, des Vorrückens auf Probe und der Nachprüfung; dabei sind das Verfahren und die für die Entscheidung maßgeblichen Fächer und Schülerleistungen sowie die hierfür geltenden Bewertungsgrundsätze zu regeln,
6. den Unterricht für Schüler mit nicht deutscher Muttersprache, soweit dies über die Regelungen für deutsche Schüler hinaus erforderlich ist,
7. die während des Schulbesuchs und, soweit keine besonderen Prüfungen stattfinden, bei dessen Abschluss zu erteilenden Zeugnisse einschließlich der zu bewertenden Fächer, der Bewertungsgrundsätze und der mit einem erfolgreichen Abschluss verbundenen Berechtigungen,
8. Rechte und Pflichten der Schüler; für einzelne Schularten und Schulveranstaltungen, bei denen ein erhöhtes Haftungsrisiko besteht, kann der Abschluss einer Schülerhaftpflichtversicherung verlangt werden,
9. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten und der für die Berufsausbildung der Schüler Mitverantwortlichen gegenüber der Schule,
10. die Zulässigkeit von Erhebungen und Sammlungen sowie die Verteilung von Druckschriften in Schulen,
11. die finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen im Rahmen der Schülermitverantwortung sowie von sonstigen schulischen Veranstaltungen,
12. die Abschlussprüfungen, insbesondere
 - a) Zweck der Prüfung, Prüfungsgegenstände und Prüfungsanforderungen,
 - b) das Prüfungsverfahren einschließlich der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, der Zulassungsvoraussetzungen, der Bewertungsgrundsätze und der Voraussetzungen des Bestehens der Prüfung,

- c) die Erteilung von Prüfungszeugnissen und die mit einer erfolgreichen Prüfung verbundenen Berechtigungen sowie die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung,
 - d) die Teilnahme von Bewerbern, die an der von ihnen besuchten Schule die gewünschte Berechtigung nicht erlangen können; in Prüfungsvorschriften sind die Besonderheiten im Sinn des Art. 90 zu berücksichtigen; es ist sicherzustellen, dass bei den Prüfungen die Schüler genehmigter Ersatzschulen gegenüber den Schülern der entsprechenden öffentlichen Schulen nicht benachteiligt werden,
 - e) die Teilnahme von Bewerbern, die keiner Schule angehören; die Abschlussprüfungen können auch in gesonderten Prüfungsordnungen geregelt werden,
13. die Voraussetzungen für den Erwerb eines qualifizierenden Hauptschulabschlusses.

Dritter Teil

Private Unterrichtseinrichtungen

Abschnitt I

Private Schulen (Schulen in freier Trägerschaft)

a) Aufgabe

Art. 90

¹Private Schulen dienen der Aufgabe, das öffentliche Schulwesen zu vervollständigen und zu bereichern. ²Sie sind im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. ³Die Bestimmungen über die Schulpflicht gelten auch an Privatschulen. ⁴Für die privaten Schulvorbereitenden Einrichtungen (Art. 22 Abs. 1) gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

b) Ersatzschulen

Art. 91

Begriffsbestimmung

Ersatzschulen sind private Schulen, die in ihren Bildungs- und Erziehungszielen öffentlichen im Freistaat Bayern vorhandenen oder vorgesehenen Schulen entsprechen.

Art. 92

Genehmigung

(1) Ersatzschulen dürfen nur mit staatlicher Genehmigung errichtet und betrieben werden.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. derjenige, der eine Ersatzschule errichten, betrei-

ben oder leiten will, die Gewähr dafür bietet, dass er nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt,

2. die Ersatzschule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung ihrer Lehrkräfte hinter den öffentlichen Schulen nicht zurücksteht (Art. 4, 93 und 94),
3. eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird (Art. 96),
4. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist (Art. 97).

(3) ¹Eine Volksschule ist als Ersatzschule nur zuzulassen, wenn die zuständige Regierung als Schulaufsichtsbehörde ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der betreffenden Gemeinde nicht besteht. ²Mittlere-Reife-Klassen der Hauptschule können nur an einer staatlich anerkannten Volksschule eingerichtet werden, die mindestens die Jahrgangsstufen 7 bis 9 führt.

(4) ¹In der Heimberufsschule erfolgt die berufliche und die schulische Ausbildung in der Schule und im Heim. ²In der Werkberufsschule übernimmt der Auszubildende sowohl die Berufsausbildung als auch die schulische Bildung der Schüler.

(5) ¹Auf genehmigte Ersatzschulen finden Art. 50, 52 Abs. 2 und 3, Art. 56 Abs. 4 und Art. 80 Anwendung; Art. 90 bleibt unberührt. ²Genehmigte Ersatzschulen können die Noten (Art. 52 Abs. 2) durch eine allgemeine Bewertung (z.B. Wortgutachten) ersetzen. ³Genehmigten Ersatzschulen, die für Kinder nicht deutscher Staatsangehöriger bestimmt sind, kann ein von Art. 5 Abs. 1 abweichendes Schuljahr genehmigt werden.

(6) ¹Ersatzschulen, die eine nicht nur vorläufige Genehmigung haben (Art. 98 Abs. 1), dürfen die zusätzliche Bezeichnung „staatlich genehmigt“ führen. ²Art. 29 findet entsprechende Anwendung.

Art. 93

Mindestlehrpläne, Mindeststudentafeln, Prüfungsordnungen

(1) ¹Das zuständige Staatsministerium kann Mindestlehrpläne und Mindeststudentafeln erlassen oder genehmigen, den Abschluss der Ausbildung von Prüfungen abhängig machen, Prüfungsordnungen erlassen oder genehmigen und Schulordnungen genehmigen. ²Das zuständige Staatsministerium kann in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

(2) Für private Volksschulen müssen Mindestlehrpläne aufgestellt werden.

Art. 94

Ausbildung der Lehrkräfte

(1) Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogi-

sche Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an den entsprechenden öffentlichen Schulen gleichartig sind oder ihnen im Wert gleichkommen.

(2) Das zuständige Staatsministerium verzichtet auf diesen Nachweis, wenn die Eignung der Lehrkraft durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird.

(3) ¹Der Nachweis der pädagogischen Eignung kann im Rahmen der Tätigkeit an der Privatschule innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist erbracht werden. ²Eine Genehmigung ist zunächst unter Vorbehalt des Widerrufs für eine Probezeit zu erteilen, die bis zu drei Jahren dauern darf; nach Ablauf dieser Probezeit ist die Genehmigung entweder endgültig zu versagen oder zu erteilen.

(4) Wird die Verwendung einer Lehrkraft von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nicht genehmigt, so können die betroffenen Schulen eine mündliche Erörterung zwischen Vertretern der Schule und der Schulaufsichtsbehörde verlangen.

Art. 95

Untersagung der Tätigkeit

Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulleitern, Lehrkräften und Erziehern die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn sie ein Verhalten zeigen, das bei vertragsmäßig beschäftigten Schulleitern, Lehrkräften und Erziehern an öffentlichen Schulen die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtfertigen würde, oder wenn die Schule ohne die erforderliche Genehmigung betrieben wird.

Art. 96

Keine Sonderung der Schüler

¹Um eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern zu vermeiden, sind, soweit notwendig, von den Trägern der Privatschulen Erleichterungen bezüglich des Schul- oder Heimgeldes oder Beihilfen in einem Umfang zu gewähren, der es auch einer für die Größe der Schule oder des Heims angemessenen Zahl finanziell bedürftiger Schüler ermöglicht, die Schule zu besuchen. ²Erziehung, Unterricht und Heimleben sind so zu gestalten, dass keine Unterscheidungen nach Herkunft, Stand, Einkommen und Vermögen der Eltern gemacht werden.

Art. 97

Wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte

Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte an einer Ersatzschule, die nicht einer kirchlichen Genossenschaft angehört, ist dann genügend gesichert, wenn

- über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist, in dem klare Kündigungsbedingungen, der Anspruch auf Urlaub und die regelmäßige Pflichtstundenzahl festgelegt sind,
- die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden

Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrkräfte an vergleichbaren öffentlichen Schulen nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Zeitabschnitten gezahlt werden,

- für die Lehrkräfte eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Bestimmungen der Angestelltenversicherung entspricht.

Art. 98

Bedingungen und Erlöschen der Genehmigung

(1) ¹Ersatzschulen, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung noch nicht voll erfüllt sind, kann die Genehmigung nach Anhörung des Trägers unter der Bedingung erteilt werden, dass die noch fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde festzusetzenden Frist erfüllt werden. ²Die Erteilung dieser Genehmigung ist nur zulässig, wenn das leibliche oder sittliche Wohl der Schüler nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird und Erziehung und Ausbildung hinreichend gewährleistet sind.

(2) ¹Die Genehmigung für eine Schule erlischt, wenn die Schule nicht binnen eines Jahres seit Zustellung oder Eröffnung des Genehmigungsbescheids in Betrieb genommen wird oder wenn der Schulbetrieb ein Jahr geruht hat. ²Dies gilt nicht, wenn sich aus dem Genehmigungsbescheid etwas anderes ergibt oder wenn die Frist verlängert worden ist.

Art. 99

Änderungen der Genehmigungsvoraussetzungen, Auflösung einer Schule

(1) ¹Wesentliche Änderungen in den Voraussetzungen für die Genehmigung bedürfen der Genehmigung. ²Bei der Einstellung von Lehrkräften, die für die jeweilige Schulart voll ausgebildet sind (Art. 94 Abs. 1), genügt die Anzeige.

(2) Die Auflösung einer Schule ist nur zum Ende eines Schuljahres zulässig; sie ist spätestens drei Monate vorher der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Art. 100

Staatlich anerkannte Ersatzschulen

(1) ¹Einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die an gleichartige oder verwandte öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt, wird vom zuständigen Staatsministerium auf Antrag die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule verliehen. ²Förderschulen kann die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule auch verliehen werden, wenn sie mit Rücksicht auf die aus dem sonderpädagogischen Förderbedarf herrührenden Ziele nicht voll ausgebaut sind.

(2) ¹Staatlich anerkannte Ersatzschulen sind im Rahmen des Art. 90 verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel von Schülern sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden. ²Mit der Anerkennung erhält die Schule das Recht, Zeug-

nisse zu erteilen, die die gleiche Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen Schulen.

(3) ¹Staatlich anerkannte Ersatzschulen können den an ihnen hauptberuflich tätigen Lehrkräften nach Maßgabe des Arbeitsvertrags auf die Dauer der Verwendung das Recht einräumen, Berufsbezeichnungen zu führen, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien für bestimmte Gruppen von Lehrkräften festsetzt. ²Die Schule darf das Recht nur im Einzelfall nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Staatsministeriums oder der von diesem beauftragten Schulaufsichtsbehörde einräumen. ³Lehrkräfte, die wegen Alters oder Dienstunfähigkeit ausscheiden, sind berechtigt, ihre bisherige Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „a.D.“ widerruflich weiterzuführen.

Art. 101

Ersatzschulen mit dem Charakter öffentlicher Schulen

(1) Einer staatlich anerkannten Ersatzschule wird vom zuständigen Staatsministerium auf Antrag der Charakter einer öffentlichen Schule verliehen.

(2) Eine Schule mit dem Charakter einer öffentlichen Schule ist verpflichtet, die für entsprechende öffentliche Schulen erlassene Schulordnung anzuwenden.

c) Ergänzungsschulen

Art. 102

Begriffsbestimmung, Anzeigepflicht

(1) Ergänzungsschulen sind private Schulen, die nicht Ersatzschulen im Sinn des Art. 91 sind.

(2) ¹Die Errichtung einer Ergänzungsschule ist der Schulaufsichtsbehörde drei Monate vor Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen. ²Der Anzeige sind der Lehrplan sowie Nachweise über den Schulträger, die Schulinrichtungen und die Vorbildung des Leiters und der Lehrkräfte beizufügen.

(3) Nachträgliche wesentliche Änderungen sind unter Beigabe der Nachweise alsbald anzuzeigen.

Art. 103

Untersagung

¹Errichtung und Betrieb einer Ergänzungsschule können von der Schulaufsichtsbehörde untersagt werden, wenn Schulträger, Leiter, Lehrkräfte oder Einrichtungen der Ergänzungsschule den Anforderungen nicht entsprechen, die durch Gesetz oder auf Grund von Gesetzen vorgeschrieben oder die zum Schutz der Schüler an sie zu stellen sind, und wenn den Mängeln trotz Aufforderung der Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist. ²Art. 95 gilt entsprechend.

Art. 104

Mindestlehrpläne, Prüfungen

Das zuständige Staatsministerium kann für Ergän-

zungsschulen Mindestlehrpläne genehmigen, den Abschluss der Ausbildungen von Prüfungen abhängig machen und Prüfungsordnungen genehmigen.

Abschnitt II

Lehrgänge und Privatunterricht

Art. 105

¹Private Lehrgänge und Privatunterricht dürfen keine Bezeichnungen führen oder Zeugnisse erteilen, die mit Bezeichnungen oder Zeugnissen öffentlicher oder privater Schulen verwechselt werden können. ²Art. 103 gilt entsprechend.

Vierter Teil

Heime für Schüler, Mittagsbetreuung

Art. 106

Heimschulen

(1) ¹An Schulen können Schülerheime eingerichtet werden, deren Aufgabe es ist, Schüler dieser Schulen erzieherisch zu betreuen sowie ihnen Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. ²Schule und Heim bilden eine pädagogische Einheit (Heimschule).

(2) ¹Für die Errichtung eines Schülerheims an einer Schule gelten die Vorschriften über die Errichtung der Schule entsprechend. ²Wesentliche Änderungen und die Auflösung sind anzuzeigen. ³Die Schulaufsicht erstreckt sich auch auf das Schülerheim.

(3) ¹Absatz 2 findet auf Schülerheime keine Anwendung, die mit Volksschulen verbunden sind. ²Diese unterstehen der Aufsicht nach den Bestimmungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch. ³Das Gleiche gilt für Schülerheime an Volksschulen für Behinderte, die nicht Landesschulen sind.

Art. 107

Schülerheime, Mittagsbetreuung

(1) ¹Ein nicht mit einer Schule verbundenes Schülerheim, das Schülern unter 18 Jahren Unterkunft und Verpflegung bietet und auch der erzieherischen Betreuung der Schüler dient, untersteht ebenso wie ein einem solchen Schülerheim angegliedertes Tagesheim der Schulaufsicht; seine Errichtung ist der Schulaufsichtsbehörde drei Monate vor Aufnahme des Betriebs anzuzeigen. ²Der Anzeige sind Nachweise über den Träger des Heims, die Einrichtungen des Heims und die Person des Leiters beizufügen. ³Wesentliche Änderungen und die Auflösung sind ebenfalls anzuzeigen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Mittagsbetreuung (Art. 31 Abs. 2 Sätze 2 und 3) entsprechend.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht für Schülerheime, die Grundschüler oder überwiegend Hauptschüler, Schüler der Volksschulen für Behinderte, Schüler der Berufsschulen für Behinderte und Berufsschüler aufnehmen. ²Diese unterstehen der Aufsicht nach den Bestimmungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch.

Art. 108

Heime bei Förderschulen

(1) ¹Um den Besuch öffentlicher Förderschulen sicherzustellen, sind die erforderlichen Heime oder ähnliche Einrichtungen zu schaffen. ²Kommt der Träger des Schulaufwands dieser Verpflichtung nicht oder nicht hinreichend nach, so bestimmt die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Trägers die jeweils notwendige Art und Größe der Einrichtung. ³Die Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes und des Achten Buchs Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

(2) Für die Errichtung von Heimen oder ähnlichen Einrichtungen bei Förderschulen gilt Art. 33 Abs. 2 entsprechend.

Art. 109

Tagesheimschulen

¹Tagesheimschulen bieten nach Beendigung des in der Regel am Vormittag erteilten Unterrichts eine den Aufgaben der Schulen entsprechende pädagogische Betreuung der Schüler für den Nachmittag an. ²Art. 106 gilt entsprechend.

Art. 110

Untersagung

Errichtung und Betrieb eines Heims für Schüler nach Art. 106 Abs. 1 und Art. 107 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 sowie einer Mittagsbetreuung nach Art. 107 Abs. 1 Satz 4 können von der Schulaufsichtsbehörde untersagt werden, wenn Tatsachen festgestellt werden, die geeignet sind, das leibliche, geistige und seelische Wohl der in der Einrichtung betreuten Schüler zu gefährden, und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten ist.

Fünfter Teil

Schulaufsicht

Art. 111

Allgemeines

(1) Zur staatlichen Schulaufsicht gehören die Planung und Ordnung des Unterrichtswesens, die Förderung und Beratung der Schulen und die Aufsicht über die inneren und äußeren Schulverhältnisse sowie über die Schulleitung und das pädagogische Personal.

(2) Die Grenzen der staatlichen Schulaufsicht über die privaten Schulen bestimmen sich nach Art. 7 des Grundgesetzes und Art. 134 der Verfassung.

(3) Bei öffentlichen Schulen und bei Ersatzschulen entscheidet in inneren Schulangelegenheiten das zuständige Organ der Schule, soweit nicht die Schulaufsichtsbehörde zuständig ist.

Art. 112

Aufsicht über den Religionsunterricht

(1) ¹Die staatliche Schulaufsicht erstreckt sich auch auf den Religionsunterricht; die Kirchen und Religi-

ongemeinschaften bestimmen jedoch den Lehrinhalt und die Didaktik im Rahmen der geltenden Bestimmungen und kirchenvertraglichen Vereinbarungen. ²Sie können durch Beauftragte den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses besuchen lassen und sich dadurch von der Übereinstimmung des erteilten Unterrichts mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft, vom Stand der Kenntnisse in der Religionslehre und von der religiös-sittlichen Erziehung der bekenntniszugehörigen Schüler unterrichten.

(2) ¹Die Kirchen und Religionsgemeinschaften und ihre Vertreter haben gegenüber den Lehrkräften, die Religionsunterricht erteilen, keine dienstaufsichtlichen Befugnisse. ²Jedoch können sich die Beauftragten der Kirchen und Religionsgemeinschaften mit diesen Lehrkräften über die Abstellung wahrgenommener Mängel ins Benehmen setzen. ³Sie können die Schulaufsichtsbehörden anrufen, wenn Beanstandungen zu erheben sind.

Art. 113

Befugnisse der Schulaufsichtsbehörden

(1) ¹Die Schulaufsichtsbehörden haben in Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere das Recht, die Unterrichtseinrichtungen und Heime zu besichtigen, Einblick in deren Betrieb zu nehmen sowie Berichte, Nachweise und statistische Angaben zu fordern. ²Für Abschlussprüfungen können sie Prüfungskommissäre bestellen.

(2) Schulaufsichtliche Anordnungen können sowohl an den Träger als auch an den Leiter einer Unterrichtseinrichtung oder eines Heims gerichtet werden.

Art. 114

Sachliche Zuständigkeit

Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht obliegt

1. dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bei Gymnasien, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Realschulen einschließlich der entsprechenden Schulen für Behinderte und für Kranke und der Schulen, die ganz oder teilweise die Lernziele der vorgenannten Schulen verfolgen,
2. dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bei Fachakademien für Musik,
3. dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei Fachakademien für Landwirtschaft, bei Technikerschulen für Agrarwirtschaft und Waldwirtschaft, bei Fachschulen für Agrarwirtschaft und Waldwirtschaft sowie bei den Ausbildungsstätten für agrartechnische Assistenten,
4. dem Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bei Unterrichtseinrichtungen in Justizvollzugsanstalten,
5. den Regierungen
 - a) bei öffentlichen Volksschulen für die schulaufsichtliche Genehmigung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,

- b) bei privaten Volksschulen,
- c) bei Förderschulen, soweit die Schulaufsicht nicht durch Nummer 1 oder Nummer 5 Buchst. d geregelt oder durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums dem Schulamt übertragen ist,
- d) bei Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien einschließlich der entsprechenden Schulen für Behinderte,
- e) bei Ergänzungsschulen unbeschadet der Regelung in Nummer 1,
- f) bei Sing- und Musikschulen,
- g) bei Lehrgängen in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk (Telekolleg),
- h) bei den in Nummer 7 genannten Einrichtungen, wenn diese von kommunalen Trägern oder von staatlich verwalteten Stiftungen errichtet oder betrieben werden,
6. den Schulämtern
- a) bei öffentlichen Volksschulen,
- b) bei Förderschulen, soweit dem Schulamt die Aufsicht durch Rechtsverordnung übertragen ist,
- c) bei Einrichtungen der Mittagsbetreuung,
7. den Kreisverwaltungsbehörden
- a) bei Lehrgängen,
- b) bei den nach Art. 107 anzeigepflichtigen Schülerheimen und Tagesheimen,

soweit sie nicht in Nummer 5 Buchst. f, g und h und in Absatz 2 genannt sind.

(2) Wird ein Lehrgang an einer öffentlichen Schule eingerichtet, so obliegt der für die Schule zuständigen Aufsichtsbehörde auch die Aufsicht über den Lehrgang.

(3) Bei Heimschulen im Sinn des Art. 106 sowie bei Tagesheimschulen im Sinn des Art. 109 erstreckt sich die Zuständigkeit der nach Absatz 1 für die Schule zuständigen Schulaufsichtsbehörde auch auf das Heim und die außerunterrichtliche Betreuung.

(4) ¹Im Zweifelsfall entscheidet die höhere der beteiligten Schulaufsichtsbehörden über die sachliche Zuständigkeit. ²Ist die Zuständigkeit bei einer Schulart zweifelhaft, so können die beteiligten Staatsministerien die sachliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung feststellen.

Art. 115 Schulämter

(1) Für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Gemeinde besteht ein Schulamt (Staatliches Schulamt).

(2) ¹Das Schulamt wird gemeinsam von dem Landrat oder dem Oberbürgermeister (rechtlicher Leiter)

und einem Schulaufsichtsbeamten für Volksschulen oder Förderschulen (fachlicher Leiter) geleitet. ²Die Vertretung des Landrats und des Oberbürgermeisters richtet sich nach den Vorschriften der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung. ³Der Landrat und der Oberbürgermeister können sich in der Leitung des Schulamts durch einen Beamten vertreten lassen, der die Befähigung für das Richteramt hat. ⁴Einem fachlichen Leiter kann die fachliche Leitung von zwei Schulämtern übertragen werden.

(3) ¹Dem Schulamt können für den fachlichen Aufgabenbereich nach Bedarf weitere Schulaufsichtsbeamte und Mitarbeiter zugeteilt werden. ²Der Landrat oder der Oberbürgermeister kann den Bediensteten des Landratsamts oder der kreisfreien Gemeinde Aufgabengebiete und Befugnisse aus seinem Aufgabenbereich übertragen und entsprechende Vollmacht erteilen.

(4) ¹Zum Aufgabenbereich des Landrats und des Oberbürgermeisters gehören die Angelegenheiten vorwiegend rechtlicher Natur, zum Aufgabenbereich des fachlichen Leiters die Angelegenheiten vorwiegend fachlicher Natur. ²Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung die Aufgabenbereiche im Schulamt, das Zusammenwirken in der Leitung des Schulamts und die Grundsätze für die Vertretungsbefugnis.

Art. 116

Beteiligung an der Schulaufsicht

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann kommunale Schulträger, die einen geeigneten hauptamtlich tätigen, fachlich vorgebildeten Sachbearbeiter für eine Schulart haben, insoweit an der Schulaufsicht beteiligen.

(2) Einem berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied, dem die Leitung des Schulwesens einer kreisfreien Gemeinde obliegt, kann für die Dauer seiner Amtszeit auf Antrag der kreisfreien Gemeinde in widerruflicher Weise die fachliche Leitung des Schulamts übertragen werden, wenn es die Voraussetzungen für die Zulassung zur Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der Volksschulen oder der Förderschulen erfüllt.

(3) ¹Die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, der Bezirksordnung und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hinsichtlich der Rechtsaufsicht bleiben unberührt. ²Die Rechtsaufsicht bezieht sich auch auf die räumlichen Schulverhältnisse sowie auf die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte.

(4) Die Schulaufsichtsbehörden können zur Ausübung der Aufsicht die ihnen nachgeordneten Behörden und besondere Beauftragte heranziehen.

Art. 117

Übertragung der Zuständigkeit

¹Die beteiligten Staatsministerien können durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden übertragen, wenn dies zur Anpassung an geänderte Verhältnisse oder zum Zweck der Verwal-

tungsvereinfachung geboten ist. ²Aus den gleichen Gründen kann die Übertragung im Einzelfall erfolgen; dies gilt für die Regierungen entsprechend.

Sechster Teil

Maßnahmen zur Durchsetzung der Schulpflicht, Ordnungswidrigkeiten

Art. 118

Schulzwang

(1) ¹Nimmt ein Schulpflichtiger ohne berechtigten Grund am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (Art. 56 Abs. 4 Satz 2) nicht teil, so kann die Schule bei der Kreisverwaltungsbehörde die Durchführung des Schulzwangs beantragen. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann durch ihre Beauftragten den Schulpflichtigen der Schule zwangsweise zuführen. ³Eine Vorladung des Schulpflichtigen ist nicht erforderlich.

(2) Zur Durchführung des Schulzwangs dürfen die Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde Wohnungen, Geschäftsräume und befriedetes Besitztum betreten und unmittelbaren Zwang ausüben.

(3) ¹Soweit in diesem Gesetz eine Beteiligung des öffentlichen Gesundheitsdienstes vorgeschrieben ist, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, den minderjährigen Schulpflichtigen zur Durchführung der Untersuchungen dem Gesundheitsamt zuzuführen; volljährige Schulpflichtige sind verpflichtet, sich am Gesundheitsamt untersuchen zu lassen. ²Kommen Erziehungsberechtigte und Schulpflichtige diesen Verpflichtungen ohne berechtigten Grund nicht nach, so kann die Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde Schulpflichtige durch ihre Beauftragten dem Gesundheitsamt zwangsweise zuführen. ³Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Art. 119

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen zum Besuch der Volksschule, der Berufsschule oder der Förderschule unterlässt (Art. 35 Abs. 4),
2. als Erziehungsberechtigter, Ausbildender oder Arbeitgeber vorsätzlich seine Verpflichtung aus Art. 76 Satz 1 oder Art. 77 nicht erfüllt; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist,
3. als Schulpflichtiger am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (Art. 56 Abs. 4) vorsätzlich nicht teilnimmt,
4. eine Schule, ein Heim für Schüler oder eine Einrichtung der Mittagsbetreuung
 - a) ohne die erforderliche Genehmigung oder die vorgeschriebene Anzeige oder

- b) nach vollziehbarer Rücknahme oder vollziehbarem Widerruf der Genehmigung oder nach vollziehbarer Untersagung der Errichtung oder Fortführung errichtet oder leitet,
5. eine mit der Genehmigung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt,
6. einer auf Grund von Art. 3 Abs. 2 Satz 2, Art. 95 oder 100 Abs. 2 Satz 1 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
7. unbefugt eine nach Art. 100 Abs. 3 festgesetzte Berufsbezeichnung führt,
8. als Schulleiter, Lehrkraft oder Erzieher an einer Schule tätig ist, obwohl ihm dies untersagt worden ist,
9. als Unternehmer, Leiter oder Lehrkraft den Vorschriften des Art. 105 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) ¹Will die Kreisverwaltungsbehörde das Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 einstellen, so hat sie vorher die Schule zu hören. ²Der Erlass eines Bußgeldbescheides ist der Schule mitzuteilen.

Art. 120

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können im Vollzug der Bestimmungen über die Schulpflicht die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person und Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 102 Abs. 1, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung, Art. 2 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes).

Siebter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Abschnitt I

Übergangsvorschriften zu diesem Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1988

Art. 121

Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. öffentliche Schulen und Lehrgänge, die der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und der im Vorbereitungsdienst befindlichen Personen dienen,
2. Einrichtungen, die errichtet oder betrieben werden
 - a) auf Grund der Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) von Handwerksinnungen, Innungsverbänden, Kreis- handwerkerschaften und Handwerkskammern,
 - b) auf Grund der Vorschriften des Gesetzes zur vor-

läufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern,

- c) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, politischen Parteien, Gewerkschaften, berufsständischen oder genossenschaftlichen Vereinigungen und Organisationen für ihre Bediensteten oder Mitglieder über 18 Jahre und ohne die Absicht, Gewinne zu erzielen,

es sei denn, dass sie öffentliche Schulen ersetzen,

3. berufsvorbereitende Maßnahmen im Sinn des Abschnitts 2 des Arbeitsförderungsgesetzes, es sei denn, es handelt sich um eine Ersatzschule nach Art. 91.

(2) Für Veranstaltungen, die auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung förderungsfähig sind, gilt lediglich Art. 128 Abs. 3.

Art. 122

Besondere Bestimmungen

(1) ¹Für Schulen des Gesundheitswesens kann die Schulordnung Abweichungen von Art. 5, 13, 52 bis 55, 62 und 86 bis 88 vorsehen, soweit dies im Hinblick auf Bundesrecht über die Zulassung zu nicht ärztlichen Heilberufen oder wegen der Verbindung der Schule mit einer Einrichtung, die anderen als Unterrichtszwecken dient, oder zur Wahrung des Wohls von Patienten und anderen Pflegebefohlenen erforderlich ist. ²Satz 1 gilt entsprechend bei Schulen für sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe und bei Schulen mit künstlerischer Ausbildungsrichtung, soweit dies wegen der Verbindung der Schule mit einer Einrichtung, die anderen als Unterrichtszwecken dient, oder zur Wahrung des Wohls der Pflegebefohlenen erforderlich ist.

(2) Für Schulen, die überwiegend von Erwachsenen besucht werden, kann die Schulordnung Abweichungen von Art. 5, 48, 56, 62 bis 69 und 86 vorsehen, soweit dies wegen des erwachsenenspezifischen Charakters der Ausbildung erforderlich ist.

(3) Für Förderschulen kann die Schulordnung Abweichungen von Art. 49 bis 55, 62, 63 und 69 vorsehen, soweit dies wegen der Art der Behinderung der Schüler erforderlich ist.

Art. 123

Aufrechterhaltung von Sondervorschriften

Unberührt bleiben die Bestimmungen auf Grund von Staatsverträgen, insbesondere die Bestimmungen des Bayerischen Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 und des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staat und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 15. November 1924 in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 124

Wahrung des Rechtsstands

- (1) Genehmigungen auf Grund der bisherigen Vor-

schriften bleiben aufrechterhalten, soweit es sich um Unterrichtseinrichtungen handelt, die nach diesem Gesetz genehmigungspflichtig sind; im Übrigen erlöschen sie.

(2) ¹Die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes verliehenen Berechtigungen bleiben unbeschadet der Vorschriften des Art. 100 in Kraft; sie sind zu entziehen, wenn die bei der Verleihung geforderten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. ²Bei einem Wechsel des Schulträgers können die diesem verliehenen Berechtigungen dem neuen Schulträger ganz oder teilweise belassen werden.

(3) ¹Sofern dieses Gesetz an die Genehmigung oder Anerkennung einer Privatschule höhere Anforderungen als das frühere Recht stellt, kann ihr die Schulaufsichtsbehörde aufgeben, die Anforderungen innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen. ²Kommt die Schule dieser Auflage nicht nach, so kann die Genehmigung oder Anerkennung entzogen werden.

(4) Ist eine Ergänzungsschule vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt worden, so gilt die Anzeigepflicht als erfüllt.

(5) Private Berufsfachschulen, die am 1. August 1986 als genehmigte Ersatzschulen betrieben wurden, behalten auch dann ihren Status als Ersatzschule, wenn die Voraussetzungen des Art. 91 nicht gegeben sind.

Art. 125

Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern

(1) Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und die ihm angegliederten Fachausbildungsstätten haben die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Ausbildung für die Laufbahn der Fachlehrer.

(2) Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern hat die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Ausbildung für die Laufbahn der Förderlehrer.

(3) ¹Der Besuch der Staatsinstitute setzt einen mittleren Schulabschluss voraus. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich der fachlichen Vorbildung können in den Studienordnungen der Staatsinstitute festgelegt werden. ³Zusammen mit der Abschlussprüfung kann unter besonderen, in den Studienordnungen näher zu bestimmenden Voraussetzungen eine fachgebundene Hochschulreife verliehen werden.

(4) ¹Für die Staatsinstitute oder, soweit diese in Abteilungen unter eigener fachlicher Leitung gegliedert sind, für diese Abteilungen und für die Fachausbildungsstätten gelten die Art. 5, 26 Abs. 1, Art. 44, 45 Abs. 1 und 2 Satz 1, Art. 52, 55, 56, 57, 58, 59, 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8, Art. 84, 85, 86 Abs. 1, 3, 6 bis 9, Art. 87 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und 4, Art. 88 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2 und 3 und Art. 89 entsprechend. ²Die im Rahmen des Art. 86 Abs. 2 zulässigen Ordnungsmaßnahmen werden in den Studien- und Schulordnungen festgesetzt. ³Die Aufsicht obliegt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus; Art. 117 gilt entsprechend. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Ausbildung von Fachlehreranwärtern im Vorbereitungsdienst.

Abschnitt II

**Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Änderung
des Bayerischen Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen
und anderer Gesetze vom 25. Juli 1994**

Art. 126

Schulen besonderer Art

(1) ¹Als Schulen besonderer Art können die Städtische schulartunabhängige Orientierungsstufe München-Neuperlach in den Jahrgangsstufen 5 und 6 und die Städtische Willy-Brandt-Gesamtschule München, die Städtische Bertolt-Brecht-Gesamtschule Nürnberg-Langwasser und die Staatliche Gesamtschule Hollfeld geführt werden. ²Die Schüler werden entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit den gebildeten Klassen und Kursen zugewiesen. ³Die Schulen führen nach der Jahrgangsstufe 9 zum Hauptschulabschluss und nach der Jahrgangsstufe 10 zum Realschulabschluss oder zur Berechtigung zum Übergang in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums. ⁴An diesen Schulen kann die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden.

(2) ¹Als Schulen besonderer Art können die Staatliche kooperative Gesamtschule Senefelder-Schule Treuchtlingen und - soweit die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt werden - die Evangelische kooperative Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg geführt werden. ²Diese Schulen werden als Zusammenschluss einer Hauptschule, einer Realschule und eines Gymnasiums geführt, die unter einer Leitung stehen sollen.

(3) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt den Schulbetrieb und die inneren Schulverhältnisse in einer Schulordnung nach Art. 89, vor deren Erlass der Landesschulbeirat zu hören ist. ²In dieser Schulordnung sind insbesondere Umfang und Zeitpunkt der Differenzierung in Leistungsstufen festzulegen; ab Jahrgangsstufe 9 müssen abschlussbezogene Klassen gebildet werden.

(4) ¹Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht über die Schulen besonderer Art obliegt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ²Dieses kann zur Ausübung der Aufsicht ihm nachgeordnete Behörden und besondere Beauftragte heranziehen.

Art. 127

Schulnamen

Die Namen der bestehenden Schulen bleiben von Art. 29 unberührt.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

Art. 128

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes erlässt das zuständige Staatsministerium, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann durch Rechtsverordnung aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit für Sportlehrer den Nachweis einer staatlichen Fachprüfung verlangen. ²Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann außerdem durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus regeln, unter welchen fachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen ein Lehrgang die Bezeichnung Singschule und Musikschule führen darf; damit soll der besondere Wert dieser Lehrgänge für die musikalische Erziehung der Jugend gesichert werden.

(3) ¹Das zuständige Staatsministerium kann für Bildungseinrichtungen, die außerhalb der Ausbildung an öffentlichen oder privaten Schulen bestehen oder vorgesehen sind, Prüfungen einführen und Prüfungsordnungen erlassen. ²Soweit die Bildungseinrichtungen in ihren Bildungszielen mit denen bestehender öffentlicher oder privater Schulen übereinstimmen, müssen die Prüfungen inhaltlich den entsprechenden Abschlussprüfungen der schulischen Bildungsgänge gleichwertig sein. ³Für die Studienkollegs bei den Universitäten des Freistaates Bayern und Studienkollegs bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern sowie für die Sonderlehrgänge für Aussiedler und Spätaussiedler zum Erwerb der Hochschulreife kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus außerdem in entsprechender Anwendung des Art. 89 Studienordnungen erlassen.

(4) Lehrkräften, die aus dem öffentlichen Schuldienst in den Auslandsschuldienst beurlaubt sind, kann die Ernennungsbehörde für die Dauer ihrer Verwendung als Schulleiter, stellvertretender Schulleiter oder Fachberater das Führen einer Bezeichnung gestatten, die der Amtsbezeichnung vergleichbarer Lehrkräfte an öffentlichen Schulen entspricht.

Art. 129

In-Kraft-Treten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. ²(gegenstandslos) *)

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 10. September 1982 (GVBl S. 743, ber. S. 1032; BayRS 2230-1-1-UK). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

2230-5-1-UK

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs

Vom 31. Mai 2000

Auf Grund des § 4 Abs. 8 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 25. April 2000 (GVBl S. 273) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (BayRS 2230-5-1-UK) in der ab **1. August 2000 an geltenden Fassung** bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. Art. 9 § 2 des Haushaltsgesetzes 1985/1986 vom 4. April 1985 (GVBl S. 79) und
2. § 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 25. April 2000 (GVBl S. 273).

München, den 31. Mai 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika H o h l m e i e r , Staatsministerin

2230-5-1-UK

Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz - SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000

Art. 1

Aufgabe

(1) ¹Die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg ist bei öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), zweistufigen Wirtschaftsschulen und drei- bzw. vierstufigen Wirtschaftsschulen bis einschließlich Jahr-

gangsstufe 10 sowie bei Vollzeitunterricht an Berufsschulen Aufgabe der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises des gewöhnlichen Aufenthalts des Schülers (Aufgabenträger). ²Satz 1 gilt auch bei öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), Fachoberschulen und Berufsoberschulen ohne Begrenzung auf bestimmte Jahrgangsstufen für Schüler, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind.

(2) ¹Der Aufgabenträger erfüllt seine Verpflichtung grundsätzlich im Zusammenwirken mit Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs. ²Schulbusse sind zu verwenden, soweit damit die Beförderung wirtschaftlicher oder sachgerechter durchgeführt werden kann.

(3) ¹Mehrere beteiligte Aufgabenträger regeln die Durchführung der Schülerbeförderung im gegenseitigen Einvernehmen. ²Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Regierung an Stelle des Aufgabenträgers.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für ein aus Gründen der Wirtschaftlichkeit gebotenes Zusammenwirken von Aufgabenträgern mit den bei Volks- und Sonderschulen für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg zuständigen Trägern.

Art. 2

Notwendigkeit der Beförderung

(1) ¹Eine Beförderung durch öffentliche oder private Verkehrsmittel ist notwendig, wenn der Schulweg in einer Richtung mehr als drei Kilometer beträgt und die Zurücklegung des Schulwegs auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist. ²Bei besonders beschwerlichen oder besonders gefährlichen Schulwegen kann auch bei kürzeren Wegstrecken in widerruflicher Weise die Notwendigkeit der Beförderung anerkannt werden. ³Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.

(2) Die Beförderung zu privaten Schulen gilt in der Regel nur dann als notwendig, wenn eine entsprechende öffentliche Schule nicht näher liegt.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die näheren Voraussetzungen für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg durch Rechtsverordnung zu regeln.

Art. 3

Kostenregelung

(1) Die Kosten der notwendigen Beförderung trägt der Aufgabenträger; bei einer Beförderung durch Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs bestimmen sich die Kosten nach den jeweils maßgebenden Tarifen.

(2) ¹Für Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für Schüler im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen erstattet der Aufgabenträger die Kosten der notwendigen Beförderung (Art. 2 Abs. 1), soweit die nachgewiesenen vom Unter-

haltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze von 550 DM je Schuljahr übersteigen. ²Für die Berechnung der Familienbelastung sind die Gesamtkosten der Beförderung für die in Satz 1 genannten Schüler maßgebend, die im gemeinsamen Haushalt der Unterhaltsleistenden leben; dies gilt auch bei einer auswärtigen Unterbringung. ³Gehört ein Unterhaltsleistender nicht dem gemeinsamen Haushalt an, sind für die Berechnung seiner Familienbelastung nur die Kosten der Beförderung maßgebend, die er zusätzlich aufwendet. ⁴Leistungsansprüche nach anderen Vorschriften gegenüber öffentlichen Kostenträgern sind zu berücksichtigen. ⁵Bezieht ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung der in Satz 1 genannten Schüler ab Beginn des dem Bezug des Kindergeldes folgenden Monats in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet; die Familienbelastungsgrenze vermindert sich dabei anteilig. ⁶Satz 5 gilt entsprechend, wenn ein Unterhaltsleistender oder ein in Satz 1 genannter Schüler Hilfe zum Lebensunterhalt durch laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz bezieht. ⁷Die Kostenerstattung erfolgt auf Antrag gegen Vorlage insbesondere der entsprechenden Fahrausweise; der Antrag ist bis spätestens 31. Oktober für das vorangegangene Schuljahr zu stellen.

Art. 4

Kostenerstattung

(1) Zu den Kosten der notwendigen Beförderung gewährt der Freistaat Bayern den Aufgabenträgern pauschale Zuweisungen.

(2) ¹Bei der Bemessung der pauschalen Zuweisungen nach dieser Vorschrift und nach Art. 10a des Finanzausgleichsgesetzes sind die Belastungen der Aufgabenträger angemessen zu berücksichtigen. ²Die pauschalen Zuweisungen werden so festgelegt, dass ihre Gesamtsumme dem im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Betrag entspricht. ³Von diesem Betrag können vorweg Mittel für einen Härteausgleich und für die Abgeltung der Belastungen der Aufgabenträger durch Art. 3 Abs. 2 entnommen werden. ⁴Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus die näheren Voraussetzungen für die pauschalen Zuweisungen und die Abgeltung der Belastungen durch Art. 3 Abs. 2 durch Rechtsverordnung zu regeln.

Art. 5

Erlass von Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die für die finanzielle Abwicklung notwendigen Verwaltungsvorschriften das Staatsministerium der Finanzen, beide, soweit erforderlich, im Benehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien.

Art. 6
(Änderungsbestimmung)

Art. 7
In-Kraft-Treten*)

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 12. Oktober 1970 (GVBl S. 460). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

2230-7-1-UK

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Vom 31. Mai 2000

Auf Grund des § 4 Abs. 8 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 25. April 2000 (GVBl S. 273) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BayRS 2230-7-1-UK) in der **ab 1. August 2000 an geltenden Fassung** bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. Art. 11 § 1 des Haushaltsgesetzes 1995/1996 vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 353),
2. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 389),
3. § 2 des Nachtragshaushaltsgesetzes vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 856),
4. Art. 13 § 1 des Haushaltsgesetzes 1997/1998 vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 519),

5. § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 352),
6. § 3 des Nachtragshaushaltsgesetzes 1998 vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 853),
7. Art. 10 des Haushaltsgesetzes 1999/2000 vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 312) und
8. § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 25. April 2000 (GVBl S. 273).

München, den 31. Mai 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

2230-7-1-UK

Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- Art. 1 Geltungsbereich
Art. 2 Personalaufwand
Art. 3 Schulaufwand

Zweiter Teil

Öffentliche Schulen

Abschnitt I

Allgemeines

- Art. 4 Betrieb und Unterhaltung
Art. 5 Finanzhilfen

Abschnitt II

Staatliche Schulen

- Art. 6 Träger des Personalaufwands
Art. 7 Vergütung des Unterrichts durch Lehrkräfte der Kirchen und kirchlichen Genossenschaften an Volksschulen und Volksschulen für Behinderte
Art. 8 Träger des Schulaufwands
Art. 9 Schulverbände für Volksschulen und Volksschulen für Behinderte
Art. 10 Leistungen für Gastschüler
Art. 11 Staatliche Heimschulen
Art. 12 Bedarfsaufbringung in besonderen Fällen
Art. 13 Bereitstellung von Wohnungen für Lehrkräfte an Volksschulen
Art. 14 Verwaltung des Schulvermögens

Abschnitt III

Kommunale Schulen

- Art. 15 Träger des Personalaufwands und des Schulaufwands
 Art. 16 Lehrpersonalzuschüsse
 Art. 17 Lehrpersonalzuschüsse für Gymnasien, Realschulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs
 Art. 18 Lehrpersonalzuschüsse für berufliche Schulen
 Art. 19 Leistungen für Gastschüler
 Art. 20 Besondere Leistungen für Berufs- und Fachschüler

Abschnitt IV

Lernmittelfreiheit, Schulgeldfreiheit

- Art. 21 Lernmittelfreiheit
 Art. 22 Staatliche Zuweisungen an die Träger des Schulaufwands
 Art. 23 Schulgeldfreiheit

Abschnitt V

Heime und ähnliche Einrichtungen bei Förderschulen

- Art. 24 Errichtung von Heimen und ähnlichen Einrichtungen, Finanzhilfen
 Art. 25 Schuldner der Heimkosten und Heimkostenzuschüsse
 Art. 26 Zuschüsse zur Unterbringung in Familien
 Art. 27 Schulvorbereitende Einrichtungen

Dritter Teil

Ersatzschulen

Abschnitt I

Allgemeines

- Art. 28 Träger des Personalaufwands und des Schulaufwands
 Art. 29 Staatliche Förderung

Abschnitt II

Private Volksschulen

- Art. 30 Gliederung und Ausbau
 Art. 31 Leistungen für den Personalaufwand
 Art. 32 Leistungen für den Schulaufwand

Abschnitt III

Private Förderschulen

- Art. 33 Leistungen für den Personalaufwand
 Art. 34 Leistungen für den Schulaufwand
 Art. 35 Private Volksschulen für Behinderte
 Art. 36 Heime und ähnliche Einrichtungen bei privaten Förderschulen
 Art. 37 Zuschüsse bei Blockbeschulung

Abschnitt IV

Private Realschulen, Gymnasien, berufliche Schulen und Schulen des Zweiten Bildungswegsa) Staatliche anerkannte Realschulen, Gymnasien und Schulen des Zweiten Bildungswegs

- Art. 38 Zuschüsse
 Art. 39 Ausgleichsbetrag
 Art. 40 Versorgungszuschüsse

b) Staatliche anerkannte berufliche Schulen

- Art. 41 Zuschüsse
 Art. 42 Ausgleichsbetrag

c) Sonstige Förderung staatlich anerkannter Ersatzschulen

- Art. 43 Finanzhilfen zu Baumaßnahmen
 Art. 44 Beurlaubung staatlicher Lehrkräfte

d) Staatliche genehmigte Ersatzschulen

- Art. 45 Zuschüsse

Abschnitt V

Lernmittelfreiheit, Schulgeldfreiheit

- Art. 46 Lernmittelfreiheit
 Art. 47 Schulgeldfreiheit

Vierter Teil

Aufwand für Einrichtungen der Schulaufsicht

- Art. 48 Staatliches Schulamt
 Art. 49 Ministerialbeauftragte

Fünfter Teil

Übergangsvorschriften

- Art. 50 Private Volksschulen
 Art. 51 Vorkurse an kirchlichen Spätberufengymnasien
 Art. 52 Schulaufwand für staatliche Realschulen und Gymnasien in besonderen Fällen
 Art. 53 Übertragung und Rücküberweisung von Schulanlagen
 Art. 54 Besondere Verpflichtungen
 Art. 55 Bestehende berufliche Schulen mit abweichender Bedarfsaufbringung
 Art. 56 Übergangsregelung zur Förderung nach dem Privatschulleistungsgesetz und nach dem Gesetz über das berufliche Schulwesen
 Art. 57 Schulen besonderer Art

Sechster Teil Schlussvorschriften

- Art. 58 Staatsverträge
 Art. 59 Vollzug des Gesetzes
 Art. 60 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
 Art. 61 (*Änderungsbestimmung*)
 Art. 62 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Schulen (Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG) sowie für Ersatzschulen (Art. 3 Abs. 2, Art. 91 BayEUG).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Schulen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Art. 2 Personalaufwand

(1) ¹Der Personalaufwand umfasst den Aufwand nach den beamten-, tarif- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie die gesetzlichen Beiträge zur Berufsgenossenschaft für Lehrkräfte und Verwaltungspersonal aller Schulen sowie für Förderlehrer an Volks- und Förderschulen, für Heilpädagogen im Förderschuldienst, Werkmeister und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe sowie für Pflegepersonal an Förderschulen und für pädagogisches Hilfspersonal an Gymnasien und beruflichen Schulen. ²Der Aufwand schließt die Aufwendungen für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht ein.

(2) Zum Verwaltungspersonal gehören die zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Schulleitung erforderlichen Beamten und Angestellten.

Art. 3 Schulaufwand

(1) ¹Der nicht zum Personalaufwand (Art. 2) gehörende übrige Aufwand ist Schulaufwand. ²Er umfasst den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand sowie den Aufwand für das Hauspersonal.

(2) Zum Sachaufwand gehören vor allem die Aufwendungen für

1. die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage und der Räume für Schulen für Kranke in Kliniken einschließlich der Sportstätten, Erholungsflächen und, soweit erforderlich, Hausmeisterwohnungen,
2. die Lehrmittel, die Lernmittel, soweit für sie nach Art. 21 Lernmittelfreiheit gewährt wird, Büchereien, Zeitschriften und Urheberrechtsvergütungen,

3. die fachpraktische Ausbildung im Rahmen des Unterrichts (Art. 50 Abs. 3 BayEUG),
4. Schulveranstaltungen,
5. Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens,
6. Geschäftsbedürfnisse der Schule,
7. Schülerheime für berufliche Schulen (bei Berufsschulen einschließlich der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung), soweit sie für den Schulbetrieb erforderlich sind,
8. die notwendige Beförderung der Schüler auf Unterrichtswegen.

(3) Zum Hauspersonal gehören die für Verwaltung und Bewirtschaftung der Schulanlage erforderlichen Dienstkräfte.

(4) ¹Zum Schulaufwand der Volksschulen und der Förderschulen gehört auch die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg einschließlich der Schüler, die nach Art. 43 Abs. 2 oder Abs. 3 BayEUG gastweise eine andere Schule besuchen. ²Die notwendige Beförderung der Schüler der Mittlere-Reife-Klassen der Hauptschule auf dem Schulweg, die nicht im Gebiet des Aufwandsträgers ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist Aufgabe der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises des gewöhnlichen Aufenthalts des Schülers in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (BayRS 2230-5-1-UK).

(5) Zum Schulaufwand der allgemeinen Schulen gehören auch die Aufwendungen für die behinderten Schüler, die dort gegebenenfalls mit Hilfe der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste gemäß Art. 21 BayEUG mit hinreichender Aussicht auf Erfolg unterrichtet und erzogen werden können, sowie die Aufwendungen für den gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf nach Art. 30 Abs. 1 Satz 3 BayEUG an den allgemeinen Schulen.

Zweiter Teil Öffentliche Schulen

Abschnitt I Allgemeines

Art. 4 Betrieb und Unterhaltung

Bei dem Betrieb und der Unterhaltung öffentlicher Schulen wirken Staat und kommunale Körperschaften zusammen.

Art. 5 Finanzhilfen

(1) Der Staat gewährt den Trägern des Schulaufwands Finanzhilfen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes zu Baumaßnahmen, die schulaufsichtlich genehmigt sind; bei beruflichen Schulen er-

strecken sich die Finanzhilfen auch auf die erstmalige Einrichtung, soweit sie der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung der Schüler unmittelbar dient.

(2) Der Staat gewährt den Gemeinden, Schulverbänden, Landkreisen und Bezirken Finanzhilfen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes zu der notwendigen Beförderung der Schüler an Volksschulen und an Förderschulen auf dem Schulweg.

Abschnitt II

Staatliche Schulen

Art. 6

Träger des Personalaufwands

Der Staat trägt den Personalaufwand.

Art. 7

Vergütung des Unterrichts durch Lehrkräfte der Kirchen und kirchlichen Genossenschaften an Volksschulen und Volksschulen für Behinderte

(1) ¹Der von Geistlichen, Katecheten und sonstigen Religionslehrern an Volksschulen und Volksschulen für Behinderte erteilte Religionsunterricht wird den Kirchen und Religionsgemeinschaften vom Staat pauschal vergütet. ²Dies gilt nicht, soweit die Geistlichen, Katecheten und sonstigen Religionslehrer in einem Dienstverhältnis zum Freistaat Bayern stehen. ³Das Nähere wird mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften vereinbart. ⁴Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Landtags.

(2) ¹Die kirchlichen Genossenschaften erhalten vom Staat für die von ihnen nach Maßgabe des Art. 61 BayEUG zur Verfügung gestellten Lehrkräfte und Förderlehrer eine Vergütung. ²Diese bemisst sich bei

1. Lehramtsanwärtern und Förderlehrern im Vorbereitungsdienst nach den Anwärterbezügen der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst einschließlich der jährlichen Sonderzuwendung mit der Maßgabe, dass der Anwärtergrundbetrag zusammen mit der Unterrichtsvergütung das Grundgehalt der ersten Stufe der maßgebenden Besoldungsgruppe zuzüglich Familienzuschlag der Stufe 1 nicht übersteigen darf, hinzu tritt eine ergänzende Leistung von 75 DM für den in Art. 86b des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der jeweils gültigen Fassung genannten Personenkreis;
2. den übrigen Lehrkräften sowie den Förderlehrern nach dem Grundgehalt der achten Stufe der Besoldungsgruppe, in die vergleichbare beamtete Lehrkräfte und Förderlehrer eingereiht sind; dazu treten der Familienzuschlag der Stufe 1, Stellszulagen, die jährliche Sonderzuwendung, ein Versorgungszuschlag von 25 v.H. aus diesen Bezügen, das Urlaubsgeld und eine ergänzende Leistung von 150 DM für den in Art. 86b BayBG in der jeweils gültigen Fassung genannten Personenkreis.

³Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinn des Bundes-Angestelltentarifvertrags bemisst sich die Vergütung nach dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit. ⁴Im Übrigen bemisst sich die

Vergütung nach den Sätzen für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht.

Art. 8

Träger des Schulaufwands

(1) ¹Die zuständigen kommunalen Körperschaften tragen den Schulaufwand (Aufwandsträger). ²Zuständig sind bei

1. Volksschulen, Volksschulen für Behinderte und Berufsschulen für Behinderte die Körperschaften, für deren Gebiet oder Teilen davon die Schule errichtet ist,
2. Berufsschulen die kreisfreien Gemeinden oder die Landkreise, die den Schulsprenkel bilden,
3. den übrigen Schulen die kreisfreien Gemeinden oder die Landkreise, in deren Gebiet die Schulen ihren Sitz haben.

³Das Zusammenwirken mehrerer zuständiger Körperschaften richtet sich nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält.

(2) Eine kommunale Körperschaft, die nicht oder nicht allein nach Absatz 1 verpflichtet ist, kann sich im Einvernehmen mit den nach Absatz 1 verpflichteten Körperschaften und mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, bei Volksschulen für Behinderte, Berufsschulen für Behinderte und Berufsschulen der zuständigen Regierung, bei Volksschulen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, verpflichten, den Schulaufwand an Stelle der verpflichteten Körperschaft zu tragen.

(3) ¹Im Fall des Absatzes 2 kann der Aufwandsträger jährlich für die durch den Betrieb der Schule entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten von den aus ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 entlassenen kommunalen Körperschaften Ersatz nach Maßgabe der Zahl der anteiligen Schüler verlangen. ²Die kommunalen Körperschaften können eine abweichende Kostenverteilung vereinbaren.

Art. 9

Schulverbände für Volksschulen und Volksschulen für Behinderte

(1) ¹Mit der Errichtung einer Volksschule für das Gebiet mehrerer Gemeinden oder Teilen davon entsteht ein Schulverband aus den beteiligten Gemeinden, soweit nicht eine Regelung nach Art. 8 Abs. 2 getroffen ist. ²Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. ³Er ist Träger des Schulaufwands für die in seinem Gebiet errichteten öffentlichen Volksschulen (Verbandsschulen).

(2) Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende.

(3) ¹Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. ²Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schüler die Verbandsschule oder die Verbandsschulen besuchen (Verbandsschüler), entsenden ferner bis

einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. ³Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. ⁴Die Bestellung kann widerrufen werden.

(4) ¹Stichtag für die nach Absatz 3 notwendige Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres. ²Überzählige Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind durch den zuständigen Gemeinderat abzurufen.

(5) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von höchstens sechs Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ²Wiederwahl ist zulässig.

(6) ¹Die Schulverbandsversammlung wird, wenn noch kein Schulverbandsvorsitzender gewählt ist, durch den ersten Bürgermeister der Schulsitzgemeinde einberufen. ²Die Schulverbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ³Auf Antrag eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder muss der Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Sitzung einberufen.

(7) ¹Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage). ²Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. ³Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr. ⁴Die Schulverbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Regelung beschließen.

(8) ¹Die Rechtsaufsicht über den Schulverband obliegt der Verwaltungsbehörde, die die Rechtsaufsicht über die Schulsitzgemeinde ausübt. ²Ist am Schulverband eine kreisfreie Gemeinde beteiligt, so obliegt die Rechtsaufsicht der Regierung.

(9) Soweit dieses Gesetz für die Schulverbände keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für Zweckverbände entsprechend.

(10) ¹Mit der Errichtung einer Volksschule für Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose, Schwerhörige, Körperbehinderte oder der (Teil-)Hauptschulstufe einer Schule zur individuellen Sprachförderung für das Gebiet mehrerer Bezirke oder Teilen davon, einer Volksschule für Kranke, zur individuellen Sprachförderung, zur individuellen Lebensbewältigung, zur individuellen Lernförderung oder zur Erziehungshilfe für das Gebiet mehrerer Landkreise oder kreisfreier Gemeinden oder Teilen davon entsteht ein Förderschulverband aus den beteiligten Gebietskörperschaften, soweit nicht eine Regelung nach Art. 8 Abs. 2 getroffen ist. ²Die Absätze 1 bis 9 gelten entsprechend; bei den aus Bezirken bestehenden Förderschulverbänden obliegen die dem ersten Bürgermeister der Gemeinde zukommenden Aufgaben dem Bezirkstagspräsidenten, die dem Gemeinderat zukommenden Aufgaben dem Bezirkstag, bei den aus Landkreisen bestehenden Schulverbänden dem Landrat und dem Kreistag. ³Die Rechtsaufsicht obliegt der Regierung, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz hat.

(11) ¹Mit der Auflösung der Verbandsschule erlischt der Schulverband. ²Ein am 31. Dezember 1986 bestehender Sonderschulverband erlischt nicht, wenn der nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und diesem Gesetz zuständige Aufwandsträger mit dem Sonderschulverband vereinbart, dass der Verband weiter befristet oder unbefristet den Schulaufwand trägt. ³Erlischt ein Schulverband, so gilt er bis zur Beendigung der Abwicklung und Auseinandersetzung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung und Auseinandersetzung erfordert.

Art. 10

Leistungen für Gastschüler

(1) ¹Der Aufwandsträger kann für jeden Gastschüler einen Beitrag (Gastschulbeitrag) nach Absatz 2, für Gastschüler an Berufsschulen und Berufsschulen für Behinderte Kostenersatz nach Absatz 4 verlangen; Voraussetzung für den Kostenersatz bei Berufsschulen ist ein rechtmäßig begründetes Gastschulverhältnis; ein Gastschulbeitrag entfällt für Volksschüler, denen nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG der Besuch einer anderen Volksschule gestattet ist oder die eine Mittlere-Reife-Klasse besuchen. ²Gastschüler sind bei

1. Volksschulen, Volksschulen für Behinderte und Berufsschulen für Behinderte Schüler, die nicht im Sprengel der besuchten Schule ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
2. Berufsschulen Schüler mit einem Beschäftigungsverhältnis, deren Beschäftigungsort nicht im Sprengel der besuchten Schule liegt, und Schüler ohne Beschäftigungsverhältnis, die nicht im Sprengel der besuchten Schule ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
3. den übrigen Schulen die Schüler, die außerhalb des Gebiets des Aufwandsträgers ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

³Als Gastschüler gelten auch Berufsschüler, die in Einrichtungen, insbesondere in Werkstätten, des Bundes oder des Landes bzw. privatisierten Nachfolgeeinrichtungen (Deutsche Telekom AG, Deutsche Bahn AG) zentral ausgebildet werden und vor Aufnahme der Ausbildung ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Grundsprengel der für die Einrichtung zuständigen Berufsschule hatten. ⁴Als Gastschüler gelten auch Schüler der Förderschulen, die vor ihrer Aufnahme in ein Heim für Schüler, ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung nicht im Sprengel der für diese Einrichtung zuständigen Förderschule ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. ⁵Für sonstige berufliche Schulen mit einem auf Grund ihrer Fachrichtung überregionalen Einzugsbereich, die nicht Berufsschulen sind, kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien durch Rechtsverordnung bestimmen, dass als Gastschüler auch solche Schüler gelten, die vor ihrer Aufnahme in die Schule ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gebiets des Aufwandsträgers hatten, wenn deren Zahl einschließlich der Gastschüler nach Satz 2 Nr. 3 25 v.H. der Gesamtzahl der Schüler der Schule übersteigt. ⁶Dies gilt auch, wenn unmittelbar nach dem Besuch der Schule nach Satz 5 eine berufliche Schule in gleicher Fachrichtung im Bereich desselben Aufwandsträgers besucht wird,

die ebenfalls einen überregionalen Einzugsbereich im Sinn des Gesetzes hat.

(2) ¹Der Gastschulbeitrag je Schüler wird errechnet, indem der entstandene laufende Schulaufwand durch die Gesamtschülerzahl geteilt wird. ²Maßgebend ist die Schülerzahl nach der amtlichen Statistik für das dem Haushaltsjahr vorhergehende Jahr; bei Neugründungen sind bis zum Vorliegen statistischer Zahlen die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. ³Werden Schüler einer Volksschule nur zum Unterricht in einzelnen Fächern zugewiesen, so vermindert sich der Gastschulbeitrag entsprechend.

(3) ¹An Stelle des nach Absatz 2 zu errechnenden Gastschulbeitrags tritt bei den in Satz 2 genannten Schularten eine jährliche Gastschulbeitragspauschale je Schüler. ²Sie beträgt bei

Volksschulen	1.650 DM
Realschulen, Abendrealschulen	1.750 DM
Gymnasien (einschließlich Kollegs), Abendgymnasien	1.350 DM
Wirtschaftsschulen	1.700 DM.

³Die Pauschalen sind in Abständen von zwei Jahren anhand der Orientierungsdaten für die kommunale Finanzplanung und der Entwicklung der Schülerzahlen nach der Schüler- und Absolventenprognose der Kostenentwicklung anzupassen.

(4) ¹Für Gastschüler an Berufsschulen und Berufsschulen für Behinderte errechnet sich der Kostenersatz nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 3; bei einer Beschränkung des Fachsprengels auf berufsspezifische Teile des fachlichen Unterrichts nach Art. 34 Abs. 2 Satz 2 Bay-EUG werden bei der Berechnung des Kostenersatzes Schüler anteilig in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie Unterricht an der Schule erhalten. ²Besuchen außerbayerische Schüler eine Berufsschule oder Berufsschule für Behinderte in Bayern, so gilt Satz 1 entsprechend;

(5) ¹Beitrags- oder Kostenschuldner ist

1. bei Volksschulen die Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts der Schüler,
2. bei Volksschulen für Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose, Schwerhörige und Körperbehinderte einschließlich der Förderzentren für diese Personen und bei Teilhauptschulstufen II der Schulen zur individuellen Sprachförderung sowie bei Berufsschulen für Behinderte der Bezirk des gewöhnlichen Aufenthalts der Schüler,
3. bei Berufsschulen der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde des Beschäftigungsorts oder, soweit ein Beschäftigungsverhältnis nicht vorliegt, der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts der Schüler,
4. bei den übrigen Schulen der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts der Schüler,
5. bei Schülern mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns der Freistaat Bayern.

²Im Fall des Absatzes 1 Satz 4 ist Beitragsschuldner die kommunale Körperschaft, in deren Gebiet der Schüler vor seiner Aufnahme in ein Heim für Schüler, ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, im Fall des Absatzes 1 Satz 5 die nach Satz 1 Nr. 4 zuständige Körperschaft, in deren Gebiet der Schüler vor Aufnahme in die Schule seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(6) Nehmen Umschüler im Sinn des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung am Unterricht in der Berufsschule teil, so kann der Aufwandsträger vom Umschüler eine angemessene Kostenbeteiligung entsprechend Absatz 4 Satz 1 verlangen, wenn diesem die Kosten im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung zu ersetzen sind.

(7) (aufgehoben).

(8) ¹Sind Berufsschüler während des Besuchs einer Berufsschule, an der für sie ein Fachsprengel gebildet ist, notwendig auswärtig untergebracht, so werden ihnen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung abzüglich eines angemessenen Eigenanteils an den Kosten für die Verpflegung ersetzt. ²Der Staat gewährt zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung einen pauschalen Zuschuss bis zur Höhe von DM 25,- je Unterbringungstag abzüglich des Eigenanteils; die im Einzelfall nicht gedeckten Restkosten übernimmt der für die besuchte Berufsschule zuständige Aufwandsträger. ³Die Restkosten sind nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 3 bis zur Höhe des landesdurchschnittlichen Kostenersatzes umlagefähig. ⁴Für Schüler, die zum Besuch einer außerbayerischen Berufsschule verpflichtet sind, ersetzt der Freistaat Bayern den Berufsschülern die durch den Eigenanteil nicht gedeckten Kosten für Unterkunft und Verpflegung am Ort der auswärtigen Unterbringung in vollem Umfang.

(9) Absatz 8 gilt entsprechend für Schüler von Berufsschulen für Behinderte.

Art. 11

Staatliche Heimschulen

(1) Bei staatlichen Realschulen, Gymnasien, Kollegs und Berufsoberschulen, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu Heimschulen erklärt, sowie bei den Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte trägt der Staat neben dem Personalaufwand auch den gesamten übrigen Aufwand für die Schule und das Heim, soweit das Heim nicht von einer Stiftung betrieben wird.

(2) ¹Wird eine bestehende Schule zur Heimschule erklärt, so ist das Eigentum an den dem Schulbetrieb dienenden beweglichen und unbeweglichen Sachen auf den Staat zu übertragen. ²Die Übertragung des Eigentums darf weder von der Übernahme von Verbindlichkeiten noch von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht werden.

(3) ¹Wird das Heim einer staatlichen Heimschule aufgelöst, so ist das Eigentum an den dem Schulbetrieb dienenden beweglichen und unbeweglichen Sachen auf die zuständige kommunale Körperschaft (Art. 8) zu übertragen. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die

Verpflichtung, den Schulaufwand zu tragen, geht ab 1. Januar des der Auflösung folgenden Jahres auf die zuständige kommunale Körperschaft über. ⁴Ab dem gleichen Zeitpunkt ist die kommunale Körperschaft verpflichtet, die in der Schule beschäftigten, zum Hauspersonal gehörenden Dienstkräfte in ihrer bisherigen Rechtsstellung zu übernehmen.

Art. 12

Bedarfsaufbringung in besonderen Fällen

(1) ¹Abweichend von Art. 8 trägt der Staat bei Schulen des Gesundheitswesens an staatlichen Kliniken und Instituten sowie bei Fachakademien für die Ausbildung von Restauratoren an den staatlichen Bibliotheken, Archiven, Museen, Sammlungen und Einrichtungen zum Schutz und zur Pflege von Denkmälern neben dem Personalaufwand auch den gesamten Schulaufwand. ²Vereinbarungen, die eine Beteiligung einer kommunalen Körperschaft an der Bedarfsaufbringung vorsehen, sind möglich.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für mit Fachhochschulen räumlich verbundene Berufsfach- und Fachschulen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Staat den gesamten Schulaufwand trägt.

Art. 13

Bereitstellung von Wohnungen für Lehrkräfte an Volksschulen

Die Regierung kann Gemeinden und Schulverbände verpflichten, für die an Volksschulen hauptamtlich tätigen Lehrkräfte Wohnungen bereitzustellen, wenn schulische Belange dies erfordern.

Art. 14

Verwaltung von Schulvermögen

(1) ¹Der Schulleiter verwaltet für den Aufwandsträger und nach dessen Richtlinien die Schulanlage und die zur Verfügung gestellten beweglichen Sachen (Schulvermögen); in Erfüllung dieser Aufgaben sowie in schulischen Angelegenheiten ist er dem Hauspersonal gegenüber weisungsberechtigt. ²Er übt das Hausrecht aus. ³Der Aufwandsträger kann die Bewirtschaftung der für den Schulaufwand bereitgestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise dem Schulleiter oder nach dessen Vorschlag einer anderen Lehrkraft übertragen.

(2) ¹Der Schulleiter wird bei Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 durch die Lehrkräfte, das Verwaltungspersonal und das Hauspersonal unterstützt. ²Die Schulhausmeister sind unbeschadet ihrer sonstigen dienstlichen Aufgaben auch zu Hilfsleistungen für den Schulbetrieb verpflichtet.

(3) Über die Verwendung des Schulvermögens für schulfremde Zwecke entscheidet unter Wahrung der schulischen Belange der zuständige Aufwandsträger im Benehmen mit dem Schulleiter.

Abschnitt III

Kommunale Schulen

Art. 15

Träger des Personalaufwands und des Schulaufwands

Die kommunale Körperschaft, die Dienstherr des Lehrpersonals ist, trägt den Personalaufwand und den Schulaufwand.

Art. 16

Lehrpersonalzuschüsse

(1) ¹Der Staat gewährt für kommunale Schulen einen Zuschuss zum Lehrpersonalaufwand (Lehrpersonalzuschuss). ²Der Zuschuss wird für das Haushaltsjahr gewährt. ³Wird eine Schule errichtet oder aufgelöst, so wird der Zuschuss für das maßgebliche Haushaltsjahr anteilig gewährt.

(2) Als kommunale Schulen im Sinn dieses Gesetzes gelten auch Schulen, die in privater Rechtsform geführt werden, wenn eine oder mehrere Gebietskörperschaften allein oder zusammen an dem privaten Schulträger mehrheitlich beteiligt sind oder unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf ihn ausüben können.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Förderschulen; vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Art. 17

Lehrpersonalzuschüsse für Gymnasien, Realschulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs

(1) ¹Bemessungsgrundlage des Lehrpersonalzuschusses für Realschulen, Gymnasien und Schulen des Zweiten Bildungswegs ist der Lehrpersonalaufwand. ²Als Lehrpersonalaufwand gilt das 1,54-fache, bei Abendrealschulen und Abendgymnasien des 1,04-fache der Bezüge eines staatlichen Beamten

bei Realschulen und Abendrealschulen:
der Besoldungsgruppe A 13,

bei Gymnasien (einschließlich Kollegs) und Abendgymnasien:
der Besoldungsgruppe A 14

je Klasse. ³Der Berechnung der Bezüge werden zugrunde gelegt das Grundgehalt der achten Stufe, der Familienzuschlag der Stufe 1, die jährliche Sonderzuwendung, ein Versorgungszuschlag von 30 v.H. aus diesen Bezügen sowie das Urlaubsgeld. ⁴Der Gesamtbetrag der Zuschüsse errechnet sich dadurch, dass für jede der in Satz 2 genannten Schularten 60 v.H. des Lehrpersonalaufwands je Klasse mit der Zahl der Klassen vervielfacht wird.

(2) ¹Der jeweils für jede Schulart sich ergebende Gesamtbetrag aller Lehrpersonalzuschüsse wird je zur Hälfte nach der Zahl der Klassen und nach der Zahl der Schüler verteilt. ²Klassen gleicher oder verschiedener Ausbildungsrichtungen werden nur berücksichtigt,

soweit sie wie an vergleichbaren staatlichen Schulen gebildet werden. ³Einzügig geführte Klassen, bei denen die Hälfte der für vergleichbare staatliche Schulen vorgeschriebenen Schülerzahl (Richtzahl) unterschritten wird, werden bei der Ermittlung des Gesamtbetrags aller Lehrpersonalauswüchse nach Satz 1 nur anteilig in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die tatsächliche Schülerzahl zur Hälfte der vorgeschriebenen Schülerzahl (Richtzahl) bei vergleichbaren staatlichen Schulen steht; bei Verteilung des Gesamtbetrags nach der Zahl der Klassen und Schüler wird der Zuschuss für diese Klassen und ihre Schüler jeweils nur anteilig im gleichen Verhältnis gewährt. ⁴In der Kursphase der Kollegstufe an Gymnasien gilt als Klasse die durchschnittliche Schülerzahl der Kurse an staatlichen Gymnasien, wobei Reste auf- oder abgerundet werden; an jeder Schule werden in der Kursphase der Kollegstufe mindestens zwei Klassen gefördert.

(3) Maßgebend für die Zahl der Klassen und Schüler sind jeweils die Verhältnisse am Stichtag der amtlichen Statistik für das dem Haushaltsjahr vorhergehende Jahr; bei Neugründungen sind bis zum Vorliegen statistischer Zahlen die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend.

Art. 18

Lehrpersonalauswüchse für berufliche Schulen

(1) ¹Bemessungsgrundlage des Lehrpersonalauswüchses für berufliche Schulen ist der im Rahmen der Stundentafel vorgesehene Unterricht einschließlich der im Rahmen des Unterrichts vorgeschriebenen fachpraktischen Ausbildung (Art. 50 Abs. 3 BayEUG) nach den Verhältnissen am Stichtag der amtlichen Statistik für das dem Haushaltsjahr vorhergehende Jahr. ²Als Unterricht gelten die nach dem Stundenplan der Schule vorgesehenen Unterrichtswochenstunden sowie die gewährten Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden, soweit sie auch staatlichen Lehrkräften gewährt werden dürfen. ³Unterrichtswochenstunden werden nur berücksichtigt, soweit die Klassen und sonstigen Unterrichtsgruppen wie an vergleichbaren staatlichen Schulen oder in Übereinstimmung mit staatlichen Regelungen gebildet werden. ⁴Für den Unterricht in einzügig geführten Klassen und sonstigen Unterrichtsgruppen, deren Schülerzahl die in der Schulordnung oder von der Schulaufsichtsbehörde allgemein oder im Einzelfall festgelegte Schülermindestzahl unterschreitet, mindert sich der Lehrpersonalauswüchss im Verhältnis der tatsächlichen Schülerzahl zur festgelegten Schülermindestzahl; ist eine solche Schülermindestzahl nicht festgelegt, gilt Art. 17 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

(2) ¹Der Berechnung werden die Lehrpersonalkosten für eine Unterrichtswochenstunde nach Maßgabe der für staatliche Lehrkräfte festgesetzten Unterrichtspflichtzeit zugrunde gelegt. ²Dabei werden die Lehrkräfte entsprechend ihrer Ausbildung und Tätigkeit den Besoldungsgruppen A 14 und A 11 zugeordnet. ³Art. 17 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit sowie für Mehrarbeit werden die Vergütungen nach den für staatliche Schulen erlassenen Vorschriften zugrunde gelegt; Satz 2 wird hinsichtlich der Zuordnung entsprechend angewendet.

(3) ¹Der Zuschuss beträgt bei Berufsschulen 70 v.H.,

bei Berufsfachschulen sowie bei Wirtschaftsschulen in dreistufiger und vierstufiger Form, die nach dem 31. Juli 1999 errichtet wurden, 50 v.H., bei den übrigen beruflichen Schulen 60 v.H. des sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Lehrpersonalaufwands. ²Der festzusetzende Zuschuss erhöht sich um 0,2 v.H. für Schulen, bei denen Leistungen nach Art. 86b Abs. 1 Satz 3 BayBG in der jeweils gültigen Fassung gewährt werden.

(4) Für eine kommunale Berufsfachschule wird ein Lehrpersonalauswüchss nur gewährt, wenn die Schule mindestens zu einem mittleren Schulabschluss oder zum Abschluss einer bundes- oder landesrechtlichen geregelten Berufsausbildung führt.

(5) Für eine kommunale Fachschule wird ein Lehrpersonalauswüchss nur gewährt, wenn der Ausbildungsgang im Vollzeitunterricht mindestens ein Jahr beträgt und auf eine bundesrechtlich geregelte Prüfung vorbereitet oder mit einer landesrechtlich geregelten Prüfung abschließt.

Art. 19

Leistungen für Gastschüler

(1) ¹Der Schulträger kann für jeden Gastschüler einen Beitrag (Gastschulbeitrag), für jeden Gastschüler an Berufsschulen und Berufsschulen für Behinderte einen Kostenersatz in entsprechender Anwendung des Art. 10 verlangen. ²Der Kostenersatz je Schüler wird dabei errechnet, indem der laufende Personalaufwand und der Schulaufwand nach Abzug der staatlichen Leistungen durch die Gesamtschülerzahl geteilt wird.

(2) ¹Für Gastschüler an kommunalen Realschulen, Abendrealschulen, Gymnasien (einschließlich Kollegs), Abendgymnasien und Wirtschaftsschulen kann zusätzlich zu den Pauschalen für den laufenden Schulaufwand nach Art. 10 Abs. 3 eine jährliche Gastschulbeitragspauschale von 800 DM verlangt werden. ²Diese Pauschale ist in Abständen von zwei Jahren der Kostenentwicklung anzupassen.

(3) Die beteiligten kommunalen Körperschaften können eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung vereinbaren.

Art. 20

Besondere Leistungen für Berufs- und Fachschüler

(1) Berufsschülern und Schülern der Berufsschulen für Behinderte werden die Kosten für eine notwendige auswärtige Unterbringung in entsprechender Anwendung des Art. 10 Abs. 8 ersetzt.

(2) ¹Für die durch staatliche Zuschüsse nicht gedeckten Kosten kann Fachschulen ein Ausgleichsbetrag unter Berücksichtigung des Lehrpersonalaufwands und eines besonders hohen Schulaufwands, der durch die notwendige Ausstattung mit Fachunterrichtsräumen veranlasst ist, gewährt werden. ²Für die Gewährung von Ausgleichsbeträgen werden im Staatshaushalt Mittel in Höhe von insgesamt 24 v.H. der Summe der im Vorjahr gewährten Zuschüsse nach Art. 18 bereitgestellt.

Abschnitt IV

Lernmittelfreiheit, Schulgeldfreiheit

Art. 21

Lernmittelfreiheit

(1) An den öffentlichen Schulen wird Lernmittelfreiheit gewährt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) ¹Die Träger des Schulaufwands versorgen die Schüler mit Schulbüchern, soweit diese nicht von den Erziehungsberechtigten freiwillig erworben werden. ²Die von den Trägern des Schulaufwands beschafften Schulbücher verbleiben in deren Eigentum und werden an die Schüler ausgeliehen.

(3) ¹Die Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht sowie die übrigen Lernmittel (z.B. Arbeitshefte, Lektüren, Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengeräte, Taschenrechner) haben die Erziehungsberechtigten zu beschaffen. ²Beziehen die Erziehungsberechtigten oder die Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, so fallen auch die Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht unter die Lernmittelfreiheit. ³Eine Verpflichtung oder freiwillige Übung der Gemeinden und Gemeindeverbände, bedürftigen Schülern volle Lernmittelfreiheit zu gewähren, bleibt unberührt.

(4) Von der Lernmittelfreiheit sind Schüler ausgenommen, denen die Kosten für die Lernmittel im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung zu ersetzen sind.

Art. 22

Staatliche Zuweisungen an die Träger des Schulaufwands

(1) ¹Der Staat und die Träger des Schulaufwands wirken bei der Aufbringung der Kosten für die Lernmittelfreiheit zusammen. ²Von den für die Lernmittelfreiheit insgesamt aufzubringenden Mitteln tragen der Staat zwei Drittel und die Träger des Schulaufwands ein Drittel. ³Der Staat gewährt seine Leistungen in Form von pauschalierten Zuweisungen an die Träger des Schulaufwands nach Maßgabe des Absatzes 2 oder in Form von Zuschüssen nach Absatz 3.

(2) ¹Zur Berechnung dieser Zuweisungen wird im Durchschnitt aller Träger der im vorvorhergehenden Haushaltsjahr entstandene Lernmittelaufwand je Schüler nach Schularten bestimmt. ²Anhand des Durchschnittsbetrags nach Satz 1 und der Schülerzahl je Schulart im vorhergehenden Haushaltsjahr wird der Lernmittelaufwand fortgeschrieben. ³Der Durchschnittsbetrag nach Satz 1 wird im Verhältnis des für die pauschalierten Zuweisungen im Staatshaushalt ausgebrachten Gesamtbetrags (Haushaltsbetrag) zu dem nach Satz 2 fortgeschriebenen Lernmittelaufwand umgerechnet. ⁴Anhand des Betrags je Schüler nach Satz 3 und der Schülerzahl je Schulart im vorhergehenden Haushaltsjahr wird der Haushaltsbetrag auf die einzelnen Träger verteilt. ⁵Bei den Volksschulen erfolgen die Zuweisungen getrennt nach Grund- und

Hauptschulen, bei den Förderschulen gesondert für die Volksschulen zur individuellen Lernförderung. ⁶Für die Berechnungen maßgeblich sind die nach der kommunalen Finanzstatistik angefallenen Ausgaben für die Lernmittelfreiheit und die zum jeweils maßgeblichen Stichtag in der amtlichen Schulstatistik des angesprochenen Haushaltsjahres erhobenen Schülerzahlen.

(3) Für die Gewährung der Lernmittelfreiheit an Berufsfachschulen (mit Ausnahme der Wirtschaftsschulen), Fachschulen und Fachakademien erhalten die Träger des Schulaufwands abweichend von Absatz 2 Zuschüsse in Höhe von 66 2/3 v.H. des erforderlichen Aufwands.

Art. 23

Schulgeldfreiheit

(1) An öffentlichen Schulen wird Schulgeld nicht erhoben.

(2) Den Erziehungsberechtigten steht es frei, freiwillige Beiträge zur Verbesserung der Schulverhältnisse zu leisten.

(3) ¹Der Schulträger kann für den Besuch der Schulvorbereitenden Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben, die das übliche Entgelt für den Besuch eines Kindergartens mit Halbtagsbetreuung nicht übersteigen sollen. ²Soweit die Gebühren von kommunalen Sozialhilfe- und Jugendhilfeträgern übernommen werden müssten, werden sie nicht erhoben. ³Das Nähere regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

Abschnitt V

Heime und ähnliche Einrichtungen bei Förderschulen

Art. 24

Errichtung von Heimen und ähnlichen Einrichtungen, Finanzhilfen

(1) Der Träger des Schulaufwands der Schule hat die notwendigen Einrichtungen für Heime und ähnliche Einrichtungen nach Art. 108 BayEUG bereitzustellen und den Personal- und Sachbedarf aufzubringen, soweit nicht ein anderer Träger hierfür aufkommt.

(2) Für die notwendigen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Heimen oder ähnlichen Einrichtungen gewährt der Staat Finanzhilfen im Rahmen der jährlich im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel.

Art. 25

Schuldner der Heimkosten und Heimkostenzuschüsse

(1) Schuldner der Kosten sind das im Heim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebrachte Kind und die Unterhaltsverpflichteten.

(2) ¹Die Träger von Heimen und ähnlichen Einrichtungen stellen alljährlich durch eine Betriebsrechnung die auf den einzelnen Heimplatz entfallenden Kosten fest. ²Die Betriebsrechnung ist der Kreisverwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

(3) ¹Soweit die Heimkosten im Einzelfall nicht nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes oder des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zu tragen sind, gewährt der Staat auf Antrag einen Zuschuss. ²Der Zuschuss ist so zu bemessen, dass die Schuldner der Kosten nur den Betrag zu bezahlen haben, der durch die Unterbringung des Kindes in dem Heim oder der ähnlichen Einrichtung an Kosten für den häuslichen Lebensunterhalt erfahrungsgemäß erspart wird.

(4) ¹Der Zuschuss entfällt, wenn das monatliche Einkommen der Schuldner der Kosten eine bestimmte Grenze zuzüglich der Kosten für die Unterkunft überschreitet oder wenn die Gewährung des Zuschusses wegen des Vermögens der Schuldner der Kosten un gerechtfertigt wäre. ²Ein Vermögen, das nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen nicht verwertet werden darf, bleibt unberücksichtigt.

(5) Der Zuschuss wird nicht gewährt, wenn eine andere als die nächstgelegene Förderschule besucht wird und dadurch unvermeidbare Mehrkosten entstehen.

Art. 26

Zuschüsse zur Unterbringung in Familien

¹Bei Familienunterbringung eines Kindes gewährt der Staat, soweit die Kosten im Einzelfall nicht nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes oder des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zu tragen sind, auf Antrag als Zuschuss den Unterschiedsbetrag zwischen häuslicher Ersparnis und dem am Schulort geltenden Pflegekindersatz. ²Art. 25 Abs. 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

Art. 27

Schulvorbereitende Einrichtungen

Für die Schulvorbereitenden Einrichtungen (Art. 22 Abs. 1 BayEUG) gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

Dritter Teil Ersatzschulen

Abschnitt I Allgemeines

Art. 28

Träger des Personalaufwands und des Schulaufwands

Der Schulträger trägt den Personalaufwand und den Schulaufwand.

Art. 29

Staatliche Förderung

(1) Ersatzschulen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Antrag des Schulträgers staatlich gefördert.

(2) ¹Staatliche Förderung erhalten nur Schulen, die von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden und auf gemeinnütziger Grundlage wirken. ²Dazu gehören auch kirchliche Rechtsträger einschließlich derjenigen gemäß Art. 9 des Bayerischen Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 und Art. 13 des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staat und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 15. November 1924 sowie Rechtsträger der Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Abschnitt II

Private Volksschulen

Art. 30

Gliederung und Ausbau

Private Volksschulen werden gefördert, wenn sie in Gliederung und Ausbau dem Art. 32 Abs. 3 BayEUG entsprechen.

Art. 31

Leistungen für den Personalaufwand

(1) Für den notwendigen Personalaufwand erhält der Schulträger eine Vergütung in entsprechender Anwendung des Art. 7 Abs. 2, soweit nicht Personal nach Absatz 2 zugeordnet wird.

(2) ¹Dem Schulträger werden auf Antrag im notwendigen Umfang staatliche Lehrkräfte und Förderlehrer mit ihrem Einverständnis unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zugeordnet. ²Zu den Leistungen des Dienstherrn gehören neben der Besoldung die Beihilfe, Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeld sowie Fürsorgeleistungen nach den für Beamte geltenden Bestimmungen. ³Bei der Auswahl der Lehrkräfte und Förderlehrer wird auf die Vorschläge des Schulträgers Rücksicht genommen. ⁴Die zugeordneten Lehrkräfte und Förderlehrer haben die gleichen Aufgaben und Pflichten wie beamtete Lehrkräfte an staatlichen Schulen. ⁵Sie unterliegen dem Weisungsrecht und der Disziplinargewalt des staatlichen Dienstherrn. ⁶Die Lehrkräfte werden für den Unterricht und die damit verbundenen Aufgaben sowie gegebenenfalls zur Leitung einer Schule zugeordnet; die Unterrichtspflichtzeiten des zugeordneten staatlichen Personals sind die gleichen wie an staatlichen Schulen. ⁷Andere Tätigkeiten bedürfen der Vereinbarung zwischen Schulträger und dem staatlichen Personal; die Tätigkeiten sind Nebentätigkeiten im Sinn des staatlichen Dienstrechts. ⁸Der Schulträger kann durch seinen gesetzlichen Vertreter über den Schulleiter dem staatlichen Personal Weisungen zum Lehrplan, zur Lehrmethode und zu den Lernmitteln sowie zur Organisation geben. ⁹Dem Schulträger obliegt die örtliche Fürsorgepflicht auch für die ihm zugeordneten staatlichen Beamten und Angestellten.

(3) ¹Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden erst gewährt, wenn die Schule zumindest zwei Jahre ohne wesentliche schulaufsichtliche Beanstandungen bestanden hat. ²Bis dahin beschränken sich die Leistungen auf 75 v.H. der Leistungen nach Absatz 1.

Art. 32

Leistungen für den Schulaufwand

(1) ¹Für den notwendigen Schulaufwand erhält der Schulträger einen Zuschuss in Höhe von 80 v.H.; die Kosten für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg werden zu 100 v.H. ersetzt. ²Notwendige Baumaßnahmen werden nach Satz 1 gefördert, wenn sie schulaufsichtlich genehmigt sind. ³Der Zeitpunkt der Ersatzleistungen für Baukosten richtet sich nach den im Staatshaushalt ausgebrachten Mitteln. ⁴Der Staat hat Anspruch auf Wertausgleich, wenn die nach Satz 1 geförderte Schulanlage und ihre Ausstattung nicht mehr den Zwecken einer privaten Volksschule dienen. ⁵Als Wertausgleich ist der Verkehrswert anzusetzen, mindestens jedoch als Restwert die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der in gleichen Jahresbeträgen errechneten Absetzung für Abnutzung; die Absetzung bemisst sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. ⁶Wenn die Schulanlage einem anderen förderfähigen Zweck zugeführt wird, kann von der Geltendmachung des Anspruchs auf Wertausgleich in der Höhe abgesehen werden, in der für den neuen Zweck staatliche Zuschüsse gegeben werden könnten.

(2) Ein Zuschuss nach Absatz 1 Satz 1 wird erst gewährt, wenn die Schule mindestens zwei Jahre ohne wesentliche schulaufsichtliche Beanstandungen bestanden hat.

Abschnitt III

Private Förderschulen

Art. 33

Leistungen für den Personalaufwand

(1) Für den notwendigen Personalaufwand erhält der Schulträger eine Vergütung in entsprechender Anwendung des Art. 7 Abs. 2, soweit nicht Personal nach Absatz 2 zugeordnet wird.

(2) ¹Dem Schulträger werden auf Antrag im notwendigen Umfang staatliche Lehrkräfte, Förderlehrer, Heilpädagogen im Förderschuldienst, Werkmeister und sonstiges Personal für heilpädagogische Aufgaben mit ihrem Einverständnis unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zugeordnet. ²Art. 31 Abs. 2 Sätze 2 bis 9 gelten entsprechend. ³Die Zuordnung umfasst auch die Tätigkeit in Schulvorbereitenden Einrichtungen, in Mobilen Sonderpädagogischen Diensten und in der sonderpädagogischen Hilfe. ⁴Einem zur Dienstleistung zugeordneten staatlichen Schulleiter können Befugnisse der Dienstaufsicht über die staatlichen Lehrkräfte übertragen werden.

Art. 34

Leistungen für den Schulaufwand

¹Für den notwendigen Schulaufwand erhält der Schulträger bei Schulen zur individuellen Lernförde-

rung, bei Schulen zur Erziehungshilfe, bei Schulen für Kranke und bei Sonderpädagogischen Förderzentren einen Zuschuss in Höhe von 80 v.H., bei den übrigen Schulen zu 100 v.H.; die Kosten für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg werden zu 100 v.H. ersetzt. ²Notwendige Baumaßnahmen mit Ausnahme der Schulen für Kranke werden nach Satz 1 gefördert, wenn sie schulaufsichtlich genehmigt sind. ³Der Zeitpunkt der Ersatzleistungen für Baukosten richtet sich nach den im Staatshaushalt ausgebrachten Mitteln. ⁴Der Staat hat Anspruch auf Wertausgleich in entsprechender Anwendung des Art. 32 Abs. 1 Sätze 4 bis 6.

Art. 35

Private Volksschulen für Behinderte

(1) Private Volksschulen für Behinderte erhalten staatliche Leistungen nach Art. 33 und 34 nur, wenn sie in Gliederung und Ausbau dem Art. 33 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayEUG entsprechen und in jeder danach zulässigen Klasse oder Gruppe mehr Schüler als die Hälfte der durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzten Schülerhöchstzahl je Klasse oder Gruppe betreuen, außerdem im Durchschnitt der zulässigen Klassen die durchschnittliche Schülerzahl aller Klassen der Schulen für vergleichbar Behinderte des vorangegangenen Schuljahres erreichen.

(2) ¹Soweit die Leistungen nach Absatz 1 die tatsächlichen Aufwendungen für den notwendigen Personalaufwand nicht decken, können zum Ausgleich besonderer Härten freiwillige Zuschüsse nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt werden. ²Art. 45 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Art. 36

Heime und ähnliche Einrichtungen bei privaten Förderschulen

¹Die Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 bis 27 finden entsprechende Anwendung. ²Für die Neu-, Um- und Erweiterungsbauten privater, auf gemeinnütziger Grundlage wirkender Träger gewährt der Staat Finanzhilfen im Rahmen der jährlich im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel.

Art. 37

Zuschüsse bei Blockbeschulung

¹Sind Schüler einer privaten Berufsschule für Behinderte während des Besuchs der Fachklassen notwendig auswärtig untergebracht, so werden ihnen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung abzüglich eines angemessenen Eigenanteils an den Kosten für Verpflegung ersetzt, sofern die Schüler auf den Besuch der privaten Schule angewiesen sind, weil nach Art. 33 Abs. 2 BayEUG öffentliche Schulen nicht errichtet sind. ²Wenn für die Benutzung des Heims ein Pflege-satz genehmigt ist, richten sich die Zuschüsse nach dem Pflegesatz je Schultag abzüglich des angemessenen Eigenanteils für die Verpflegung; im Übrigen richten sich die Zuschüsse nach dem durchschnittlichen Kostenersatz der Heimkosten bei den Berufsschulen für Behinderte abzüglich des angemessenen Eigenanteils für Verpflegung. ³Art. 10 Abs. 8 Satz 4 gilt entsprechend.

Abschnitt IV

Private Realschulen, Gymnasien, berufliche Schulen und Schulen des Zweiten Bildungswegsa) Staatlich anerkannte Realschulen, Gymnasien und Schulen des Zweiten Bildungswegs

Art. 38

Zuschüsse

(1) Für den notwendigen Personalaufwand und Schulaufwand staatlich anerkannter Realschulen, Gymnasien und Schulen des Zweiten Bildungswegs erhält der Schulträger einen Zuschuss (Betriebszuschuss).

(2) Für die Bemessung und Berechnung des Zuschusses finden Art. 16 Abs. 1, Art. 17 mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. An die Stelle der Vorschriften über den Versorgungszuschlag tritt Art. 40.
2. Der Zuschusssatz beträgt 90 v.H.

(3) ¹Übersteigt der Zuschuss die durch Schulgeldeinnahmen und staatliche Zuschüsse für Lernmittelfreiheit sowie durch Zuschüsse nach Art. 40 nicht gedeckten Kosten des Schulbetriebs, so ist der übersteigende Betrag zurückzuzahlen. ²Den Betriebseinnahmen wird dabei ein Überschuss aus einem mit der Schule in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schülerheim hinzugerechnet, es sei denn, dass auch das Schülerheim von einer auf gemeinnütziger Grundlage wirkenden juristischen Person (Art. 29 Abs. 2) betrieben wird.

(4) ¹Die Gewährung von Zuschüssen nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach Art. 39 und 40 setzt voraus, dass die Schule in aufsteigenden Jahrgangsstufen voll ausgebaut ist und Abschlussprüfungen in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren von mindestens zwei Dritteln der Schüler des letzten Ausbildungsabschnitts mit Erfolg abgelegt worden sind. ²Wird von einem Träger an Stelle eines bisher geführten staatlich anerkannten Gymnasiums eine Realschule errichtet und bleiben Personalbestand und räumliche Unterbringung im Wesentlichen gleich, erhält die Realschule abweichend von Satz 1 Förderung ab der staatlichen Anerkennung.

Art. 39

Ausgleichsbetrag

(1) ¹Für den durch Zuschüsse nach Art. 38 nicht gedeckten Personal- und Schulaufwand kann ein Ausgleichsbetrag gewährt werden. ²Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe des Ausgleichsbetrags ist nach dem vorjährigen Betriebsergebnis und den Schüler- und Klassenzahlen der im letzten Haushaltsjahr aufgestellten amtlichen Statistik zu treffen. ³Bei der Bemessung der Zuschusshöhe kann neben dem im Rahmen der Studententafel vorgesehenen Unterricht auch berücksichtigt werden, inwieweit die Schule das öffentliche Schulwesen vervollständigt oder bereichert und ob zahlenmäßig ausreichendes und angemessen vergütetes hauptberufliches Lehrpersonal be-

schäftigt wird. ⁴Bei der Ermittlung des Betriebsergebnisses wird nur der Aufwand berücksichtigt, der nach der amtlichen Statistik an vergleichbaren öffentlichen Schulen entsteht. ⁵Unberücksichtigt bleiben Spenden und freiwillige Zuwendungen Dritter, der im Vorjahr gewährte Ausgleichsbetrag sowie Kosten der Lernmittelfreiheit, soweit staatliche Zuschüsse hierfür gewährt werden. ⁶Der Teil der Schulgeldeinnahmen, der den staatlichen Schulgeldersatz übersteigt, bleibt bis zur Höhe des staatlichen Schulgeldersatzes nach Art. 47 Abs. 3 ebenfalls unberücksichtigt. ⁷Der Ausgleichsbetrag darf zusammen mit den Zuschüssen nach Art. 38 und 40 die durch Schulgeldeinnahmen und staatliche Zuschüsse für Lernmittelfreiheit nicht gedeckten Kosten des Schulbetriebs nicht übersteigen; ein Mehrbetrag ist zurückzuzahlen.

(2) Für die Gewährung von Ausgleichsbeträgen werden im Staatshaushalt Mittel in Höhe von insgesamt 25 v.H. der Summe der im Vorjahr nach Art. 38 gewährten Zuschüsse bereitgestellt.

Art. 40

Versorgungszuschüsse

(1) ¹Die Schulträger erhalten einen Versorgungszuschuss für diejenigen hauptberuflichen Lehrkräfte, denen sie einen Rechtsanspruch auf lebenslängliche Altersversorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Vorschriften einräumen; dies gilt auch, wenn eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen mit der Maßgabe gewährleistet wird, dass darauf Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen angerechnet werden. ²Hauptberuflich tätig sind diejenigen Lehrkräfte, die mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit an den vergleichbaren staatlichen Schulen beschäftigt sind; bei vorübergehender Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit aus familienpolitischen Gründen in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften oder bei Altersteilzeit bleibt die Hauptberuflichkeit unberührt.

(2) ¹Der Versorgungszuschuss beträgt 75 v.H. der im Haushaltsjahr vom Schulträger für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung einer Lehrkraft geleisteten Aufwendungen, soweit die Versorgung die für vergleichbare Staatsbeamte und ihre Hinterbliebenen geltende Höhe nicht übersteigt. ²Zu den Aufwendungen gehören auch Versorgungszuschläge nach Art. 44.

(3) ¹Ein Versorgungszuschuss wird für Lehrkräfte gewährt, die spätestens vor Vollendung des 45. Lebensjahres vom Schulträger eine Versorgungszusage erhalten haben und anschließend ununterbrochen hauptberuflich im Schuldienst tätig waren. ²Ein Wechsel des Schulträgers mit unmittelbar anschließender Fortführung der Versorgungszusage ist für die Bezuschussung unschädlich; dies gilt auch bei der Übernahme einer Lehrkraft, die zuvor in einem Beamtenverhältnis stand. ³Für Lehrkräfte, die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer kirchlichen und weltanschaulichen Gemeinschaft von dieser ihren Unterhalt beziehen, wird ein Versorgungszuschuss nicht gewährt.

(4) ¹Soweit Dritte dem Schulträger hauptberufliche Lehrkräfte gegen Kostenersatz zur Verfügung stellen, denen sie einen Rechtsanspruch auf Alters- und Hin-

terbliebenenversorgung nach Absatz 1 eingeräumt haben, wird ein Versorgungszuschuss auch für die vom Schulträger zu erstattenden Aufwendungen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährt. ²Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Führt der Schulträger eine zugunsten von Lehrkräften mit Versorgungszusage gemäß Absatz 1 bestehende Versicherung über Beihilfeleistungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nach Eintritt des Rentenfalles fort oder schließt er dann eine solche Versicherung ab, erhält er für die geleisteten notwendigen Aufwendungen einen Zuschuss in Höhe von 75 v.H.

b) Staatlich anerkannte berufliche Schulen

Art. 41

Zuschüsse

(1) ¹Für den notwendigen Personalaufwand und Schulaufwand staatlich anerkannter Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien erhält der Schulträger einen Zuschuss (Betriebszuschuss) in entsprechender Anwendung der Art. 16 Abs. 1, Art. 18 mit der Maßgabe, dass der Versorgungszuschlag 25 v.H. beträgt. ²Der Zuschuss beträgt bei

1. Berufsfachschulen (einschließlich ab 1. August 1999 errichtete Wirtschaftsschulen in dreistufiger und vierstufiger Form) 70 v.H.,
2. Wirtschaftsschulen in zweistufiger Form sowie Wirtschaftsschulen in dreistufiger und vierstufiger Form, die vor dem 1. August 1999 errichtet wurden, 80 v.H.,
3. Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien 90 v.H. des Lehrpersonalaufwands.

³Defizite und Überschüsse zwischen den oben aufgezählten Schulen sind bei ein und demselben privaten Schulträger zu verrechnen. ⁴Der festzusetzende Zuschuss erhöht sich um 0,2 v.H. für Schulen, bei denen Leistungen nach Art. 86b Abs. 1 Satz 3 BayBG in der jeweils gültigen Fassung gewährt werden.

(2) Für eine staatlich anerkannte Berufsfachschule wird ein Zuschuss nach Absatz 1 nur gewährt, wenn die Schule mindestens zu einem mittleren Schulabschluss oder zum Abschluss einer bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung führt.

(3) Für eine staatlich anerkannte Fachschule wird ein Zuschuss nach Absatz 1 nur gewährt, wenn der Ausbildungsgang im Vollzeitunterricht mindestens ein Jahr beträgt und auf eine bundesrechtlich geregelte Prüfung vorbereitet oder mit einer landesrechtlich geregelten Prüfung abschließt.

(4) Für eine staatlich anerkannte Heimberufsschule wird im Umfang des erforderlichen Berufsschulunterrichts ein Zuschuss nach Absatz 1 in Höhe von 90 v.H. gewährt.

(5) Für eine staatlich anerkannte Werkberufsschule kann ein Zuschuss nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt werden, wenn die Schule

1. kein Schulgeld erhebt,

2. Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des gleichen Ausbildungsberufs aufnimmt, die nicht im Betrieb des Schulträgers ausgebildet werden, und

3. in Einrichtung und Aufbau vergleichbaren öffentlichen Berufsschulen entspricht.

(6) Art. 38 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

Art. 42

Ausgleichsbetrag

¹Für den durch Zuschüsse nach Art. 41 nicht gedeckten Personal- und Schulaufwand kann den beruflichen Schulen ein Ausgleichsbetrag in entsprechender Anwendung des Art. 39 gewährt werden; Wirtschaftsschulen in dreistufiger und vierstufiger Form, die nach dem 31. Juli 1999 errichtet wurden, bleiben ausgenommen. ²Für Defizite und Überschüsse gilt Art. 41 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. ³Für die Gewährung von Ausgleichsbeträgen werden im Staatshaushalt Mittel in Höhe von insgesamt 12 v.H. der Summe der im Vorjahr gewährten Zuschüsse nach Art. 41 bereitgestellt.

c) Sonstige Förderung staatlich anerkannter Schulen

Art. 43

Finanzhilfen zu Baumaßnahmen

Der Staat kann notwendige, schulaufsichtlich genehmigte Baumaßnahmen für staatlich anerkannte Ersatzschulen (einschließlich Heimschulen) und für private Schülerheime gemeinnütziger Träger durch Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushalts fördern, soweit Errichtung und Betrieb der Schule oder des Heims im öffentlichen Interesse liegen.

Art. 44

Beurlaubung staatlicher Lehrkräfte

¹Staatliche Lehrkräfte können mit ihrem Einverständnis vorübergehend zur Dienstleistung an staatlich anerkannte Ersatzschulen unter Fortzahlung der Leistungen des Dienstherrn beurlaubt werden. ²Der Schulträger hat dem Staat die Besoldung (§ 1 Abs. 2 und 3 BBesG) der beurlaubten Lehrkräfte zu erstatten und einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v.H. der dem Beamten monatlich zustehenden Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5 Abs. 1 BeamtVG) und der anteiligen jährlichen Sonderzuwendung zu entrichten.

d) Staatlich genehmigte Ersatzschulen

Art. 45

Zuschüsse

(1) ¹Für eine ab Jahrgangsstufe 5 als Ersatzschule genehmigte „Einheitliche Volks- und Höhere Schule“, die nach der Pädagogik Rudolf Steiner unterrichtet (Freie Waldorfschule), erhält der Schulträger Leistungen in Anwendung der Art. 38 bis 40, wenn

1. die Schule nach Jahrgangsstufen einschließlich der Jahrgangsstufe 13 voll ausgebaut ist,
2. Abiturprüfungen in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren von mindestens zwei Dritteln der Schüler des letzten Ausbildungsabschnitts mit Erfolg abgelegt worden sind,
3. die Schule die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die Bildungs- und Erziehungsziele der verwandten öffentlichen Schulen in einer Weise erfüllt, die sie als öffentlichen Schulen gleichwertig erscheinen lässt.

²Für die Berechnung des Zuschusses gelten die Freien Waldorfschulen ab Jahrgangsstufe 5 als Gymnasien; bei Klassen, die ausschließlich der Vorbereitung auf den Realschulabschluss dienen, als Realschulen.

³Übersteigt die Schülerzahl der Jahrgangsstufen 5 bis 12 die Richtzahl für die Klassenbildung in der entsprechenden Jahrgangsstufe staatlicher Gymnasien, so dass die Bildung von zwei Parallelklassen möglich wäre, wird bei gemeinsamer Erteilung des Hauptunterrichts nur eine Klasse gefördert, diese Klasse aber bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Betriebszuschüsse nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 mit dem Faktor 1,4 berücksichtigt. ⁴Wäre an staatlichen Schulen die Bildung von drei Parallelklassen möglich, wird aber der Hauptunterricht nur in zwei Gruppen erteilt, werden zwei Klassen gefördert; hiervon wird eine Klasse mit dem Faktor 1, eine weitere mit dem Faktor 1,4 berücksichtigt. ⁵Wäre an staatlichen Schulen die Bildung von vier Parallelklassen möglich, so werden, wenn der Hauptunterricht in drei Gruppen erteilt wird, drei Klassen gefördert; hiervon werden zwei Klassen mit dem Faktor 1, die dritte mit dem Faktor 1,4 berücksichtigt. ⁶Bei der Verteilung des Gesamtbetrags der Betriebszuschüsse nach der Zahl der Klassen und Schüler wird der Zuschuss für die Klassen, die bei Ermittlung des Gesamtbetrags der Betriebszuschüsse mit dem Faktor 1,4 berücksichtigt wurden, anteilig im gleichen Verhältnis erhöht. ⁷Beim Vollzug der Sätze 3 bis 6 gilt in der Jahrgangsstufe 12 als Richtzahl die Richtzahl für die Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 11 an staatlichen Gymnasien, es sei denn, dass in der Jahrgangsstufe 12 der Freien Waldorfschule Kursunterricht wie an staatlichen Gymnasien eingerichtet ist. ⁸Leistungen in Anwendung der Art. 38 bis 40 erhält auch der Schulträger einer staatlich genehmigten Ersatzschule der in Art. 38 genannten Schularten, Leistungen in Anwendung der Art. 41 und 42 auch der Schulträger einer staatlich genehmigten Ersatzschule der in Art. 41 genannten Schularten, wenn

1. die Schule in aufsteigenden Jahrgangsstufen voll ausgebaut ist,
2. Abschlussprüfungen in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren von mindestens zwei Dritteln der Schüler des letzten Ausbildungsabschnitts mit Erfolg abgelegt worden sind,
3. die Schule die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die Bildungs- und Erziehungsziele der entsprechenden öffentlichen Schulen in einer Weise erfüllt, die sie als öffentlichen Schulen gleichwertig erscheinen lässt.

⁹Für eine Förderung nach diesem Absatz müssen außerdem die in Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

(2) ¹Für staatlich genehmigte Ersatzschulen der in Art. 38 und 41 genannten Schularten sowie für Ersatzschulen nach Absatz 1, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 8 nicht erfüllen, erhält der Schulträger einen Zuschuss in Höhe von 50 v.H. des Zuschusses nach Art. 38 oder 41, wenn

1. eine Schule als Gymnasium mindestens sechs, als Realschule mindestens vier, als berufliche Schule oder als Schule des Zweiten Bildungswegs mindestens drei Schuljahre betrieben wurde und der Schulbetrieb auf Dauer angelegt ist,
2. keine wesentlichen schulaufsichtlichen Beanstandungen bestehen.

²Die Freie Waldorfschule gilt im Sinn von Satz 1 Nr. 1 ab Jahrgangsstufe 5 als Gymnasium. ³Absatz 1 Sätze 3 bis 7 und Art. 38 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Für Schulen, die nach Absatz 2 gefördert werden, kann der Schulträger darüber hinaus einen freiwilligen Zuschuss nach Maßgabe des Staatshaushalts in Höhe von bis zu 25 v.H. des Zuschusses nach Art. 38 oder 41 erhalten, wenn dieser Zuschuss unter Berücksichtigung angemessener Schulgeldeinnahmen sowie sonstiger Einnahmen mit Ausnahme von Spenden zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs erforderlich ist. ²Bei der Bemessung des Zuschusses kann berücksichtigt werden, in welchem Maß die Schule das öffentliche Schulwesen entlastet oder bereichert und welchen Ausbaustand sie besitzt. ³Es wird nur der Aufwand bezuschusst, der auch an vergleichbaren staatlichen Schulen entstünde.

(4) Notwendige Baumaßnahmen können in entsprechender Anwendung des Art. 43 gefördert werden.

Abschnitt V

Lernmittelfreiheit, Schulgeldfreiheit

Art. 46

Lernmittelfreiheit

¹Den Ersatzschulen ist es freigestellt, Lernmittelfreiheit für die Schüler nach Art. 21 zu gewähren. ²Für die dadurch entstehenden Aufwendungen gewährt der Staat den Trägern dieser Schulen Zuschüsse in Höhe von 66 2/3 v.H., bei privaten Volksschulen und Förderschulen 100 v.H. des erforderlichen Aufwands.

Art. 47

Schulgeldfreiheit

(1) Ersatzschulen können Schulgeld erheben; Art. 96 BayEUG bleibt unberührt.

(2) Den Erziehungsberechtigten steht es frei, freiwillige Beiträge zur Verbesserung der Schulverhältnisse zu leisten.

(3) Für Schüler staatlich anerkannter Realschulen, Gymnasien, beruflicher Schulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs ersetzt der Staat den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülern das Schulgeld bis zum Betrag von 120 DM je Unterrichtsmonat.

(4) Für Schüler, die eine staatlich genehmigte Erstschule der in Art. 45 Abs. 1 und 2 genannten Art besuchen, ersetzt der Staat das Schulgeld bis zu 70 v.H. der Beträge nach Absatz 3.

(5) Schulgeldersatz wird nicht gewährt, wenn den Schülern im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung das Schulgeld zu ersetzen ist.

Vierter Teil

Aufwand für Einrichtungen der Schulaufsicht

Art. 48

Staatliches Schulamt

(1) Den Personalaufwand für das staatliche Schulamt trägt der Staat mit Ausnahme des Personalaufwands für den Landrat oder den Oberbürgermeister, für deren Stellvertreter und für die Kreisbediensteten des Landratsamts oder die Bediensteten der kreisfreien Gemeinden.

(2) Ist an Stelle des Schulrats einem berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied die Leitung des Schulamts übertragen, so trägt die kreisfreie Gemeinde auch den Personalaufwand für das Gemeinderatsmitglied.

(3) ¹Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden stellen die Räume für das Schulamt unentgeltlich zur Verfügung und tragen den Sachaufwand. ²Der Sachaufwand für den fachlichen Leiter des Schulamts und seine Mitarbeiter sowie die notwendigen Bewirtschaftungskosten für die von ihnen benutzten Räume werden nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes ersetzt.

Art. 49

Ministerialbeauftragte

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten für die Bereitstellung des Raum- und Sachbedarfs der Ministerialbeauftragten im Sinn des Art. 116 Abs. 4 BayEUG jährlich pauschale Leistungen nach Maßgabe des Staatshaushalts.

Fünfter Teil

Übergangsvorschriften

Art. 50

Private Volksschulen

Private Volksschulen, die zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieses Gesetzes gefördert werden, bleiben in die Förderung nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes einbezogen, auch wenn sie in Gliederung und Ausbau nicht den Vorschriften des Art. 32 Abs. 2 und 3 BayEUG entsprechen.

Art. 51

Vorkurse an kirchlichen Spätberufenengymnasien

Vorkurse an kirchlichen Spätberufenengymnasien, die zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieses Geset-

zes gefördert werden, werden in die Förderung nach Art. 38 bis 40 und 46 einbezogen.

Art. 52

Schulaufwand für staatliche Realschule und Gymnasien in besonderen Fällen

(1) ¹Ist eine kreisangehörige Gemeinde deshalb Träger des Schulaufwands einer staatlichen Realschule oder eines staatlichen Gymnasiums, weil sie sich bisher nicht rechtswirksam verpflichtete, im Einvernehmen mit dem Landkreis diesem das Eigentum an allen dem Schulbetrieb dienenden beweglichen und unbeweglichen Sachen ohne Verbindlichkeiten und unentgeltlich zu übertragen, so trägt sie den Schulaufwand bis zum Ende des Haushaltsjahres, das auf das Jahr folgt, in dem sie sich später rechtswirksam verpflichtet. ²Entsprechendes gilt für einen Dritten, der nicht nach Art. 8 zum Tragen des Schulaufwands verpflichtet ist.

(2) Hat eine Stiftung die Schulanlage bereitgestellt oder hat der Staat eine Schulanlage bereitgestellt, die nicht in seinem Eigentum steht, so tritt im Verhältnis zur Stiftung die kommunale Körperschaft, die den Schulaufwand trägt, in die bisherige Stellung des Staates bezüglich der bereitgestellten Schulanlage ein und übernimmt insbesondere die vorher vom Staat erbrachten Leistungen.

Art. 53

Übertragung und Rücküberweisung von Schulanlagen

(1) ¹Die Staatsministerien der Finanzen und für Unterricht und Kultus werden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ermächtigt, in den Fällen der Art. 11 und 52 das Eigentum an unbeweglichen und beweglichen Sachen auf den neuen Schulaufwandsträger zu übertragen. ²Anfallende Kosten und Gebühren trägt der Staat.

(2) ¹Wird eine Schulanlage, die gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Schulfinanzierungsgesetzes vom 14. März 1966 in das Eigentum einer kommunalen Körperschaft übergegangen ist oder einer kommunalen Körperschaft übereignet wurde, nicht mehr für die Schule benötigt, der sie im Zeitpunkt des Übergangs diente, so ist die kommunale Körperschaft auf Verlangen des früheren Eigentümers zur Rücküberweisung verpflichtet. ²War der frühere Eigentümer der Staat und verwendet die kommunale Körperschaft die Schulanlage für eine andere staatliche Schule, kann vom Verlangen auf Rücküberweisung für die Dauer dieser Verwendung abgesehen werden. ³Aufwendungen, die die kommunale Körperschaft während der Dauer ihres Eigentums gemacht hat, ersetzt ihr im Fall der Rücküberweisung der frühere Eigentümer, soweit die Aufwendungen den Wert des Eigentums zur Zeit der Rücküberweisung für den früheren Eigentümer noch erhöhen. ⁴Die Verpflichtung zur Rücküberweisung ist durch eine Vormerkung im Grundbuch zu sichern.

Art. 54

Besondere Verpflichtungen

(1) Einmalige Verpflichtungen zur Errichtung oder

Verbesserung von Schulanlagen staatlicher Schulen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes von kommunalen Körperschaften übernommen wurden, bleiben bestehen.

(2) Vertragliche Verpflichtungen kommunaler Körperschaften, zum Schulaufwand privater Förderschulen beizutragen, bleiben unberührt.

Art. 55

Bestehende berufliche Schulen mit abweichender Bedarfsaufbringung

(1)¹Bei bestehenden beruflichen Schulen, für die die in diesem Gesetz festgelegten Grundsätze der Bedarfsaufbringung noch nicht angewandt werden, geht die Verpflichtung zur Tragung des Schulaufwands spätestens am 1. Januar 1989 auf die kreisfreie Gemeinde oder den Landkreis über, in deren Gebiet die Schulen ihren Sitz haben.²Art. 12 bleibt unberührt.

(2) Soweit der Staat bisher für Schulen nach Absatz 1 den Schulaufwand getragen hat, wird das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ermächtigt, ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Verpflichtung zur Tragung des Schulaufwands nach Absatz 1 das Eigentum an der Schulanlage und den sonstigen zum Schulaufwand gehörenden Sachen auf die betroffene kommunale Körperschaft zu übertragen.

Art. 56

Übergangsregelung zur Förderung nach dem Privatschulleistungsgesetz und nach dem Gesetz über das berufliche Schulwesen

(1) und (2) (*gegenstandslos*)

(3) Die Gewährung von Leistungen an Ersatzschulen, die vor dem In-Kraft-Treten von Art. 38 Abs. 4 die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule erlangt haben, wird von Art. 38 Abs. 4, Art. 41 Abs. 6 nicht berührt.

Art. 57

Schulen besonderer Art

(1)¹Die Grundsätze dieses Gesetzes gelten auch für Schulen besonderer Art (Art. 126 BayEUG).²Bei Schulen besonderer Art im Sinn des Art. 126 Abs. 1 BayEUG gehört auch die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg zum Schulaufwand.³Zuständig für den Schulaufwand sind die kommunalen Körperschaften, die bisher den Schulaufwand getragen haben.⁴Für den Lehrpersonalzuschuss gelten Art. 17 Abs. 1 und 2 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass für die integrierten Klassen zur Ermittlung der zu bezuschussenden Klassen die Schülerzahl pro Jahrgangsstufe durch das Mittel der für die jeweiligen Jahrgangsstufen an den staatlichen Schulen der beteiligten Schularten (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) geltenden Schülerhöchst- bzw. -richtzahlen geteilt wird; Reste werden aufgerundet.⁵Die Aufteilung der Klassen auf die beteiligten Schularten richtet sich jeweils nach dem Verhältnis der Gesamtschülerzahlen in Bayern in den betreffenden Jahrgangsstufen nach

der amtlichen Statistik für das dem Haushaltsjahr vorhergehende Jahr.⁶Für die danach ermittelten Hauptschulklassen beträgt der Lehrpersonalzuschuss 80 v.H.; dabei werden als Lehrpersonalaufwand die Bezüge eines staatlichen Beamten der Besoldungsgruppe A 12 zugrunde gelegt.⁷Für die Evangelische kooperative Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über staatliche Leistungen für die jeweiligen privaten Schulen der einzelnen Schularten entsprechend.

(2) Art. 44 gilt entsprechend.

Sechster Teil

Schlussvorschriften

Art. 58

Staatsverträge

Unberührt bleiben die Bestimmungen auf Grund von Staatsverträgen, insbesondere die Bestimmungen des Bayerischen Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 und des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staat und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 15. November 1924 in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 59

Vollzug des Gesetzes

(1)¹Die Schulaufsichtsbehörden überwachen den Vollzug dieses Gesetzes.²Die Vorschriften über die Rechtsaufsicht bleiben unberührt.

(2) Die Träger von Ersatzschulen sind verpflichtet, den Schulaufsichtsbehörden auf Verlangen Auskunft über ihre Aufwendungen für den Schulbetrieb zu erteilen und Nachweise über diese Aufwendungen vorzulegen.

Art. 60

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften.²Es wird insbesondere ermächtigt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die Aufwendungen, die zum laufenden Schulaufwand im Sinn des Art. 10 Abs. 2 Satz 1 und zum laufenden Personalaufwand und zum Schulaufwand im Sinn des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 gehören, sowie die Aufwendungen, die im Rahmen des Kostenersatzes nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1, Art. 10 Abs. 4 zu berücksichtigen sind; der laufende Schulaufwand umfasst die tatsächlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen einschließlich Mieten und Pachten für geeignete ansonsten nicht mehr ausgenutzte Schulgebäude, soweit die Aufwendungen nicht durch Einnahmen gedeckt sind; die beteiligten kommunalen Körperschaften können Abweichendes vereinbaren,

2. die Fortschreibung der Pauschalen nach Art. 10 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 2,
3. das Nähere über den Ersatz der Kosten eines Berufsschülers für eine notwendige auswärtige Unterbringung, vor allem die Höhe des pauschalen staatlichen Zuschusses sowie einen pauschalen Eigenanteil des Schülers an den Verpflegungskosten,
4. das Nähere über den Ersatz der Kosten eines Schülers einer Berufsschule für Behinderte für eine notwendige auswärtige Unterbringung, vor allem die Höhe des staatlichen Zuschusses sowie des pauschalen Eigenanteils des Schülers an den Verpflegungskosten,
5. die näheren Vorschriften über den Schulverband, insbesondere über Mitglieder, Zuständigkeit und Verfahren, sowie über die Genehmigung, Änderung und Aufhebung öffentlich-rechtlicher Verträge bei der Übertragung der Aufgaben auf die Verwaltungsgemeinschaft und bei der Aufhebung der Übertragung (Art. 9),
6. das Nähere über Bemessung und Berechnung der Lehrpersonalzuschüsse (Art. 16 bis 18) und der Zuschüsse zum notwendigen Personalaufwand und Schulaufwand (Art. 31 bis 34, 38 bis 42 und 45); dabei können unterschiedliche Gegebenheiten der einzelnen Schularten, Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen (einschließlich einer ungleichmäßigen Verteilung des Unterrichts auf das Schuljahr und eines notwendigen Gruppen- oder Einzelunterrichts) berücksichtigt werden; die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte sowie die für eine Klasse oder sonstige Unterrichtsgruppe vorgesehenen Unterrichtswochenstunden im Sinn von Art. 18 Abs. 1 können für die jeweilige Schulart pauschaliert werden,
7. die Anschaffung von Schulbüchern und deren Ausgabe an die Schüler, die Anschaffung der übrigen Lernmittel sowie das Verfahren bei der Gewährung der Zuweisungen und Zuschüsse zu den Kosten für die Lernmittelfreiheit (Art. 21, 22, 46); die Anschaffung der Lernmittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
8. den Schulgeldersatz beim Besuch von Ersatzschulen gemäß Art. 47 Abs. 3 und 4,
9. die Berücksichtigung von Praktika (Art. 50 Abs. 4 BayEUG) bei der Gewährung von Zuschüssen und von Schulgeldersatz nach diesem Gesetz,
10. die näheren Voraussetzungen für die notwendige Beförderung der Schüler an Volksschulen und an Förderschulen auf dem Schulweg (Art. 3 Abs. 4, Art. 27, 57 Abs. 1 Satz 2),
11. die Verpflichtung von Hausmeistern sowie von Heimleitern und Erziehern an staatlichen Heimschulen, vorhandene Dienst- und Werkdienstwohnungen zu beziehen,
12. die Pauschalierung des Kostenersatzes für den notwendigen Schulaufwand insgesamt oder für bestimmte Kostengruppen (einschließlich des Baukostenersatzes) bei privaten Volks- und Förderschulen; als Anhalt dienen die durchschnittlichen Aufwendungen der öffentlichen und privaten Schulen in den letzten fünf Jahren und die allgemeine Preisentwicklung,
13. die Mindestanforderungen für den Sachaufwand der Förderschule,
14. den Umfang der Kostenpflicht bei Unterbringung in Heimen oder ähnlichen Einrichtungen bei Förderschulen,
15. über das Verfahren bei Prüfung der Betriebsrechnungen der Heime und ähnlichen Einrichtungen bei Förderschulen und bei Anträgen auf Gewährung von Heimkostenzuschüssen hierfür.

Art. 61

(Änderungsbestimmung)

Art. 62

In-Kraft-Treten

- (1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. *)
²(*gegenstandslos*).
- (2) und (3) (*gegenstandslos*).

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 169). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.